



495

F. Sax. Publ. 365.

~~*Jus Sax. priv. 221 f*~~

Der
Bergprozeß

nach

Königlich Sächsischen Rechten

bearbeitet

und

mit erläuternden Anmerkungen, Rescripten
und Urteils = Sprüchen versehen

von

Friedrich August Schmid,
Königl. Sächs. Berg- und Gegenschreiber, Praeb.



Dresden,
in der Waltherschen Hofbuchhandlung.
1832.

409 Hc

V o r r e d e.

Die praktischen Grundsätze über den in streitigen Bergsachen im Königreiche Sachsen bestehenden Prozeß mit den hierbei großentheils zum Grunde liegenden subsidiarisch geltigen bürgerlichen Rechtsformen in einer zusammenhängenden Übersicht aufzustellen, und so dem Richter, wie dem Advocaten, bei Ausübung des Bergrechts = Studiums, als Handbuch darzubieten, schien eine wesentliche Lücke in der Literatur des Bergbaues und seiner Rechte ausfüllen zu können, daher es der Verfas-

fer unternahm, hierzu beifolgenden Versuch auszuarbeiten.

Ihm giengen hierinn zwar früher schon Abraham von Schönberg *) und Hertwig **) nicht ohne vielfachen Werth und bleibenden Nutzen voran; es haben jedoch beide ihre Rechtsansichten noch nach der in den Erblanden außer Gebrauch gesetzten sächsischen Gerichts-Ordnung v. J. 1622. modificirt, nicht zu gedenken, daß die fortschreitende Gesetzgebung an sich schon auch über diesen Gegenstand mit der Zeit ein höheres Licht verbreiten mußte.

*) Abraham von Schönberg Berginforma-
tion. Leipzig 1693. Fol.

*) Dr. Christoph Hertwig, neues und voll-
kommenes Bergbuch. Dresden und Leipzig,
1710. und 1734. Fol.

Dahin gehören der durch die C. P. O. ad Tit. IV. §. 2. aufgehobene Arrest-Prozeß; — die neuern Ansichten über die Reconvention in Bergsachen; — die Einwendung der Rechtsmittel in solchen; — die immediat Vorladung; — die Eidesleistung; — der Concurs-Prozeß in Bergsachen u. a. m.; daher diese Schriften gänzlich unbrauchbar geworden sind.

Im Jahr 1725. erschien zu Wittenberg, J. G. Krausens Tractatio synoptica processus judiciarii, potissimum Saxoniae Electoralis in dessen VII. Cap. eine auszugsweise Uebersetzung des Bergprozeß-Mandats sich befindet. Später folgte demselben Bause, durch seine in den Jahren 1740 bis 1742 zu Leipzig erschienenen *) Institu-

*) J. G. Bause institutiones juris metallicæ

tionen nach, doch ist von diesem auch nichts weiter als eine magere Begleitung desselben Mandats mit parallel Stellen aus den böhmischen und mährischen Bergrechten geliefert worden.

Größere Aufmerksamkeit wendete dagegen Köhler *) auf diesen Gegenstand, und er war der erste, welcher das bei dem sächsischen Bergprozesse übliche Verfahren hin und wieder näher beschrieb.

Da diesem Theile seines verdienstvollen Lehrbuchs aber deshalb, weil solches

germanici oder Einleitung zu den in Deutschland üblichen Bergrechten und Bergprozessen. Leipzig 1740. bis 1742. 4.

*) A. W. Köhler, Einleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau im Königreich Sachsen. Freyberg 1786. und 1824. 8.

zunächst für die Vorlesungen bei der Königlich-Bergakademie zu Freyberg bestimmt war, nicht die von dem practischen Juristen in Anspruch genommene Vollständigkeit zu Theil werden konnte, so blieb auch jetzt noch die Ausarbeitung eines Leitfadens zu dem practischen Studium des Bergprozesses in Sachsen ein Desiderium des juristischen Publicums, welches der Richter in Bergsachen gleich sehr, wie die Partheien fühlen mußten, da die hierin nothwendige Erfahrung bisher ausschließlich nur durch die Praxis erworben, oder aus Archiven gewonnen werden konnte, welche letztere jedoch weder für jedermann zugänglich, noch in dringenden Fällen sofort bei der Hand sind.

In diesem Betrachte, und weil das juristische Publikum des gesammten Kö-

nigreichs Sachsen an einem Unternehmen dieser Art Interesse finden dürfte, insofern das Studium der vaterländischen Rechte überhaupt alle einzelne Zweige derselben in sich faßt, und namentlich dem ausübenden Juristen keiner derselben fremd sein soll, versuchte es der Verfasser, seine in diesem Fache erworbenen Erfahrungen mit den ihm hierin zu Gebote stehenden Mitteln in Verbindung zu setzen, und glaubt derselbe dadurch seinem Vaterlande sowohl als denjenigen Ländern, worinn das sächsische Bergrecht als Hülfrecht in streitigen Bergsachen gilt, nämlich dem Königreich Hannover, und Herzogthum Braunschweig, so wie den Königreichen Dänemark, Schweden und Norwegen einen wesentlichen Dienst erzeigt zu haben.

Dieses Verdienst, wenn es der Verfasser überhaupt für sich gewonnen haben sollte, konnte derselbe jedoch nur durch seine Stellung im Publicum sich erwerben, da einzig durch die Vereinigung des Umstandes, daß derselbe beides, ein practischer Jurist und im Dienste des Sächsischen Bergbaues selbst angestellt ist, die in den meisten frühern Systemen vorherrschende Schwierigkeit beseitigt werden konnte, daß die Technik des Bergbaues ihm nicht ebenfalls ein unüberwindliches Hinderniß in Hinsicht auf Klarheit und Deutlichkeit des Vortrags werden müssen.

Diese Stellung, ob sie gleichzeitig schon ein officiellcs Verhältniß in sich vereinigt, vermochte gleichwohl in dem Verfasser keine andere Ueberzeugung bei der Bearbeitung seines Gegenstandes hervorzubringen,

als welche sich auf unbestreitbare, und daher allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze oder geschichtliche Thatsachen begründete, daher derselbe die in verschiedenen Rechts = Materien sich widersprechenden Ansichten des Bergraths und Oberberg = Amts = Assessors Taube *) und des Bur = gemeisters und Directors des Bergschöp = penstuhls Bernhardi **) zu Freyberg genau geprüft und die erlangten, aus der Sache selbst hervorgehenden, Resultate um so freimüthiger dem Urtheile des rechtser = fahrnen Publicums vorgelegt hat, als nur

*) Taube, L. E. Grund und Umfang der Berg = gerichtsbarkheit und des Gerichtszwangs der Berggerichte in den Königl. Sächs. Landen. Freyberg 1808. 8.

**) Bernhardi, G. B. drei Fragen über die Berggerichtsbarkheit im Königreich Sachsen, nach den Landesgesetzen und der Verfassung beantwortet. Freyberg 1808. 8.

durch solche Bearbeitung des Stoffs der Werth einer Schrift befestiget zu werden vermochte, welche aus anscheinlich Parthei nehmender Quelle geflossen, einzig doch zugleich nur aus solcher umfassend hervorzugehen vermochte.

Zwar läßt die nächste Zeit, gleichwie in der Civilgesetzgebung bereits geschehen ist und noch weiter bevorsteht, so auch in dem Bergprozeße, mancherlei Abänderungen in der Form erwarten; da jedoch diese im wesentlichen den letztern eben der eigenthümlichen Natur seiner Gegenstände wegen nicht hauptsächlich treffen können, und das Fortschreiten der Wissenschaften im allgemeinen jedem Zweige derselben gewidmet ist, so dürfte hiernach, des Verfassers Dafürhalten gemäs, dem Erscheinen dieser Schrift noch vor jener bevor-

stehenden Veränderung ein hauptsächliches Bedenken, dem nicht jedes wissenschaftliche Unternehmen unterliegen sollte, nicht entgegenstehen, mindestens wird die Geschichte, welcher das Wesen der bisher hiezu unter bestandenen Formen unbedingt angehört, gerechte Ansprüche darauf zu machen haben.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung S. 1.

Erster Abschnitt.

Vom Judicio in Bergsachen und den ver-
schiedenen Instanzen 4.

Zweiter Abschnitt.

Von der Klage 19.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorladung 21.

Vierter Abschnitt.

Von der Legitimation der Partheien S. 33.

Fünfter Abschnitt.

Vom rechtlichen Verfahren / 41.

Sechster Abschnitt.

Von den Exceptionen / 44.

Siebenter Abschnitt.

Von der Litis - Contestation / 48.

Achter Abschnitt.

Von dem Acten - Schluße und der Intro:
tulation derselben / 51.

Neunter Abschnitt.

Von den Erkenntnissen in Bergsachen und
deren Publication / 57.

Zehnter Abschnitt.

Vom Beweise oder der Bescheinigung und
Gegenbescheinigung in Bergsachen / 68.

Elfster Abschnitt.

Vom Eide / 80.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Beweis durch Zeugen S. 89.

Dreizehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Urkunden = 101.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Besichtigung oder Augenschein = 106.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Zugeständniß und rechtliche Präsumtion = 107.

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Publication der Urtheile = 109.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln der Reuterung und Appellation = 110.

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Nebenpunkten im Berg-Prozesse = 140

Neunzehnter Abschnitt.

Vom Prozesse über Klüfte und Gänge = 150.

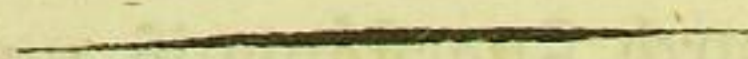
Zwanzigster Abschnitt.

Der Executionsprozeß oder das Hilfsverfahren in streitigen Bergsachen . S. 169.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vom Concursprozeß und der Location der Gläubiger in Bergsachen = 186.

Beilagen. = 196.



Einleitung.

§. 1.

Der im Königreiche Sachsen bestehende Berg-Prozeß ist durch das Mandat vom 26. August 1713., wie bei entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren, vorgeschrieben worden.

§. 2.

In ältern Zeiten bestanden nämlich über die bei den Verhandlungen und Entscheidungen in streitigen Bergsachen zu beobachtende Form keine festen, allgemein giltigen Vorschriften, sondern man richtete sich nach den jeden Orts eingeführten Gewohnheiten. *)

§. 3.

Dieser Ungewißheit half zwar die allgemeine Silber-Bergordnung vom 12. Juni 1589. Art. 98. auf eine Weise ab, wodurch bei dem

*) Klosssch, Abhandlung vom Gegenbuche 1764.
8. §. 9.

Löhneiß, Bericht vom Bergwerke 1717.
I. S. 33.

gerichtlichen Verfahren in Bergsachen gewisse allgemein zu beobachtende Formen vorgeschrieben wurden, diese aber kamen, durch spätere Gesetze, insonderheit durch die Befehle Churfürst Christian II. vom 9. April 1609.; Johann Georg II. vom 7. September 1657.; Johann Georg III. vom 20. August 1682. und 22. Mai 1683.; Johann Georg IV. vom 1. März 1693.; Friedrich August I. vom 15. November 1701. und 7. Januar 1709. bereits wesentlich modificirt und dem Zeitgeist entsprechender gestaltet, durch das Erscheinen des Bergprozeß-Mandats größern Theils fast gänzlich außer Wirksamkeit.

§. 4.

Da die den Bergsachen gewidmete besondere gesetzliche Prozeß-Form sehr abweichend von dem gemeinen Prozeß in Civilsachen ist, so erfordert die bei Principien bedingte Sicherheit in den Schlußfolgen zunächst den Begriff einer eigentlichen Bergsache selbst festzustellen.

Dieses übernimmt jedoch das Gesetz selbst. Der Befehl Churfürst Christian II. an die Regierung, das Oberhof- und Appellationsgericht vom 9. April 1609. begreift, unter Bergsachen alle Handel, Wandel, Verträge und Verschreibungen, welche das Bergwerk betreffen, vom Bergbau herkommen, dazu gehören oder

gebraucht werden, auch gebraucht werden können und sollen. *)

Später wurde diese Bestimmung durch das Mandat d. d. Warschau den 7. Juni 1736. wider die prozeßualischen Weitläufigkeiten in Cammersachen, so wie durch das Mandat vom 7. August 1770. wegen des Verfahrens in Cammersachen erneuert und noch mehr bestätigt.

§. 5.

So verschiedenartig aber nur immer die bei dem Bergbau vorkommenden Gegenstände und ihre Beziehungen zu den positiven Rechten sind, so kann doch hier nur von der Form die Rede seyn, in welcher Rechte und Verbindlichkeiten in Real- und Personal-Bergsachen verfolgt und vor dem competenten Richter verhandelt werden sollen.

*) Die besondern, hieher gehörigen Gegenstände bezeichnet Taube, Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit, Freiberg 1808. S. 43. f. sehr umständlich.

Es scheint nicht unzweckmäßig, zu Beförderung der Vollständigkeit, die am häufigsten vorkommenden, in folgenden zu bezeichnen.

Alle Händel, Streitigkeiten, Rügen und Untersuchungssachen, welche

- a) die Bergschulen und Bergakademie, deren beweg- und unbewegliche Zubehörungen, Lehrer und Lehrlinge;

Erster Abschnitt.

Vom Judicio in Bergsachen, und den
verschiedenen Instanzen.

§. 6.

Der competente Richter ist nach bekannten
civilrechtlichen Grundsätzen derjenige, vor wel-

-
- b) die Berg-Magazin-Anstalten, deren Zugehörungen, und den dabei vorkommenden Ein- und Verkauf, auch übrige Geschäfte, ingleichen
 - c) die Dienstverhältnisse der bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Beamten, Diener und Arbeiter angehen;
 - d) die in den Berg- und Hüttenrechnungen und in den selbigen angefügten Inventarien-Verzeichnissen, als Zubehörungen der Berg- und Hüttenwerke aufgeführten beweg- und unbeweglichen Dinge;
 - e) die über die gewonnenen Berg- und Hüttenwerksproducte mit denen Abnehmern, ferner die mit den Lieferanten, Handwerks- und Fuhrleuten über die zum Bergbau und Hütten abzuliefernden Materialien und Waaren, oder zu leistende Arbeiten, Fuhren oder Dienste, mündlich oder schriftlich geschlossene Kontrakte, und diesfällige Ansprüche;
 - f) die zu den Berg- und Hüttenwerken benötigte Fuhr- und andere Wege und Stege, Räume, Wasser, Wasserläufe und andere Bedürfnisse, deren Gebrauch, Überlassung, Taxation, Zuschreibung, Lehnsreich- oder Veräußerung, ingleichen

chem eine Rechtsache rechtsgiltig verhandelt und entschieden werden kann, woraus sich zugleich der Begriff Instanz von selbst entwickelt.

g) die Landesherrlichen und gewerkschaftlichen, auch gemeiner Bergknappschaft zustehenden Kas- sen-Gelder und Rechnungen;

Ferner gehören dazu

h) alle vom Berg- und Hüttenwesen herrührende Schuldsachen, wenn auch schon die Gewer- ken, Eigenlöhner, oder deren Vorsteher für die Be- und resp. Wiederbezahlung der zur Noth- durft aufgenommenen Gelder, oder dahin ge- lieferten Materialien, geleisteten Dienste, Fuh- ren oder Arbeiten in proprio zu haften, sich anheischig gemacht haben;

i) Die beim Berg- und Hüttenwesen vorkom- menden chirurgischen und Medicinal-Sachen;

k) Alle die Entwend- Beschädig- und Verfä- lschung der Berg- und Hüttenwerks-Producte und Fabrikate, auch sämtlicher übrigen Zu- behörungen, insonderheit die Entwendung der durch Anschlagung des Forstzeichens in den Königlich Waldungen angewiesenen Gruben- hölzer;

l) die Kobald- und Blaufarbensachen, ingleichen die die Interessenten der Blaufarbenwerke be- treffende sowohl, als diejenigen Differenzen, welche derselben Blaufarbenwerks-Antheile ent- weder directe konzerniren oder per indirectum davon herkommen;

m) die die Gerechtsame, Privilegien, Begnadig- und Befreiungen des Bergbaues, der Berg-

§. 7.

Die Bergordnung vom 12. Juni 1589. bietet über die frühesten Instanzverhältnisse in Bergsachen die ersten geordneten Bestimmungen dar, da die in den frühern Bergordnungen diesfalls enthaltenen Vorschriften sehr mangelhaft und mehrentheils für den singulären Fall bestimmt erscheinen. *)

und Hüttenbedienten und Arbeiter betreffende Sachen;

- n) die die Bergknappschaft, Bergleichen: Brüder: oder Grabegesellschaften, ingleichen alle andere die Gesammtheit der an: oder unangesessenen Berg: und Hüttenarbeiter eines Orts, mithin ihren Stand, qua corpus betreffenden Angelegenheiten;
- o) die wegen Verleitung der Berg: und Hüttenbediente und Arbeiter zum Wegziehen außer Landes vorkommende;
- p) die die Ober: und Berg: Ober: Hütten: Amts: Zehnten: Gegenbuch: Rezeßschreiberei und übrige Berg: und Hütten: Expeditionen und deren Archive betreffende.

*) In den frühesten Zeiten wurden nämlich die Berggerichte mit den Stadtgerichten zugleich von einem einzigen Richter verwaltet. (Melzer, Schneebergische Chronick, Schneeberg 1716. 4. p. 395. welcher die erste diesfallige Bestimmung in Churfürst Ernsts und Albrechts zu Sachsen Ordnung auf dem Schneeberg, Mittwochs nach Martini 1479. findet.)

Diese Einrichtung hat jedoch ihren Grund

§. 8.

Nach Anleitung der Bergordnung v. 1589. (Art. 3. 9. und 11.) befand sich nämlich in

in der frühesten Landesverfassung; denn nach dem 37. §. des Freyberger Stadtrechts hatte der Bergmeister Gericht und Gewalt über Leib und Gut auf allen Gebirgen in des Marggrafen (zu Meissen) Lande, das in die Münze zu Freyberg gehörte, und wem er sie lassen wollte, und diese, wie das Freyberger Bergrecht (S. 11. 6.) nachweist, übertrug derselbe außerhalb Freyberg besondern Bergrichtern, welche mit Zuziehung von Zwölf Schöppen nicht allein Sachen „die Bergwerke angehende“ sondern auch „über Hals und Haut, Hader und Schuld“ zu urtheilen, und sonsten der Knappschaft und der Gemein mit guter Regierung vorzustehen hatten.“

Diese Bergrichter hielten jährlich sechsmal wegen der Bergsachen ein Berggericht, namentlich a) Montags nach Erhardi, b) Montags nach Reminiscere, c) Montags nach Quasimodogeniti, d) Montags nach Corporis Christi, e) Montags nach Bartholomäi, und f) Montags nach Galli, übrigens aber alle 14 Tage ein Schuldgericht und alle Donnerstage sühnliche Hand- und Strafbußen, dergestalt jedoch, daß wer vor diesem Berg- und Schuldgerichte Recht zu nehmen oder zu leiden verhindert ward oder bedenklich fand, auf ein Gastgericht anzutragen berechtigt war.

Ueber diese Berggerichte enthält Churfürst Johann Friedrichs Freiheit und Ordnung auf

jeder Bergstadt ein Bergmeister, der alle Sachen zu strafen und zu büßen Macht hatte,

dem Bergwerke die Gottes Gabe genannt, Altenburg, Sonntags Exaudi v. J. 1546., so wie über die Gastgerichte, Melzer a. a. O. S. 396. und Möllers Freyberger Chronick, Freyberg 1653. S. 155. einige Erläuterung.

Später und zwar durch den 97sten Artikel der Bergordnung Herzog Georgs auf Sct. Annaberg, Montag nach Sct. Blasius 1509. (Cod. Aug. T. II. p. 75.) wurden die Berggerichte den Stadtgerichten mit übertragen, wenn der Bergmeister solche in Güte zu vergleichen nicht vermocht hatte, denn es verordnet genanntes Gesetz:

„Als wir euch unsern lieben getreuen, Richter und Rath der Stadt Annaberg, unser Berggericht befehlen, ordnen und setzen wir, daß alle Bergsachen zum ersten an den Bergmeister gelangen sollen, der nebst dem Hauptmann (der Gebirge) die Partheien thunlichst zu vergleichen bemühet, oder mit beiderseitiger Einwilligung die Sache zu landesfürstlicher Cognition bringen soll. Würde aber eine oder beide Partheien es vorziehen, ihre Streitigkeit vor geordneten dinglichen Rechte auszutragen, alsdann solle dieselbe vor das Berggericht Richter und Schöppen gewiesen werden, die denselben Citation und alles was sich nach Bergrecht eignet, sollen wiederfahren lassen.“

Von besonderer Wichtigkeit in dieser Beziehung und die vorerwähnte Bergordnung in

und eine ziemliche Anzahl Geschworne und andere bergverständige Männer, als Zehendner, Austheiler, Gegenschreiber, Bergschreiber, Hüttenverwalter, Hüttenraiter, Rezeß- und Hütten-schreiber, Probierer, Silberbrenner und Mark-scheider, damit jedermann Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen erlangen möge, gesetzt und geordnet, woraus jedoch nicht folgt, daß diesen insgesamt die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zugestanden habe, sondern es kam dieses Recht nach §. 9. der angezogenen Bergordnung lediglich dem Bergmeister zu,

sich fassend, ist die Bergordnung Herzog Georgs auf Sct. Annaberg, Donnerstags nach Jacobi im Jahr 1536., auf welche sich, wie auch Beyer in *otius metallicis*, Schneeberg 1748. S. S. 27. dafür hält, das Mandat vom 9. April 1609. in den Worten bezieht, „da sich auch ein Fall zuträgt, da in unserer Bergordnung gar nicht oder nicht vollkommenlich decidirt, so sollet ihr die Vorsehung thun, daß es darum Herzogs Georgs zu Sachsen publicirter Bergordnung nach Inhalt des 130sten [nicht 138sten, wie der Befehl mittelst eines Druckfehlers besaget, (cf. mein Archiv für Bergrecht 2c. I. S. 108.) denn es enthält dieselbe nur 130 Artikel] Artikels gehalten werden soll;“ womit sodann annoch hauptsächlich die Bergordnung Herzog Morizens v. J. 1544. und Churfürst Augusts v. J. 1554. und 1574. in Verbindung zu bringen sind.

und dieser bildete daher die erste Instanz in Bergsachen.

§. 9.

Diese erste Instanz steht den Königl. Bergämtern bei Verwaltung der Berggerichtsbarkeit auch dormalen noch in allen ein jedes der ihm anvertrauten Reviere betreffenden Ober- und Erbgerichtsfällen (B. Ord. v. J. 1589. §. 98.) ingleichen dem Oberhüttenamte zu Freiberg bei den seiner Competenz angewiesenen Hütten, Personen und Sachen nach dem 84sten §. derselben Bergordnung, diesem jedoch nur in Erbgerichtsfällen, dergestalt zu, daß die dieselben constituirenden Personen, vermöge der in den Bergämtern bestehenden collegialischen Verfassung, solche unter Direction des Bergmeisters im Namen des Landesherrn repräsentiren.

§. 10.

Nächst dem Bergmeister und Hüttenverwalter war die Gerichtsbarkeit in Berg- und Hützensachen nach fernern Inhalt des 3ten, 4ten, 9ten, 84sten und 98sten Artikels gedachter Bergordnung, auch einem Oberhauptmann, Berghauptmann, Oberbergmeister und Bergwerksverwalter übertragen.

Diese Bergwerksbeamten begaben sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Bergamtsreviere, und wohnten den wichtigern Entscheidun-

gen der Bergämter in Bergsachen bei, woraus die Ober- und Bergamts-Bescheide ihren Ursprung ableiten.

§. 11.

Hieraus scheint nach und nach das Königl. Oberbergamt entstanden zu sein, dem nach Taube a. a. D. S. 22. seit dem Jahre 1702. noch mehrere Beisitzer zugegeben worden sind.

Es finden inzwischen darüber, daß Eben- derselbe S. 23. fortfährt zu behaupten, daß weil dasselbe nach Anleitung der angezogenen Gesetzstelle ursprünglich an landesfürstlicher Statt gehandelt habe, demselben nicht nur das Recht zustehe, die Berggerichtsbarkeit selbst zu verwalten, sondern auch in bergrechtlichen Angelegenheiten, sie seien bürgerlich oder peinlich, die den Bergämtern und Berggerichten zunächst vorge- setzte Instanz, — solchemnach die zweite Instanz in Bergsachen zu bilden, sehr erhebliche juristi- sche Zweifel statt, welche in neuerer Zeit beson- ders Bernhardi in seinen drei Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreich Sachsen, Frey- berg 1808. 8. umständlich beleuchtet hat.

Ihm zu Folge ist das Königl. Oberberg- amt bloß eine zur Aufsicht über die Bergwerks- Angelegenheiten verordnete perpetuirliche Com- mission, welcher als einer von den Bergämtern abgesonderten Behörde eigentliche Entscheidungen

in Bergrechtssachen nicht zustehen, mithin keinesweges die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit — sondern einzig und allein die Aufsichtführung über den Betrieb des Bergbaus und dessen Flor.

Die Gründe für diese Meinung findet der genannte Verfasser theils in den Gesetzen selbst, theils in allgemein bestehenden Rechts-Grundsätzen und deren Anwendung auf den gegebenen Fall.

Eine bloße commissarische Behörde nimmt nämlich derselbe in dem Königl. Oberbergamte deshalb wahr, weil der 4te Artikel der Bergordnung vom 12. Juni 1589. ausdrücklich sage, es solle dasselbe „an unserer, des Landesherrn, statt“ fleißig aufsehen, und „von unsertwegen zu schaffen, zu gebieten haben,“ ingleichen in den Worten derselben Gesetzstelle, „denen auch bis zu unserer Veränderung etc.“ Gehorsam geleistet werden soll.

Diese Ansichten theilt übrigens der mehrgenannte Verfasser mit v. Römer, im Staatsrecht und Statistick von dem Churfürstenthum Sachsen, Halle 1788. 8. II. S. 424. Donat, Chursächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch für das Jahr 1805. S. 145. und Köhler in seiner Anleitung zu den Rechten und zu der

Verfassung bei dem Bergbau im Königreich Sachsen, Freyberg 1824. 8. S. 195. §. 47.

Wenn Donat daher a. a. O. bloß die Behauptung aufstellt, daß wirkliche Justiz- und Prozeß-Sachen, in sofern sie dem Königl. Oberbergamte nicht committirt sind, nicht Gegenstände seiner Bestimmung seien, so bezieht sich diesfalls Bernhardi theils auf den 98sten Artikel nurerwähnter Bergordnung v. J. 1589. in welchem dem Oberbergamte lediglich die Gütepflege in streitigen Bergrechts-Sachen nachgelassen, übrigens aber, wenn diese nicht verfangen wolle, vorgeschrieben sei, Bericht zur höchsten Behörde zu erstatten, theils auf den 21sten §. des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713., worin ebenfalls bloß gerichtliche Anzeigen über nicht zu vergleichende Bergrechtsfälle von dem Oberbergamte erfordert werden, theils endlich auf die Meinung eines bewährten Bergrechts-Schriftstellers, des Geheimen Finanzrath Wagners, als Commentators der im Jahr 1787. zu Leipzig erschiene- nen Abhandlung über die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 9.

Man sieht es inzwischen diesen Autoritäten, soweit sie nicht eigentliche Gesetzstellen selbst sind, sehr leicht an, daß sich eine auf die andere bezogen und daher die älteste davon die eigentliche Quelle sei, und dies ist Köhler

a. a. D. dessen erste Auflage seiner Anleitung
 2c. schon im Jahr 1786. erschien.

Dieser aber bezieht sich in einer Note
 diesfalls auf den mehrangezogenen §. 4. der
 Berg-Ordnung v. J. 1589. und in so fern
 scheint diese Ansicht legal zu sein.

Hierzu sammelt jedoch Bernhardi nachfol-
 gende nicht minder wichtige Umstände.

Daß dem Oberbergamte die Ausübung
 eigentlicher Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn
 nicht übertragen worden sei, und demnach de
 jure nicht zustehe, spreche nicht nur der höchste
 Befehl vom 16. October 1779. ausdrücklich
 aus, in welchem es heiße: daß dem Ober-
 bergamte die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit
 überhaupt nicht zustehe“ (Bernhardi a. a. D.
 S. 207.) sondern es gehe solches auch aus an-
 dern Umständen und Rechtsverhältnissen hervor.

Namentlich sei kein Mitglied des Oberberg-
 amts mit dem nach dem 20sten Artikel der
 Bergordnung v. J. 1589. vorgeschriebenen
 Richtereide belegt und ebendenselben in dem
 Befehl vom 25. October 1777. bei Gelegen-
 heit der Einführung der Prozeß-Tabellen, nicht
 gleich allen mit Gerichtsbarkeit versehenen Be-
 hörden vorgeschrieben worden, über die bei
 demselben von Zeit zu Zeit anhängig werden-
 den Prozesse vorschriftsmäßige Anzeige bei Aus-
 gang jeden Jahres einzureichen.

Es behauptet daher, unter hauptsächlichlicher Beziehung auf den 4ten §. der Bergordnung v. J. 1589. dieser Schriftsteller, daß dem Oberbergamte eine bloße Aufsichtsführung über den vaterländischen Bergbau übertragen worden sei, woraus eben so wenig ein Befugniß zu Ausübung gerichtlicher Handlungen hervorgehe, als bei andern mit der bloßen Beaufsichtigung beauftragten Zweigen der Landesverfassung z. B. den Kreis- und Amtshauptmannschaften u. s. w.

Inzwischen ist doch auf der andern Seite unwiderlegbar, daß das Königl. Oberbergamt sich in dem wirklichen, ausübenden Besitze der Gerichtsbarkeit und zwar in erster Instanz über einige an dem Orte seines Sitzes befindliche öffentliche Gebäude und deren Bewohner, und zwar in letzter Beziehung auch in deren persönlichen, nicht zu ihrem Dienstverhältnisse gehörigen Angelegenheiten, sowie über alle auf höchsten Befehl in dem Bergwerks- und Hütten-dienst angestellte Individuen, deren Eheweiber, Wittwen und Kinder, so lange letztere ihren Stand nicht verändern, ingleichen deren Dienstgesinde befinde, — jedoch über alle diese Personen nur in deren persönlichen Angelegenheiten, bei welcher Gelegenheit sich auf ein unterm 26. Januar 1808. (von Bernhardi S. 276. unter W. mitgetheilt), an das Oberbergamt

erlassenes höchstes Rescript bezogen wird, wodurch der unterm 16. October 1779. erlassene Befehl, in soweit dadurch dem Oberbergamte überhaupt alle Gerichtsbarkeit abgesprochen worden, wiederum aufgehoben worden zu sein scheint. —

Im übrigen führt dasselbe auch über die allgemeine Justizpflege, des Oberhütten-Amtes und der Bergämter, Aufsicht und leitet dieselbe, dem ihm durch den Befehl vom 25. October 1777. und 5. October 1798. dazu insonderheit ertheilten Auftrage gemäß.

§. 12.

Die Ordnung wie eine Gerichtsstelle der andern unterworfen ist, geht bekanntlich daraus hervor, an welche derselben man von der andern zu appelliren hat, und in dieser Beziehung erscheint das Oberbergamt nicht als diejenige Behörde, welcher die Bergsachen in zweiter Instanz untergeordnet sind, da gegen die von den Bergämtern ertheilten Bescheide und deren richterliches Verfahren unmittelbar an den Landesherren appellirt wird.

Es bildet jedoch das Oberbergamt in gewisser Maasse die Zwischen-Instanz zwischen dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio, jetzt Finanz-Ministerium, als höchster Instanz in Bergsachen, und den Berg- und Hüttenbehör-

den in erster Instanz, und übet, vermöge des oberrwähnten Besitzstandes in solcher Eigenschaft die Gerichtsbarkeit in Ober- und Erbgerichtsfällen unbehindert aus.

§. 13.

Die höchste Instanz in Bergsachen ist, wie nur gedacht, jetzt das Finanz=Ministerium, sonst das Geheime Finanz=Collegium.

Dieses ist bekanntlich im Jahr 1782. an die Stelle des frühern Cammer= und Berg=Collegiums eingetreten, welchem, gleich vormals diesem, das Recht der Gesetzgebung in den, den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, die Direction des gesammten Berg= und Hüttenwesens, das Recht der Bestellung der dabei nöthigen obrigkeitlichen Behörden und Ertheilung der zu ihren Administrationen erforderlichen Dienstvorschriften, endlich die Gerichtsbarkeit über die Berg= und Hüttenwerke, die zu selbigen gehörigen Orte und Sachen, so wie das dabei angestellte Personal in letzter Instanz zusteht. *)

*) Mandat wegen Errichtung des Geheimen Finanz=Collegii v. 7. Novbr. 1782. (Codex Aug. C. II. S. 39.) Instruction des Geheimen Finanz=Collegii v. 5. Novbr. 1785. Taube a. a. O. pag. 186.

§. 14.

Nach allgemein bekannten gesetzlichen Vorschriften war zwar sonst im Königreich Sachsen die höchste Instanz die Landesregierung, in Betracht, daß diese die höchste Behörde des Landes war, an welche von allen ihr untergeordneten Gerichtsstellen die Berichte in Rechts-sachen zu erstatten waren.

Davon machen jedoch die Bergsachen eine Ausnahme.

In Ansehung dieser ist nämlich durch die Befehle v. 9. April 1609. (Cod. Aug. II. S. 235.) 17. September 1657. (ebend. S. 313.) 20. August 1682. (ebend. S. 363.) 19. Juli 1735. (C. A. C. I. S. 1367.) und 16. Mai 1748. (ebend. S. 1389.) vorgeschrieben worden, daß weder die Regierung, noch das Oberhof- und Appellation-Gericht dieselben vor sich ziehen, sondern auf alle in Bergsachen eingewendet werdende Appellationen Berichte an das Cammer- und Berggemach jetzt das Finanz-Ministerium erstattet werden sollen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im Verfolg der Zeit durch die Befehle vom 2. August 1769. (Taube S. 222.) und 7. Juli 1826. (vide Beilage I.) auch für alle nicht in Nicht-Bergsachen zu erstattende Berichte, — ohne einige Ausnahmen — erweitert worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Klage.

§. 15.

Bei den in Bergsachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden, schreibt der erste Paragraph des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. vor, wird keinesweges ein solennes Libell erfordert, und der Befehl vom 22. Februar 1737. (Cod. Aug. C. III. S. 1370.) verlangt, daß bei entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen alle prozessualische Weitläufigkeit, so viel möglich, vermieden, und die Partheien in der Güte und Kürze auseinander gesetzt werden sollen.

§. 16.

Es ist daher schon eine jede, selbst mündliche Imploration, wenn sie zu den Acten registriert worden, ausreichend, und soll der Bergrichter sich damit begnügen.

§. 17.

Dieses schließet aber keinesweges die sonst in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse eines logischen Vortrags der Sache aus, (Neuster Reichs-Abschied v. J. 1654. §. 34.) daher auch beim Bergprozeß eine Geschichtserzählung, der rechtliche Klaggrund und

daß Gesuch wesentliche Gegenstände des Libells oder sonstigen schlußlichen Anbringens sein müssen. *)

§. 18.

Hierin stimmen die civilrechtlichen Vorschriften mit den im Bergprozeß üblichen Formen gänzlich überein. **)

Daher fallen auch größtentheils die in den Civilrechten angenommen werdenden vitia libelli mit ihren Rechtsnachtheilen den im Wege des

*) In diesem Sinne interloquirte der Bergschöppenstuhl zu Freyberg in Bergverlags-Sachen Johann Conradii Zahns Erben — die Gewerken der großen Vierung zu Ehrenfriedersdorf, im Monat October 1768.

„Würde Kläger sein hin und wieder in
„den Acten geäußertes Suchen mittelst einer
„hierzu schicklichen Imploration behörig an-
„und vorbringen, sodann mit Überschickung
„derselben Beflagten zur Einlassung und Ant-
„wort, unter der erforderlichen Verwarnung,
„gebührend vorladen lassen, so ergeheth in der
„Sache ferner, was sich zu Recht gebühret.“

Es irret daher Köhler a. a. O. S. 463. (ed. Hda) wenn er die Meinung aufstellt, daß in den Bergrechten, wenn bloß Bergsachen der Gegenstand derselben seien, eine jede Erzählung der Sache, weswegen man klagt, hinlänglich sei.

**) P. D. v. J. 1622. Tit. V. §. 1. C. P. D. ad hunc Tit. §. 1.

Bergprozesses erhobenen fehlerhaften Klagen zur Last, und es giebt in dieser Beziehung auch hier ein ineptes und obscures oder allzu generelles Libell. *)

§. 19.

Gleiche Rechtsbestimmungen finden ferner statt bei der Häufung der Klagen (*cumulatio actionum*), bei der Veränderung (*mutatio*), der Declaration und Renunciation derselben.

Die erläuterte Prozeß-Ordnung gilt hierüber als Grundgesetz.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorladung.

§. 20.

Die *Vocatio in jus* der spätern römischen

*) Es ward inzwischen von dem Bergschöppenstuhl zu Freyberg mens. Febr. 1735. in Sachen der Gewerken auf dem Zscherper Obere 3te bis 4te Maas — die Gewerken auf dem Zscherper Fundgrube eine Klage aufrecht erhalten, worinn der Name des Ganges, um welchen gestritten ward, nicht angegeben war, wie sich aus folgendem ergibt.

„Ist in Bergsachen ein Libell, darinn Kläger sich überhaupt, daß ein anderer in sein Feld sich eingelegt, fundirt, ob er gleich den Gang nicht mit Namen genennet, als generell und inept so schlechterdings nicht zu rejiciren.“

Zeiten ist ihrer Tendenz nach derjenigen einigermassen ähnlich, welche in den frühesten Zeiten von dem Bergmeister durch Uberschickung des Kerbholzes geschah.

Das Kerbholz nennet man beim Bergbau aber ein Stückchen Holz, eines Quersingers breit und ein Glied lang, darauf der Bergmeister seinen Namen zeichnet oder brennet. *)

Dieser Art Vorladung, ingleichen der mündlichen, bediente man sich vormals, wie gegenwärtig, nur in minder wichtigen Sachen, und wenn der Gegenstand derselben Bergleute waren, wie solches der 20ste §. des Bergprozeß-Mandats ausdrücklich nachläßt.

§. 21.

Schriftliche Ladung findet jedoch in allen wichtigern Fällen statt, und dieserhalb verordnet das Bergprozeß-Mandat §. 3. ausdrücklich, daß derselben die Imploration des Klägers abschriftlich beigefüget, und die Frist von Zeit der Insinuation derselben, bis zum Tage des Termins zur Güte und Recht, ausschließlich beider, eine dreimal vierzehntägige oder sechswochentliche sein solle.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß diese Frist nur bei Vorladungen auf eine erhobene Klage zu dem ersten Termine, nicht aber bei

*) Hertwig, Bergbuch. Leipzig 1734. S. 736.

allen folgenden, selbst nicht den Schwörungs-
Terminen statt finde, indem das Bergprozeß-
Mandat darüber §. 3. vorschreibt, daß bei al-
len spätern Fristen ein Zeitraum von zweimal
vierzehn Tagen oder vier Wochen, jedesmal
nach der Insinuation, ausreichen solle, und
in der Erl. Prozeß-Ordnung ad Tit. IV. §. 2.
wird ausdrücklich erklärt, daß es in Bergwerks-
Sachen bei dem was in dem Mandat v. 26.
August 1713. verordnet, außer was die Ur-
reste betreffen, welche auch in diesen künftig
cessiren sollen, sein unverändertes Bewenden
haben solle.

§. 22.

Diese Ladungen enthalten dieselben Präju-
dicien, wie in dem Civilprozeße, indem das
bergrechtliche Verfahren in Sachen, worinn das
Bergprozeß-Mandat keine bestimmte Vorschrift
gibt, von den sächsischen Berggerichten nach
der E. P. O. legalisirt zu werden pflegt. *)

*) In dieser Maase erkannte der Bergschöppen-
stuhl zu Freyberg mens. Decbr. 1779. in Gang-
streitsachen der Gewerkschaft in Donat wider
die Gewerkschaft in Himmelsfürsten Fundgrube:

„Dieweil dasjenige, was wegen des fata-
„lis oblationis ad jurandum in dem gnädigsten
„Mandat vom 8. Mai 1682. verordnet in der
„E. P. O. ad Tit. 18. §. 7. durchgehends

§. 23.

Daß eine Ladung rite erfolge, ist das vorzüglichste Erforderniß derselben.

Hier aber weicht das Bergprozeß-Mandat §. 2. von den darüber in dem Civilrechte bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem zweifachen Grunde ab, weil einmal bei keinem Rechtshandel in der Welt mehre Interessenten, als bei zwei und mehr streitigen Gewerkschaften sein können, wodurch die in den Civilrechten vorgeschriebene Art und Weise der Insinuation der Ladungen, wo nicht ganz ohnmöglich, doch mit ungemeinem Zeitverlust verbunden seyn würde, und demnächst weil Streitigkeiten in Bergsachen, da sie nicht eben die Personen der Gewerken, sondern die ihnen verliehenen Klüfte und Gänge betreffen, mehrentheils für Realsachen anzusehen seien.

In dieser Erwägung und da den Gewerken nachgelassen ist, ihre Schichtmeister selbst zu erwählen, zu bestellen und zu besolden, werden alle an ganze Gewerkschaften erlassene Ladungen, sowohl bei entstehendem Streite, als im Fortgange desselben keinesweges an die Indi-

„wieder aufgehoben worden ist, so hat auch
 „des Schichtmeisters A. F. Dehlschlägels auf
 „Disposition angezogenen Mandats gerichtetes
 „Suchen nicht statt.“

viduen der Gewerken gebracht, noch dieselben in solchen namentlich verzeichnet, sondern nomine colectivo gestellet, und auf die Zechen- und Huthhäuser insinuiert, oder da dergleichen nicht vorhanden, an die Rauen angeschlagen, und also gleichsam, wie sich das Bergprozeß-Mandat ad §. 2. ausdrückt, ad domum communem gebracht, in beiden aber noch besonders dem Schichtmeister, oder auch in dessen Abwesenheit in dessen Haus zugestellet und überbracht, welcher dem seinen Gewerken sofort Nachricht davon zu geben hat.

§. 24.

Die Insinuation einer Ladung an einen Abwesenden in dessen Haus, geschiehet aber nach bekannten civilrechtlichen Vorschriften, namentlich nach der C. P. D. ad Tit. IV. §. 2. dergestalt, daß dieselbe zunächst deren Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brod stehen, und da von diesen Personen niemand die Ladung annehmen wollte, oder auch sie selbst nicht anwesend getroffen würden, durch Annageln der Ladung an die Stuben- oder Hausthüren.

§. 25.

Wenn nun solchergestalt die Insinuation der Ladung auf der Zechen oder an den Schichtmei-

ster richtig erfolgt ist, worüber der verpflichtete Bote Relation zu den Acten abzustatten hat, so soll ein mehres, der Insinuation halber, nicht erfordert werden, sondern dieses schon genug sein, dem bergüblichen Gerichtbrauche nach auch in contumaciam zu verfahren, es erscheine Namens der Gewerken der Schichtmeister oder sonst ein anderer Bevollmächtigter oder nicht, es sei auch des erscheinenden Vollmacht beschaffen wie sie wolle.

§. 26.

Diese Vorschriften sind, wie aus der Sache selbst hervorgehet, ausschließlich in Streitigkeiten, welche sowohl hinsichtlich der Person, als in Betreff der Sache der Gerichtsbarkeit des betreffenden Bergamts unmittelbar unterworfen sind, anwendbar, da die Competenz des fori die Basis jeder Immediat-Ladung ist.

§. 27.

In Sachen hingegen, welche nur hinsichtlich des Objects der Berggerichtsbarkeit unterworfen sind, findet, wie im Civilrechte, die Ladung mittelst Requisition statt.

Man will zwar behaupten, (Taube a. a. D. S. 89.) daß weil in den Gesetzen, namentlich in dem Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. §. 2. und 20. darüber nichts enthalten, die Ladungen in Bergsachen ohne Un-

terschied keiner Requisition, sondern lediglich ad statum notitiae einer Benachrichtigung des ordentlichen Richters bedürften.

Allein diesem steht der wiederholt erwähnte Umstand entgegen, daß da wo die Berggesetze stillschweigen, die einschlagenden Dispositionen des Civilrechts Anwendung finden. Demnächst sprechen sich in diesem Sinne mehre landesherrliche Befehle, namentlich vom 24. Juli 1733. 15. December 1804. 17. December 1805. und 3. Juli 1806. ganz entschieden und bestimmt aus. *)

Nun ist nach Anleitung der C. P. O. ad Tit. II. §. 4. eine gerichtliche Handlung nirgends anders als an den Orten, wo einer die Gerichte hat, und zwar nur von den dazu bestellten Personen vorzunehmen und rechtsgiltig zu expediren; es ordnen ferner bereits die Bergresolutionen v. J. 1709. §. 19. ausdrücklich an, mittelst Erlassung von Requisitorialien an die ordentlichen Obrigkeiten der resp. Gewerfen eines Refiers den letztern, daß sie sich künftig Verleger, welchen die Zubuszettel einzuhändigen, und die Verlagsgelder abzufodern, bei demjenigen Bergamte, wo die Zubuszettel ausgefertigt werden, halten sollen, aufzugeben, und die Joachimsthaler Bergordnung v. J. 1548.

*) cf. Beilage II. III. IV. V. und VI.

Theil 4. Art. 3., welche bekanntlich durch den 16. §. des Bergprozeß-Mandats v. 26. Aug. 1713. da wo die Landes-Berggesetze schweigen, als Hülfrecht aufgenommen worden ist, disponirt auf das bestimmteste, daß „Personen, die andern Herrschaften zugethan sind, in Fällen, da man zu ihrem Theile oder Ausbeute helfen will, durch eine schriftliche Citation, (darinnen die Sache summarie und kurz verleiht) so an des Schuldmanns Obrigkeit oder Richter gestellet, — und durch einen vereideten Boten zugesendet worden, per subsidium juris vorgeladen werden sollen, — solchemnach ist der gesetzliche Grund zu Erlassung von Requisitorialien in dem vorliegenden Falle allerdings als vorhanden und erwiesen anzunehmen.*)

§. 28.

Bei so bestimmten Entscheidungen bedarf es nicht vorerst annoch auf die Rechts-Analogie zurückzugehen, von welcher und insonderheit von den in Forst- und Jagd- auch später in Accis-Sachen, Inhalts der unterm 20. August 1682. (Taube a. a. D. S. 137.) 28. Mai 1705. (ibid. S. 138.) 19. Juli 1735. (ibid.

*) In dieser Maase erklärt sich auch A. von Schönberg in der Berginformation voce Citationen S. 217.

S. 153.) 16. Mai 1748. u. a. m. (ibid. S. 157.) erlassenen Befehle, die ohne Requisition und Notification in Bergsachen zu erlassenden Ladungen gemeinhin ihre Rechtfertigungen entlehnen..

§. 29.

Anders gestaltet sich jedoch das Verfahren in nicht prozeßualischen gemeinen Bergsachen z. B. wenn Gewerken und Eigenlöhner wegen Erwählung eines Schichtmeisters convocirt oder durch Patente darüber oder über die Consolidation von Gruben, Schließung und Vertheilung von Ausbeuten und Verlag befragt werden, nicht minder bei den Insinuationen der Retardate, Einbringung der Zubußen, Ausstellung von Vollmachten u. s. w.;

ferner wenn Personen vom Berg- und Hüttenstande in Dienstsachen, — Lieferanten und Handwerksleute, welche rohe oder verarbeitete Materialien zum Bergbau liefern, zu Abschließung von Verträgen, zu Aufrichtung und Feststellung von Taxen und Löhnen, es sei mündlich oder schriftlich vorgeladen werden.

In allen diesen und ähnlichen Fällen bedarf es Seiten der Berggerichte, weder einer Requisition noch einer Notification, da das hier vorwaltende Princip in der Dringlichkeit des Gegenstandes begründet zu sein scheint,

und in dieser Eigenschaft ein verjährtes Anerkenntniß genießet.

§. 30.

Die Absicht aller in Rechtsfachen ergehenden Ladungen ist auf das Erscheinen der Partheien vor dem Richter gerichtet, um vor selbigem die in der Form des Prozesses vorgeschriebenen Handlungen zu verrichten.

Alle Bestimmungen, welche darüber in den Civilrechten bestehen, sind daher auch auf die Streitigkeiten in Bergsachen anwendbar, wenn dafür nicht in besondern Fällen ausdrückliche Dispositionen in selbigen vorhanden sind.

Dahin gehören hauptsächlich folgende Fälle:

Wenn der im bürgerlichen Prozesse im Termin auffengebliebene Kläger, nach Vorschrift der C. P. D. ad Tit. X. §. 1 in die Kosten des Termins verurtheilt, ihm dabei aber nachgelassen bleibt, binnen sächsischer Frist seinen Anspruch an Beklagten, obwohl bei dessen Verlust, fortzustellen, bevor derselbe mit seiner erhobenen Klage abgewiesen werden kann, so procedirt hierbei das Bergrecht nach Maassgabe des §. 5. des Bergprozeß-Mandats summarisch und weist den Kläger *refusis expensis* mit seiner Klage (*actio nicht libellus*) sofort ab.

§. 30.

Hierzu bedarf es demnach der in diesem Fall in den Civilrechten erforderlichen Ungehorsams-Beschuldigung nicht und der Effect eines umzogenen (circumductus) Termins in Bergsachen ist weit verschieden von dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 31.

Auch im Bergprozeß wird ein ineptes Libell verworfen. (§. 18.)

Es wird daher die Wirkung einer in Bergsachen erlassenen Ladung, eben so erfolglos, wenn Kläger mit seiner Klage angebrachtermaassen abgewiesen worden, als solches in den Civilrechten der Fall ist, a.) ausgenommen, daß auch hierdurch in Bergsachen die in der C. P. D. ad Tit. V. §. 4. ausgesprochene Wirkung der Ladung, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, eintritt, da kein Grund vorhanden ist, die gesetzlichen Vorschriften über die Präscription in bürgerlichen Rechtsachen nicht auch auf Bergsachen in Anwendung bringen zu lassen. b.)

a.) Berger, Oecon. jur. Lib. IV. Tit. 4. §. 3. not. 4. Dessen elect. disc. for. Tit. 4. §. 86.

b.) Hertwig a. a. D., sub voce Praescriptio.

§. 32.

Im Fall der Beklagte ungehorsamlich ausbliebe, soll derselbe nach Klägers vorgängiger Ungehorsams-Beschuldigung in die Unkosten des Termins verurtheilt, bei Strafe Ungehorsams zum Erscheinen anderweit citirt, und wenn er abermals ungehorsam ausbleibet, sub praejudicio noch einmal vorgeladen werden, und so er auf richtig insinuirte Ladung wiederum nicht erscheint, auf vorhergegangene Ungehorsamsbeschuldigung in das Präjudiz der Ladung für verfallen erachtet werden.

Diese aus der ältern sächsischen Prozeßordnung für den Bergprozeß entlehnte Bestimmung, welche auch Abraham von Schönberg in seiner Berginformation sub voce Citation S. 218. aufgenommen hat, hat jedoch die E. P. D. ad Tit. X. gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, und dafür die §. 2. gedachten Titels enthaltene Vorschrift substituirt, wornach die Ladungen gleich anfangs sub praejudicio erlassen, und nach durch Klägern beigebrachter Ungehorsams-Beschuldigung, darauf sofort wirklich erkannt, auch Beklagter zugleich in die Unkosten verurtheilt werden soll. —

Vierter Abschnitt.

Von der Legitimation der Partheien.

§. 33.

Die Art und Weise der Legitimation der Partheien zum Prozeß in Bergsachen ist zu verschiedenen Zeiten durch gesetzliche Vorschriften bestimmt worden.

Man gestand nämlich in frühern Zeiten einer Gewerkschaft das Recht einer universitas zu, sich zu Bevollmächtigten ihrer Angelegenheit Syndici zu erwählen, welche sich daher ad processum durch Syndicats = Urkunden legitimierten. *)

*) In dieser Maase erkannte der Schöppenstuhl zu Leipzig mens Febr. 1662. in Sachen des Bergstifts zu Freyberg ca. M. M. Schönlebens nachgelassene Erben: „Würden Klägere „und Intervenienten die bergbauenden Gewer- „ken zu Freyberg und Dresden, durch Produ- „cirung eines gebührenden Syndicats sich an- „derer Gestalt legitimiren, immassen ihnen als „lerdings zu thun obliegt zc.“
worauf unterm 6. April 1663. in derselben Sache folgendes Rescript erschien:

„Ihr zc. wollet die Verfügung treffen, daß zc.
„die Gewerken entweder in Person oder durch
„ihren constituirten Actorem, mit hinzu gehö-
„rigen resp. curatorio, tutorio und Syndicat zu
„rechter früher Zeit ohnausbleibend erscheinen
„u. s. w.“

§. 34.

Das Bergprozeß-Mandat v. 26. August August 1713. §. 2. hob jedoch diese förmliche Einrichtung von Syndicaten wiederum auf, indem dasselbe den prozeßführenden Gewerken vorschrieb, daß Kläger, ehe noch die Citation an die beklagte Gewerkschaft ergehe, vor dem Berggericht, wo die Klage angebracht, zuvorst die Legitimation von so viel Mitgewerken, die wenigstens mit siebenzig Ruxen dabei interessirt, übergeben sollte.

Es legitimiren demnach gegenwärtig Gewerkschaften nur noch Procuratoren zum Prozeß, und errichten keine Syndicate, da ihnen *jura universitatis* nicht zustehen.

§. 35.

Die Praxis läßt aber, was die Frist, wenn diese Legitimation übergeben werden soll, betrifft, noch einen Unterschied zwischen Sachen stattfinden, welche sich zu förmlichen Prozessen qualificiren, und zu deren rechtlichen Ausführung die Gewerkschaften ausdrücklich verwiesen worden sind, und solchen, welche gleich Anfangs dazu nicht bestimmt zu sein scheinen. Auf letztere nämlich bezieht dieselbe die Legitimation *ad processum* vor Erlassung der Citation nicht und erlangt daher auch ohne selbige, die sie

erst im Termine überreichen läßt, die Vorladung Beklagten.

§. 36.

Dasselbe Gesetz läßt hierbei noch die Alternative nach, daß wenn vorstehende (§. 34.) gesetzliche Anzahl Gewerken nicht zusammen käme, von den wirklich klagenden Gewerken, wegen ihrer übrigen Consorten de rato cavirt, und dadurch der Mangel supplirt werden solle.

§. 37.

Bekannt ist nämlich aus den Civil-Rechten, daß wer eine mangelhafte Vollmacht übergiebt, oder sich auf ein *mandatum praesumptum* beziehet, *sub cautione rati* zum Prozeß zugelassen werde.

Der erstere Fall ist mithin der vorliegende, von welchem das Bergprozeß-Mandat a. a. D. übrigens noch verordnet, „es wäre denn, daß nachgehends *major pars* der Gewerken in *progressu litis* selbst *contradicirte*, und mithin die erstern des *dissensus* von den andern überführt würden, da sodann die *cautio rati* billig cessirt, auch mithin der gemeinschaftliche Prozeß seine Endschafft erreichet, die Caventen aber dem Gegentheile die verursachten Prozeßkosten zu restituiren schuldig.“

§. 38.

In foro unterliegt jedoch diese gesetzliche Bestimmung verschiedener Auslegung.

Man bezweifelt nämlich, daß in dem gegebenen Falle, wenn die gesetzliche Zahl von Ruren zu Anstellung und Fortführung eines Rechtsstreits in Bergsachen nicht zusammenkomme, die den Prozeß auf eigene Rechnung und Gefahr fortstellenden Gewerken-Mitglieder durch die nicht streitenden genöthiget werden könnten, den gemeinschaftlichen Prozeß zur Endschaft zu bringen.

§. 39.

Die Rechtsgrundsätze, auf welche man sich hierbei beziehet, bestehen in folgenden:

Gewerken sind *successores singulares* hinsichtlich ihres Antheils an einer Grube.

Einem solchen *successori*, er sei Käufer oder Legatar, wenn er nur nicht bloß *verbis conjunctus*, sondern *re und verbis conjunctus* oder auch ersteres bloß allein und *verbis disjunctus* ist, *accrescit* an Recht und Befugniß, was die übrigen *conjuncti* nicht annehmen wollen.

Diese civilrechtliche Bestimmung ist auch bei dem Bergbau recipirt, denn an allen Güthern einer Gewerkschaft stehet jedem einzelnen

Mitglieder das Miteigenthum dergestalt zu, daß kein ins Freie gefallner Kux, es sei dies durch Lossagung oder Retardats-Verfahren geschehen, an einen Fremden verlassen werden darf, sondern es muß derselbe den übrigen Gewerken antheilig zugewähret werden, *) wenn diese sich davon nicht freiwillig lossagen; insonderheit ist dieses der Fall, wenn bei der Grube ein Anbruch gemacht worden ist, wo die im Freien befindlichen Kuxe den bauhaften Gewerken per patentes als Zutheilung angeboten worden.

Aus einem gleich gesetzlichen Grunde wächst nun auch das Recht, welches diejenigen Gewerken, welche sich der gemeinschaftlichen An- und Fortstellung eines Rechtshandels förmlich begeben, besitzen, den übrigen Gewerken zu, so daß diese in Ansehung des Streitgegenstandes als die alleinigen Eigenthümer anzusehen, als solche aber berechtigt sind, den Streit unbehindert anzufangen, und auf ihre Kosten und Gefahr fortzustellen.

In keinem Landes-Berggesetze ist darüber etwas entgegenstehendes angeordnet, und das Bergprozeß-Mandat scheint sogar diese Rechtsansicht zu bestätigen, wenn dasselbe §. 2. disponirt, daß nur der gemeinschaftliche Prozeß seine Endschaft erreicht haben

*) Köhler a. a. O. S. 486.

solle, wenn nicht wenigstens von 70. Ruxen die Legitimation beigebracht werden könne.

Denn hätte der Gesetzgeber hierbei die Absicht gehabt zu verbieten, daß den Gewerfen von weniger als 70. Ruxen in dem angegebenen Falle die An- und Fortstellung eines Prozesses auf ihre Kosten und Gefahr nicht freistehen solle, so dürfte sich derselbe auch wohl weniger beschränkend ausgesprochen haben.

40.

Die Praxis folgert hieraus, daß in einem solchen Falle die entsagenden Gewerfen an den Vortheilen des in lite befangen gewesenen Gegenstandes keinen Anspruch haben, sondern solche einzig und allein den Prozeß führenden Individuen derselben zufallen, nach der Rechtsregel, *secundum naturam est, commoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda.* *)

41.

Ein ganz anderer Fall würde aber vorhanden sein, wenn auf beiden Seiten der streitenden Partheien 70. Ruxe mindestens für die Eingehung eines Vergleichs stimmten, der Ueberrest beider aber den Prozeß fortführen wollte.

*) l. 10. π. de reg. jur.

Denn hier würde der umgekehrte Fall vorhanden sein; die nach Höhe von 70. Ruren sich vergleichenden Gewerken beider Theile haben nicht wie jene sich ihres Mit-eigenthums an dem Gegenstande des Streits begeben, sondern solches Eigenthumsrecht durch Abschließung eines Vergleichs über den streitigen Gegenstand ausdrücklich behauptet, daher jene sich, den Regeln des Gesellschaftsvertrags gemäß, dasjenige, was die Mehrheit beschließt, gefallen lassen müssen.

§. 42.

Ob übrigens die §. 37. erwähnte *Cautio rati* bloß von Klägern und nicht von Beklagten, oder auch von diesem und nach Verhältniß von jedem Part ohne Unterschied zu leisten sei, der sich mit unvollständiger Vollmacht versehen befindet, hat man ebenfalls in foro in Zweifel gezogen; doch scheint dies zur Ungebühr geschehen zu sein, da der Legitimations-Passus ein *onus commune* beider streitenden Partheien ist.

§. 43.

Nach diesen Prämissen ist lediglich nach Anleitung des §. 2. des Bergprozeß-Mandats annoch zu erwähnen, daß es ausreiche, wenn in dem anberaumten Verhör-Termine der

Schichtmeister mit oder ohne Bevollmächtigten, — mit oder ohne Begleitung von seinen Gewerken — erscheint, er kann vermöge seiner Stellung mit gesetzlicher Gültigkeit Namens seiner Gewerken handeln. *)

*) Befehl v. 3. März 1703.

F. A. K. Ch. Beste, Rath, und liebe Getreue. Wir erinnern uns, daß wenn wir in Berg-Sachen, und was demselben anhängig, etwas angeordnet und befohlen, dessen Bewerksstellung um deswillen öfters hinterzogen und aufgehalten worden, daß der anwesende und vorgesforderte Schichtmeister sich mit dem Mangel der Vollmacht entschuldiget, und entweder zu gar nichts herauslassen, oder doch die Propositiones bloß ad referendum annehmen wollen; Wenn wir aber dergleichen Verzögerung Unserm und den allgemeinen Bergwerks-Interesse höchst nachtheilig befinden. Als begehren wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet denen Gewerken durch gewöhnliche Patente ungesäumte Notification und Andeutung thun, daß sie entweder ihre Schichtmeister, oder andere ihres Mittels, die sich allhier aufhalten, generaliter dahin instruiren, derselben Nothdurft zugleich mit zu beobachten, oder widrigenfalls gewärtig sein sollen, daß nichts desto minder dasjenige, was denen Schichtmeistern und übrigen hiesigen Mitgewerken eröffnet, angeordnet und beschlossen wird, von eben der Kraft und Wirkung geachtet werden solle,

Fünfter Abschnitt.
Vom rechtlichen Verfahren.

§. 44.

Nach Uebergabe der Legitimationen (§. 35.) welche nach §. 2. des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. mit Curatorien und Tutorien, nach Befinden, nicht annoch versehen zu sein braucht, indem hauptsächlich über die Merita erkannt werden soll, tritt das rechtliche Verfahren ein, wenn es dem Berggericht ohnmöglich gefallen, die Partheien in dem angeetzten Verhörs-Termin zu vergleichen.

Hierbei ist jedoch der besondern Verfassung zu gedenken, daß die hierauf eintretende Verweisung der Partheien zu Recht, nach dem Ermessen des Berggerichts, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, entweder durch dasselbe, oder auf, der Erheblichkeit der Sache wegen, zu dem Finanz-Ministerio erstatteten Bericht, mittelst Verordnung, zuweilen auch Auftragsweise durch das Oberbergamt, nach

als ob sie allerseits selbst in Person zugegen gewesen wären.

Daran u. s. w.

An
das Oberbergamt
zu Frenberg.

vor selbigem ebenfalls fruchtlos abgelaufener Gütepflege, zu geschehen pflegt.

§. 45.

Das rechtliche Verfahren in prozeßualischen Bergsachen beginnt demnach nach §. 2. des Bergprozeß-Mandats mit der Legitimation des Klägers zum Prozeß und Uebergabe der behüflichen Imploration des Richters, worauf Beklagter mit dem der Klage entsprechenden Präjudiz unter Beobachtung der im 3ten §. des Bergprozeß-Mandats vorgeschriebenen Frist zu Pflege der Güte, ingleichen zu Recht geladen, hierbei auch die civilrechtliche Strafverwarnung gebraucht wird.

§. 46.

Das Civilrecht bestimmt hierauf die Fristen zu Absetzung des Verfahrens.

Die C. P. D. ad Tit. III. §. 3. gilt nämlich auch hier als Norm, und es wird das durch selbige in hiesigen Landen eingeführte Septiduum auch bei den Berggerichten beobachtet, dergestalt, daß das §. 18. des Bergprozeß-Mandats hinsichtlich des Verfahrens bei Prosecution der Leuterung vorgeschriebene productweise Verfahren von 8 Tagen zu 8 Tagen darauf mit angewendet, und zu Absetzung desselben durch Compromiß der Partheien eine vierwöchentliche Frist von dem Bergrichter

zugestanden wird, wenn die Partheien sich dieselbe nicht freiwillig beschränken wollen. *)

§. 47.

Daß hierbei, wie die Civilrechte, namentlich das Mandat vom 1. April 1824. II. 7. vorschreibt, die Partheien und übrige bei der Verlängerung einer Nothfrist interessirte Personen, solches entweder selbst in Person vor dem Richter, wo die Sache anhängig ist, während der Frist, welche verlängert werden soll, eingehen und zu den Acten registriren, oder ihre Zustimmung zu dem von ihren Anwälden unter einander geschlossenen Compromiße, durch eine von ihnen gerichtlich erfolgte oder gerichtlich recognoscirte und ebenfalls binnen der Nothfrist einzureichende Erklärung, dem Richter anzeigen lassen mußten, scheint gegen die auf Kürze und Abschneidung aller prozeßualischen Weitläufigkeiten berechnete Natur der Bergprozesse und daher nicht erforderlich zu sein.

§. 48.

Bei der Eintheilung der zu Absetzung des Verfahrens bestimmten Frist zwischen Klägern

*) Urtheil des Bergschöppenstuhls zu Freyberg mens. Octobr. 1731.

cf. Mein Archiv für Bergrecht, Geschichte und Verfassung. Altenberg 1828. Theil I. S. 173.

und Beklagten, finden nach §. 4. des Bergprozeß-Mandats hiernächst dieselben Grundsätze statt, wie im Civilprozeße die C. P. D. ad Tit. XI. §. 5. vorschreibt, und werden auch hier bei Berechnung des Septidui der Sonntag und Feiertage (Proz. Ordn. Tit. 29. §. 3.) nicht mit gezählt.

Sechster Abschnitt.

Von den Exceptionen.

§. 49.

Die Vorschützung der Ausflüchte Beklagten gegen die erhobene Klage geht zwar, wie im Civil-Prozeße, der eigentlichen Befestigung des Krieges Rechtens voraus; es sind jedoch in Bergsachen zu Abkürzung des Rechtsganges alle Exceptionen, wodurch des Klägers Ansprüche an Beklagten in die Länge gezogen werden sollen, — die dilatorischen — in ihrem ganzen Umfange nach dem 7ten §. des Bergprozeß-Mandats gänzlich abgeschnitten worden.

Diese Disposition ist auch ganz dem Geiste der Bergsachen entsprechend, welche weder ein anderes forum, noch einen Legitimations-Mangel, noch eine andere Prozeß-Form als die ihrer Natur am angemessenste anerkennen.

§. 50.

Es sind demnach nur solche Ausflüchte im Bergprozeße gültig, welche den Klagegrund aufzuheben vermögen, wenn sie erwiesen werden.

Diese unter dem Namen der peremptorischen in den Rechten bekannten Exceptionen sollen daher nach ausdrücklicher Vorschrift des 9ten §. des Bergprozeß-Mandats, hauptsächlich auf die Sache selbst sich beziehen, und andere als solche, namentlich nur sogenannte repräsentirende, nicht beachtet werden.

§. 51.

Es ist consequent, daß auch in Bergsachen, wie im Civil-Prozeße, der summarische Beweis der vorgebrachten Ausflüchte sofort damit verbunden werde, um den Richter und Decernenten sogleich in den Stand zu setzen, in dem abzufassenden Erkenntnisse nach Nothdurft der Sache und Vorschrift der Rechte zu entscheiden.

§. 52.

Die Natur der zerstörliehen Einreden bringt es mit sich, daß solche erst nach der Kriegsbefestigung opponirt werden können, auch haben dieserhalb die Gesetze ausdrückliche Vorschrift ertheilt. *)

*) Neuster Reichsabschied v. J. 1654. §. 37.

§. 53.

Inzwischen werden in foro bekanntlich die Einrede der eingetretenen Rechtskraft, des vorhandenen Vergleichs über die Sache, und der bereits durch Eidesantrag und Ableistung des Eides entschiedenen Sache als solche bezeichnet, welche von der Litis-Contestation befreien, folglich derselben vorgängig vorgeschützt werden können.

Ob diese aber sofort liquid sein müssen, oder nicht, darüber sind verschiedene Meinungen angenommen. *)

§. 54.

Dieselbe Wirkung haben diese peremptorischen Ausflüchte auch im Bergprozeße, da sie gänzlich auf Abweisung unbegründeter Rechtsansprüche gerichtet sind, doch erfordert die Ei-

*) Stryk *introductio ad praxin forensem*, Wittenb. 1741. 4. Cap. XVI. §. 2. behauptet, daß über die illiquiden auf Beweis erkannt werde.

Ludovici, *Einleitung zum Civil- u. Prozeß*, Halle 1721 — 1769. 4. Cap. XXIX. §. 3. erfordert den sofortigen Beweis, indem er diesem aus dem jure canonico entlehnten Gerichtsbrauche den Grundsatz supponirt, daß eine Klage unstatthast sei, wenn Beklagter die Exception sofort erweisen könne.

genthümlichkeit der Bergsachen, daß sie sofort erwiesen werden.

Denn was im 7ten §. des Bergprozeß-Mandats von der *litis denunciatio* gesagt wird, daß nämlich Beklagtem zwar nachgelassen bleibe, einen andern *litem* zu denunciiren, es könne sich derselbe jedoch dadurch nicht von der Einlassung oder Recognition im ersten Termine befreien, beziehet sich mehr auf die dilatorischen Einreden, zu welchen, ihrem Begriffe nach, die *litis denunciatio* gehört.

§. 55.

Es leuchtet demnach ein, daß wenn Beklagter diese seine Einreden sofort erwiesen hat, derselbe von der Instanz absolvirt werden müsse, denn das diesfallige Erkenntniß kann lediglich dahin ausfallen, „daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sei.“

Es wird daher rathsam bleiben, dafern Beklagter sich mit dem sofortigen Erweis seiner Einreden nicht fortzukommen getrauet, den Krieg Rechtens gehörig zu befestigen, und die diesfalligen Ausflüchte der Kriegsbefestigung zerstörlicherweise zu annectiren, da deren Beweis dem Beklagten entweder durch das Urtheil auferlegt, oder wenn Kläger zum Erweis seiner Klage gelassen wird, Beklagten deren Aus-

führung in dem Gegenbeweise vorbehalten werden muß.

Siebenter Abschnitt. Von der Litis-Contestation.

§. 56.

Eine solenne Litis-Contestation findet in Gemäßheit des Bergprozeß-Mandats §. 5. in Bergsachen nicht statt. *)

§. 57.

Es folget jedoch die Einlassung auf die Klage in Bergsachen der Legitimation ad processum unmittelbar, und sind jener die zerstörlischen Einreden zu annectiren.

§. 58.

Da aber dieselbe im ersten Termin sub

*) In dieser Maase erkannte die Juristen-Facultät zu Wittenberg mens. Febr. 1732. in Kurzugewährungs-Sachen Johann Jacob Lehmanns — George Gottfried Christiani:

„Was von der Litis-Contestation defectirt,
 „fällt deswegen hinweg, da in Bergwerks-Sachen
 „keine litis contestatio solennis erfordert
 „wird, sondern genug ist, wenn nur auf die
 „Punkte, welche ad causae decisionem hin-
 „länglich sind, taliter qualiter geantwortet
 „worden.“

praejudicio statt finden muß, so bedingt das der Klage zum Grunde liegende Beweismittel die Art und Weise, wie solche erfolgen muß, ob nämlich der Krieg Rechtens durch Einlassung und Antwort auf die Klage oder durch Recognition der derselben zum Grunde liegenden Documente zu befestigen sei.

§. 59.

Eine Gewerkschaft ist keine universitas (§. 34.), folglich werden die Individuen derselben als *litis consortes* betrachtet.

Es ist daher nach den, diesen zustehenden, Rechten ausreichend, wenn nur eines derselben den Krieg Rechtens befestigt, und die übrigen sich auf die bereits eingebrachte *Litis-Contestation* beziehen, *) so besonders in den Fällen des §. 38. u. f. statt finden dürfte.

§. 60.

Die in Bergsachen abzufassenden Entscheidungen sollen hauptsächlich *merita causae* umfassen (§. 2. des Bergprozeß-Mandats).

Dieses ist der Grund, warum in dem Bergprozeß die Vorschrift der *C. P. D. ad Tit. XVI.* nicht in Wirksamkeit tritt, daß der Beklagte, welcher über einen oder den andern Punkt der

*) Sächs. Prozeß-Ordnung Tit. XVI.

Klage nicht gehörig geantwortet hat, dessen für geständig und überführt erachtet werden solle, wenn der nicht beantwortete Punkt nur nicht gerade zu den wesentlichen der Entscheidung gehört.

§. 61.

Daher auch die Disposition der C. P. D. zu demselben Titel in Bergsachen in volle Anwendung zu treten nicht vermag, wornach der Anwalt, welcher sich nicht gehörig eingelassen hat, zu Erstattung der Unkosten und 5 Thaler oder mehr Strafe verurtheilt werden soll; mindestens würde diese Mangelhaftigkeit hinsichtlich der meritorum causae vorhanden sein müssen.

Facta jedoch, die in notorietate beruhen oder unläugbar an sich sind, in Zweifel ziehen, wird auch in Bergsachen nach dem Civilrechte bestraft (C. P. D. ad Tit. cit. §. 2.).

§. 62.

Noch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß im Bergprozeß der Beklagte, welcher litem über Punkte, worüber ihm der Eid deferirt worden, negative contestirt, seiner sämtlicher Exceptionen gleichwie im Civil-Prozesse (C. P. D. ad Tit. XVI, §. 3.) verlustig gehet, wenn er später geständig oder überführt sein sollte, daß er sie abzuschwören nicht vermöge; er könnte denn eidlich anderweit erhärten, daß er bei der Be-

festigung des Krieges Rechtens von demjenigen, so er ins Längnen gestellet, keine andere Wissenschaft gehabt habe.

Achter Abschnitt.

Von dem Acten=Schlusse und der Inrotulation derselben.

§. 63.

Nach abgesetztem Verfahren werden auch in Bergsachen die Acten für die Partheien in der Regel für geschlossen angesehen.

§. 64.

Da jedoch die nach §. 3. des Bergprozeß=Mandats erlassene Ladung nicht, wie im Civil-Prozeße, zugleich mit den Inrotulations- und Publications-Termin enthält, sondern erst dann, (§. 16. d. mand.) wenn nach abgesetztem Verfahren der Richter nicht selbst verabschieden will, oder eine der litigirenden Partheien selbst auf Einholung rechtlichen Erkenntnisses provocirt, von demselben ex officio ein Inrotulations-Termin, welcher eine Frist von 14. Tagen in sich faßt, angesetzt wird, so können allerdings auch hier die civilrechtlichen Grundsätze Platz ergreifen, nach welchen, wenn der Richter findet, daß die Acten zum Urtheil noch nicht gehörig instruiert sind, dieser hiernach den Ac-

ten-Schluß zu modificiren vermag, worauf jedoch im Geiste des Bergprozeß-Mandats §. 2. die zur Restitution sich eignenden Fälle und die Legitimations-Mängel keinen Einfluß haben.

§. 65.

Bei Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntnisse findet ein Unterschied zwischen so genannten puren Bergsachen und solchen statt, in welchen Civil-Ansprüche mit verhandelt werden und entschieden werden sollen;

im ersteren nämlich (*causis mere metallicis*) werden die Acten an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg zum Verspruch versendet *) während in diesen die Rechts-Collegia die Entscheidung haben. **)

*) Das Befugniß des Bergschöppenstuhls zu Freyberg, in streitigen Bergsachen ausschließlich Recht zu sprechen, geht bekanntlich aus den Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden desselben aus den Jahren 1255. und 1294. hervor, ist jedoch nur ein schwacher Ueberrest von dem, was dem Stadtrathe zu Freyberg darinne zugesprochen worden ist, der in jener Eigenschaft vormals das höchste Gericht in Bergsachen war.

Kloßsch, Sammlung zur sächs. Geschichte Th. III. Absch. 2. §. VII.

**) Wenn in einer reinen Bergsache zum zweitemal rechtlich erkannt werden muß, so geschieht dies, wie das erste mal, von dem Berg-

Billig entsteht jedoch hierbei die Frage, ob solcher, nach den gemeinen Rechten zu ent-

schöppenstuhl zu Freyberg, wie aus nachfolgenden Befehl hervorgeht:

F. A. K. Ch. Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr in Kux-Bindications-Sachen Barbaren Rosinen Kunzin, wider den Schichtmeister des Unverhofften Segen Gottes Erbstollen zu Oberschöna, Samuel Wachseltzen auf dieses, wieder die nach beschenehen Verfahren, über der Klägerin ergriffene Leuterung, von ihr gesuchte Versendung derer Acten in den Schöppenstuhl nach Leipzig eingewandte Appellation, unterm 4. dieses allerunterthänigst berichtet. Alldieweil aber das Litigium eine pure Bergsache betrifft; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet darüber, in den Bergschöppenstuhl zu Freyberg anderweit, rechtlich erkennen lassen, und das Urthel denen Partheien behörig publiciren. Wollens euch mit Remission der Acten und der Kunzin übergebene Supplicate sub No. 664. nicht bergen. Und geschieht hieran zc.

Dat. Dresden den 18. Juli 1732.

An

das Oberbergamt
zu Freyberg.

Nur in Fällen, wo ein Mitglied des Stadtraths zu Freyberg zu den Partheien in irgend einem Verdacht erregenden Verhältnisse sich befindet, so z. B. in den nachbemerkten Sachen der vormalige Advocat Martini, als Mitglied des Stadtraths zu Freyberg, ist gestattet, zum

scheidender Nebenpunkte allein wegen die Urtheile in den Dicastereien des Landes und nicht bei dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg eingeholet werden sollen, da dem letztern augenscheinlich

zweiten male durch ein Landes-Dicastorium erkennen zu lassen, wie aus nachfolgendem Rescripte hervorgehet.

F. A. K. Ch. Liebe getreue. Wir können auf angehörten Vortrag eures, in streitigen Erb-Kur-Sachen, die Gemeinde zu Klein-Boigtsberg Klägern an einen, Johann George Hantschmann Beklagten andern Theils betreffend mit Einsendung anbei zurückfolgenden Vol. Actor. am 32. elapsi mens. erstatteten unterthänigsten Berichts und Inserats, in Gnaden geschehen lassen, daß die von gedachten Beklagten, wider das fol. 252. befindliche Urtheil eingewendete Reuterung angenommen, darüber rechtlich verfahren und die Acten in ein ander Dicastorium hiesiger Lande, wo solche noch nicht gewesen, verschicket, auch bei dieser Verschickung, wie derer Kläger Advocatus, Johann Gottfried Martini wegen der wider euch gebrauchten anzüglichen Schreibart, eigendlich zu bestrafen, zugleich mit angefraget werden möge, und ist hiermit unser Befehl, ihr wollet solches gebührend bewerkstelligen, und das einlangende Urtheil uneröffnet gehorsamst einsenden. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Dat. Dresden am 10. Aug. Ao. 1754.

An

das Bergamt
zu Freyberg.

um seiner bessern Kenntniß von Bergsachen willen der Verspruch in solchen von dem Gesetzgeber zugetheilt ward, und in jenem Falle die Nebensache zur Hauptsache und diese hinwiederum zur Nebensache wird, — es bestehet darüber jedoch keine gesetzliche Vorschrift und kömmt daher lediglich dem Berggericht zu, zu beurtheilen, für welches Rechts-Collegium der Verspruch der Sache am geeignetesten sei.

§. 66.

Diesen letztern jedoch durch ein auswärtiges Dicasterium, namentlich einen ausländischen Bergschöppenstuhl bewirken zu lassen, ist in den dazu geeigneten Fällen nur nach vorgängiger Berichterstattung und dazu erlangter allerhöchster Genehmigung gestattet, (Bergproz. Mand. §. 16.) welche letztere aber gewöhnlich sehr erheblichen Bedenken unterliegt. *)

*) wie z. B. in nachfolgender Bergrechts-Sache ausgesprochen worden:

F. A. K. Ch. Liebe getreue. Wir tragen auf Margarethen Sophien Seeligin und deren Kinder umb Versendung nach rechtlichen Erkenntniß, in einen auswärtigen Bergschöppenstuhl, derer in ihrer mit den Hengischen Testaments-Erben, Christian Bergern habenden Kur-Bindications-Sache, ergangenen Acten in der Beilage beschehenen allerunterthänigsten Ansuchen, solchen Suchen statt zu geben, erheb-

§. 67.

Begründet sich solches auf den in den Bergsachen unter allen Verhältnissen bestehenden Grundsatz der Vermeidung aller überflüssigen Weitläufigkeiten, so scheint durch den unterm 22. Februar 1737. (Cod. Aug. C. I. S. 1337.) und 4. Juli 1772. (Cod. Aug. C. III. S. 164.) erlassenen Befehl allerdings bestätigt zu werden, daß in puren Bergsachen ohne Vorwissen und Genehmigung der höchsten Behörde niemals rechtlich Erkenntniß eingeholet werden sollte, daher in solchen auch vorschristmäßiger Bericht von den Behörden erstattet wird. *)

liches Bedenken. Begehren daher anbefehlende ihr wollet über besagte Acten in dem Bergschöppenstuhl zu Freyberg rechtlich erkennen lassen, und das einlangende Urthel uneröffnet allergehorsamst einsenden. An dem 2c.

Dat. Dresden am 19. December 1738.

An

das Bergamt
zu Freyberg.

*) Dies bestätigen auch folgende Befehle:

a.) v. 2. Aug. 1790. F. A. Ch. Vicarius. Liebe getreue. Wir lassen es zwar auf Uns beschehenen geziemenden Vortrag eures, in Betreff der zwischen der Besitzerin des Hammerwerks Wittichsthal, Sophien Henrietten Fischerin und dem Bergarbeiter auf den Silberhütten-Bretmühlen Häuschen Carl Gottlob

Neunter Abschnitt.

Von den Erkenntnissen in Bergsachen und deren Publication.

§. 68.

Mit Publication der einlangenden Urthel ist nach §. 17. des Bergprozeß-Mandats glei-

Gramern, wegen vor abzuliefern versprochener Stockkohlen, schuldigen 231 Thlr. 7 gr. 3 pf. anhängigen Rechtsache, unterm 14. mens pr. erstatteten unterthänigsten Berichts, bei dem eingehohlenen Urthel vor dieses mal bewenden: „Befehlen aber hiermit, ihr wollet künftig in „denen bei euch anhängig werdenden Streitig- „keiten ohne vorherige Berichtserstattung nie- „mahlen rechtliches Erkenntnis einholen.“

Nochtens euch mit Remission 1. Fasc. Act. sub No. 3469. nicht bergen, und geschiehet daran Unser Wille und Meinung.

An

das Bergamt zu Johannegeorgenstadt
mit Schwarzenberg.

b.) v. 21. Februar 1797. F. A. Ch. F. Liebe getreue. Wir wollen auf Uns beschehen geziemenden Vortrag eures in Sachen die von Gotthelf Traugott Pannach zu Freyberg, wider Johann Heinrich Wilhelm Stofmann, Postmeistern und des Raths daselbst, wegen eines von ersterm in Weißen Schwan und volle Rose Fundgrube besessenen, wieder käuflich an letztern überlassenen, und von diesem

chergestalt nicht zu säumen, sondern auch hierzu vom Richter ein Termin *ex officio* anzu-beraumen.

ohne seine Einwilligung an die Gewerkschaft in Himmels-Fürsten Fundgrube verkauften halben Rures angestellte Klage, ingleichen die von Klägern wider den Fasc. Act. sub No. 3063. befindlichen Bergamts-Bescheid j. fol. 131b. sq. eingewande und prosequirte Leuterung betr. unterthänigst erstatteten Berichts von 6. huj., obgleich denen Judiciis die Auswahl des Dicasterii, wohin dergleichen Sachen zum Verspruch zu versenden, jedesmal vorbehalten bleibt, dennoch vor diesesmal geschehen lassen, daß in der Sache rechtliches Erkenntniß aus der Juristen-Facultät zu Wittenberg eingeholet werden möge, inmaßen Wir die Vorschrift des von euch angezogenen Rescripts vom 22. Febr. 1737., daß ohne unsern Vorbewußt und Befehl rechtliches Erkenntniß nicht eingeholet werden soll, von Rechts Sachen, in welchen gegen einen bergamtlichen Bescheid Leuterung eingewandt, auch Prosecution angenommen worden, und hierdurch Leuteranten bereits ein *Jus quaesitum* auf Verspruch der Sache in einem Dicasterio Unserer Lande erlangt haben, ferner nicht verstanden wissen wollen. Daran geschieht u. s. w.

An
das Oberbergamt
zu Freyberg.

§. 69.

Dieses ist sowohl in bloßen Bergsachen, als in andern, wo Civil-Passus unterlaufen, der Fall.

Anderere Vorschriften bestehen dagegen in Fällen, wo fiscalisches Interesse concurrirt, in welchen nämlich jeder Zeit die Urtheile uneröffnet, zu höchster Behörde einzusenden sind. *)

*) a.) Befehl v. 8. October 1709.

F. A. K. Ch. Beste Ráthe, und Liebe Getreue. Auf beigeschlossenes vom Bergamte zu Schneeberg wegen bisheriger Observanz in Ein- sendung aller Urtheile zu Unserer Eröffnung erstatteten Bericht, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur besagtes Schneebergisches Berg-Amt, sondern auch die übrigen dahin be- scheiden, und euch selbst darnach richten, künf- tig nur in Inquisitionen-Sachen, und wo Unser eigen Interesse derer Stöln und Hütten hal- ber, oder auch sonst concurrirt, die Urtheile un- eröffnet einzuschicken, in puren Parthei-Sachen aber, solche nach gebührender Citation derer In- teressenten gewöhnlich zu publiciren. An dem 2c.

An

das Oberbergamt

b.) Befehl v. 1. Juli 1741.

Fr. Aug. König Churf. Vicarius. Liebe getreue. Nachdem uns geziemend vorgetragen worden, was ihr in Sachen Annen Marien Schalin, Klägerin an einem, des zu des Zehendners alda

§. 70.

Wenn jedoch jedes Urthel eine von dem Richter ertheilte Entscheidung einer streitigen

Johann Mathei Laurentii Creditwesen verordneten Curatoris litis, beklagten andern Theils und auf Klägerin wider das publicirte Leuterungs-Urthel anderweit sub eventuali appellatione eingewandte Leuterung und in rejectione derselben interponirte allerdemüthigste Appellation samt was dem mehr anhängig betrefft. mit Einsendung derer anbei zurückkommenden Acten, unterm 10. Mai a. c. allergehorsamst berichtet, auch ex Actis zu ersehen gewesen, daß die darin vorhandenen Urthel ohne unsern Befehl eingeholet und eröffnet worden. Als ist darauf Unser Befehl, ihr wolle Klägerin, gestalten Sachen nach, rejecta Appellatione mit ihren Suchen abweisen, auch in Zukunft ohne Unsere Zuordnung, kein rechtliches Erkenntniß einholen, vielweniger solches für euch erbrechen, sondern allemal uneröffnet allergehorsamst einsenden. Wochtens ꝛc. Und geschiehet ꝛc.

An
das Bergamt
zu Schneeberg.

c.) Befehl v. 4. Juli 1772.

F. A. K. Ch. Beste Rätthe, Liebe getreue. Wir geben euch, aus copeilich beigefügten von dem Berg-Amt zu Schneeberg sub d. den 13. Juli a. b. erstatteten unterthänigsten Bericht, und denen dazu gehörigen 4. Fas. Acten mit

Sache ist, *) so ist zu unterscheiden, ob diese Entscheidung Vorschriften hinsichtlich der Pro-

*) l. 1. D. de re judicata; res judicata dicitur, quae finem contraversiarum pronuntiatione judicis accipit.

mehrern zu ersehen, wasgestalt des ehemaligen Rath's-Assessoris zu Schneeberg, Christian Richters hinterlassene Erben, wider den abwesenden Johann Wilhelm Gröhlig, wegen zweier Schuldforderungen und davon rückständigen Zinnsen, weßwegen er seinen an Schindlerischen Blauenfarbenwerk habenden $\frac{1}{2}\frac{3}{1}$ Theil Kux mit ausdrücklichen Consens des Berg-Amts zur Hypothek verschrieben, Klage erhoben, ermelten Berg-Amt aber der Zweifel beugehen wollen, ob diese Sache intuitu modi procedendi, als eine Berg-Sache, oder als eine bloße Parthei- und Civil-Sache anzusehen und zu behandeln sei. Nachdem - aber nach Anleitung derer Ao. 1683. 1686. 1701. und 1725. ergangenen Mandate und des Rescripts vom 9. April 1609. nicht nur die jetzt geklagte und Berg-amts wegen consentirte Gröhlig'sche Schuld, sondern auch alle andere, die Interessenten derer Blauenfarbenwerke betreffende Differenzen, welche derselben Blauenfarbenwerks-Antheile, entweder directe concerniren, oder per indirectum davon herkommen, sie mögen übrigens in actionibus personalibus oder realibus bestehen, ohne Unterschied der Fälle, für Bergwerks-Sachen anzusehen, und ratione modi procedendi, nach dem Bergprozeß-Mandat de

zeß-Form, oder eine Entscheidung in der Hauptsache enthalte, wo dasselbe im erstern Falle ein

Ao. 1713. zu tractiren sind, Wir es auch übrigen sowohl ratione dieser, als aller übrigen Bergsachen, bei der Disposition des Generalis vom 22. Febr. 1737. und des Rescripts vom 1. Juli 1741. nach welcher in selbigen ohne Unser Vorwissen und Anordnung niemals rechtlich Erkenntniß eingeholt werden soll, noch ferner bewenden lassen, mit dem in dem Rescript vom 8. October 1709. bereits bemerkten Unterschiede, daß nemlich in Inquisitionssachen, und wo Unser eignes Interesse derer Stöln oder Hütten halber, auch sonst concurrirt, die Urthel uneröffnet einzusenden, in bloßen Parthei-Sachen aber, solche praevia citatione denen Interessenten sofort gewöhnlichermaassen zu publiciren. Als ist hiermit Unser Begehren ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch das Berg-Amt zu Schneeberg diesem gemäß bescheiden, nicht minder an die übrigen Berg-Aemter, wo solches nicht bereits beobachtet wird, diesermwegen das weitere verfügen. Daran zc.

An

das Oberbergamt.

d.) Befehl v. 11. Septbr. 1771. F. A. K. Ch.
 Beste, Rätke, Liebe getreue. Nachdem Wir auf angehörte Vorlesung eueres, in Sachen George Christian Städtern und Consorten, Impetranten an einem, die bei dem Freundslichen Bergmann Erbstollen zu Münzig inter-

Interlocut, im zweiten ein Endurthel genannt wird; doch giebt es auch gemischte Urthel, in welchen zwar in der Hauptsache erkannt, jedoch dabei den Partheien annoch etwas zu thun auferlegt wird, z. B. eine bedingte Eidesleistung u. s. w.

§. 71.

Es ist inzwischen die Entscheidung in Bergsachen, nach Maasgabe des §. 2. und 13.

essirte alte Gewerken, die Albert- und Seyfertischen Erben, Impetraten andern Theils betriff. mit Einsendung derer anbei zurückerkommenden 2 Fasciculorum Actorum und Eines Bergamts-Patents sub dato den 31. Jul a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts und des demselben angefügten Inserats vom 7. August der von denen erstern wieder das in denen Ober-Berg-Amts-Acten No. 6734. fol. 184. befindliche Urthel eingewandten Reuterung gnädigst deferiret; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet zu deren Prosecution Termin ansetzen, sodann nach absolvirten Verfahren, die Acta anderweit zum bergrechtlichen Verspruch und zwar in den Bergschöppenstuhl zu Clausenthal am Harz verschicken, und das einlangende Urthel uneröffnet anhero mittelst Berichts gehorsamst einsenden. Wochtens euch zc. und geschiehet u. s. w.

An
das Oberbergamt
zu Freyberg.

des Bergprozeß-Mandats in Beziehung auf die interlocutorischen Erkenntnisse einigermaßen limitirt, indem bei befundenen Legitimationsmängeln weder auf andere, noch bessere Legimation erkannt, oder deshalb einiger Anstand und Aufenthalt gemacht, sondern alsbald ohne weitere Commination hauptsächlich ad merita ein Bescheid oder Urtheil ertheilt, und dergleichen Spruch ex Capite nullitatis, ob defectum legitimacionis partium niemals impugniert werden soll, ingleichen hinsichtlich der Recognition der Documente, es sei solche zur Gnüge geschehen oder nicht, daß sofort im ersten Urtheil, wenn daran einiger Mangel sich ergeben, dieselben für anerkannt zu erklären, dawider auch kein Rechtsmittel gestattet sein soll.

§. 72.

Anderer Fälle, außer den vorbemerkten (§. 71.), hingegen, wo Vorschriften hinsichtlich der zu beobachtenden Prozeß-Form durch Interlocute ertheilt werden müssen, finden auch im Bergprozeße statt.

So erkannte z. B. der Bergschöppenstuhl zu Freyberg im Jahr 1752. in Sachen derer Herren von Schönberg — die Hausmannische kleine Bierungsgewerkschaft über die vor der Befestigung des Kriegs Rechtens von Beklagten verlangte Edition einer Urkunde, „daß Be-

„Klagter zur Einlassung und Antwort auf die
 „erhobene Klage sub poena confessi et con-
 „victi gebührend vorzuladen, immaassen vor
 „allen Dingen billig geschieht, so ergeht dar-
 „auf ferner was Recht ist.“ *)

*) Folgende sind die Entscheidungsgründe darüber:
 Daß obwohln sonst nach den gemeinen Rech-
 ten ein jeder Kläger dem Beklagten auf sein
 Verlangen die benöthigten Documente zu edi-
 ren schuldig, dennoch solches anderergestalt nicht,
 als wenn der letztere diesfalls genugsame Ver-
 muthung, daß selbige auch bei jenem wirklich
 vorhanden, anzugeben vermag, statt finden, in
 gegenwärtigen Fall aber, nach Beklagter An-
 führen Fol. 82. Vol. 3. die verlangten Ab-
 rechnungs-Büchel, deren Edition sie gesucht,
 zwischen ihren Schichtmeister und deren Ver-
 waltern zu Naundorff gehalten worden, folg-
 lich daß sie bei Klägern anzutreffen nicht wahr-
 scheinlich; hingegen eine starke Präsumtion
 wider Beklagte, daß selbige ihre Schichtmei-
 stere welche diese Abrechnungsbüchel zu Be-
 scheinigung deren in denen Quartals-Registern
 verschriebenen Ausgaben zu produciren schuldig
 gewesen, in Händen haben müssen, entsteht;
 hierüber aber kein pars litigans, den andern
 Theil ante litis contestationem die gesuchten
 Documente zu ediren verbunden, als wohin
 auch die Disposition des allergnädigsten Man-
 dats vom 26. August 1713. §. 9. und 12.
 mit abzielet. So hat Beklagters Suchen,
 wegen Edition sothaner Abrechnungs-Büchel
 nicht statt.

§. 73.

Nach gemeinen Rechten ist der Richter, wenn er selbst verabschiedet, nicht verbunden, Entscheidungs-Gründe beizufügen,

Neuster Reichs-Abschied §. 61.

Ludov. a. a. D. Cap. 26. §. 14.

Stryk a. a. D. Cap. 22. §. 5.

und nach Königl. Sächs. Rechten (C. P. D. ad Tit. 34. §. 4.) fanden früher dieselben nur bei Endurteilen und denselben gleich zu achtenden Erkenntnissen, nicht weniger wenn Kläger angebrachtermaßen oder schlechterdings abzuweisen oder sonst gestalten Sachen nach erkannt, ferner wenn auf eingewandte Rechtsmittel reformatorisch oder declaratorisch gesprochen wird, statt; nach dem 46sten §. der Verfassungs-Urkunde haben nunmehr aber alle Gerichtsstellen ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

Ein gleiches gilt auch im Bergprozesse und ist daher der decernirende Richter verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung den Partheien sofort mit dieser selbst mitzutheilen. *)

*) Rescript vom 4. Juli 1759. in Sachen Neue Hoffnung Gottes — Siegfried zu Niechberg bei Freyberg.

§. 74.

Diese aber werden, wie im Civil-Prozesse, wenn sie nicht dem Urtheil selbst inserirt sind, sondern absonderlich beigefügt worden, eben so wenig den Partheien eröffnet, als sie in Rechtskraft übergehen, sondern dienen denselben lediglich zu besserer Belehrung und Ueberzeugung. *)

§. 75.

Die Rechtskraft der Urtheil in Bergsachen tritt sofort nach deren Publication ein, es müssen daher Rechtsmittel, welche dagegen eingewendet werden sollen, sofort ergriffen werden, wovon im 17ten Abschnitte gehandelt werden wird; es ist jedoch nicht nöthig, Rechtsmittel gegen Entscheidungsgründe einzuwenden, welche

2c. Und da euch obgelegen, zu derer Partheien nöthigen Nachricht und Abschneidung diesfalsiger Weitläufigkeiten, nach Vorschrift des Generalis vom 18. März 1715. und der C. Proz. Ordn. ad Tit. XXXIV. §. 4. den von euch ertheilten Bescheid die rationes decidendi beifügen; So habt ihr vor das künftige bei dergleichen Fällen euch hiernach gehorsamst zu achten, und mehrere Legalität zu adhibiren.

*) Wernher selectae observ. for. Jenae 1756. P. III. obs. 97.; P. IV. obs. 172.

den Urteilen nicht inserirt worden, indem diese nicht rechtskräftig worden. *)

Zehnter Abschnitt.

Vom Beweise oder der Bescheinigung und Gegenbescheinigung in Bergsachen.

§. 76.

Die Entscheidungen über die Form und das im Wege des Prozesses ferner zu beobachtende Verfahren heißen Zwischen-Urteil, welche in Bergsachen mit weniger Ausnahme (§. 71.) eben so wie im Civil-Prozesse statt finden.

§. 77.

Die diesfalls ertheilt werdenden Vorschriften machen im Civilprozesse hauptsächlich die Lehre vom Beweis und Gegenbeweis, — im Bergprozesse von der Bescheinigung und Gegenbescheinigung aus; denn in Beobachtung derselben und Anwendung derjenigen Mittel, welche dem Beweisführer sich darbieten, um den Richter von der Wahrheit des Factums, um welches es sich handelt, zu überzeugen, besteht die Beweisführung oder Bescheinigung an sich.

*) Wiesand, Disc. Jur. spec. IV. Wittenberg 1793. num. 4.

§. 78.

Es ist bekantten Rechts, und bereits erwähnt (§. 55.), daß dem Kläger der Beweis zuerkannt wird, wenn der Beklagte *litem negativa* contestirt hat, wenigstens über diejenigen Punkte, welche der Beklagte abgeleugnet hat, wogegen dem Beklagten der Beweis obliegt, wenn er den Grund der Klage zugestanden, jedoch zerstörlische Einreden vorgeschützt hat, die er zu erweisen verbunden ist.

§. 79.

Dieser in Bergsachen mit dem Namen *Bescheinigung* und *Gegenbescheinigung* bezeichnete Act erfolgt nun entweder durch *Eides-Antrag*, *Zeugen*, *Urkunden*, *Besichtigung*, oder *Befahrung* auf den *Augenschein*, *Zugeständnisse* und *Präsumtionen* oder *rechtliche Folgerungen*.

§. 80.

Die Formalitäten, welche eine Beweisführung im Civilrechte erfordert, finden jedoch in Bergsachen nicht statt.

In solchen sind nämlich nach §. 9. des Bergprozeß-Mandats innerhalb einer Frist von zweimal vierzehn Tagen von der Zeit an, wo

das Erkenntniß Rechtskraft erlangt hat, *) die Bescheinigungs = Artikel in duplo einzureichen, denen, wie im Civilprozeße, ein Verzeichniß der Beweismittel und was hierbei die Urkunden angeht, solche entweder in Original oder in Abschrift beigefügt sein sollen. **)

§. 81.

Der Richter in Bergsachen setzt hierauf den Bescheinigungs = oder Productions = Termin

*) Köhler a. a. O. S. 473. §. 10. nimmt diese Frist von Zeit der Publication des Urteils wahrscheinlich deshalb an, weil wenn gegen ein in Bergsachen eröffnetes Urteil kein Rechtsmittel eingewendet wird, die Rechtskraft mit dem Erfolg der Publication eintritt. Was im übrigen die Computation der Beweisfrist selbst angeht, so zählt man in solcher in Gemäßheit eines mens. April 1785. von dem Bergschöppenstuhl zu Freyberg gesprochenen Urteils den Tag der Behändigung des Beweises oder Gegenbeweises und des Termins nicht mit.

**) Die ältere Prozeßform in Bergsachen nähert sich mehr dem Civilprozeße, denn sie enthält eine Frist von dreimal 14 Tagen zu Einreichung der Bescheinigungs = Artikel, und gestattete auch einmalige Prolongation derselben absque solennitate legali.

U. v. Schönberg l. c. S. 224.

an, welches nach den Civilrechten (C. P. D. ad Tit. XX. §. 7.) längstens binnen drei Wochen geschehen muß.

Das Bergprozeß-Mandat §. 9. verlangt dies jedoch also fort, daher hierunter einiger Verzug oder eine Frist nicht gestattet ist.

Zu solchem Productions-Termine, welcher eine Frist von ebenfalls zweimal 14 Tagen enthalten muß, wird Product unter Zufertigung des Duplicats der eingereichten Bescheinigung, mit der Eröffnung vorgeladen, die producirten Urkunden, wenn sie in den Urschriften vorgelegt worden, sub poena recogniti zu recognosciren, oder auf die Artikel, worüber der Eid angetragen worden, sub poena confessi et convicti sich einzulassen und zu antworten, wegen der auf Zeugen gestellten Bescheinigungs-Artikel zulässige Fragstücke, bei deren Verlust, einzureichen, sowohl die Präsentation und Vertheidigung der Bescheinigungs-Zeugen mit anzusehen und anzuhören; Producent aber zu Fortstellung seiner Bescheinigung und nach Befinden zu Präsentation der Zeugen, zu deren Vertheidigung und Abhörnung, sowie zu Production der inducirten Urkunden resp. nach deren Edition in den Originalien und Wiederholung der auf den Eid gestellten Artikel unter der Verwar-

nung, daß beim Außenbleiben er daran allenthalben für versäumt zu achten. *)

§. 82.

Dilationen, wie im Civil-Prozeße C. P. D. ad Tit. XX. §. 3. zu Verlängerung der Beweisfristen sollen in Bergsachen nicht ertheilt werden. (Bergprozeß-Mandat §. 9.) **)

*) Nach den Civilrechten (C. P. D. ad Tit. XX. §. 1.) wird der Beweis im allgemeinen bekanntlich innerhalb sächsischer Frist von Zeit der Rechtskraft des Urteils übergeben, und nur in Fällen, wo auf Legitimation ad causam, oder bei Negatorien-Klagen auf den Beweis des Factums, welches man für sich anführt, z. B. Besitzstand natürlicher Freiheit oder Eigenthum interloquirt werden muß, der Lauf der Beweisfrist von der Erfüllung der Bedingung abhängig gemacht.

Da jedoch in Bergsachen wegen Legitimations-Mängeln gar nicht interloquirt werden darf, und ob in denselben eigentliche Dienstbarkeiten oder Servituten anzutreffen und mit dem Geiste derselben zu vereinbaren, sehr zweifelhaft ist (Köhler a. a. D. Seite 333.), so würde, wenn auch hierüber das Bergprozeß-Mandat sich weniger distinkt ausgesprochen hätte, diese civilrechtliche Disposition in den Bergrechten doch nicht anwendbar sein.

**) Köhler a. a. D. S. 475. beziehet sich diesfalls zwar auf ein von dem Bergschöppenstuhl

Nur in dem einzigen Falle gestattet das Bergprozeß-Mandat §. 9. eine Dilation des

zu Freyberg gesprochenes Urthel, welches in Sachen der Herrn von Schönberg — die Hausmannische Kleine Bierung im Jahr 1754. eingeholet worden, woraus allerdings das Gegentheil hervorgehet:

„Würde der Kläger Anwald Lic. Carl Ehre-
 „gott Börner, daß er die fol. 98. Vol. 8. ge-
 „betene Dilation nicht zur Verzögerung der
 „Sache, sondern aus wahrer Rechtsnothdurft
 „gesuchet, und es mit der fol. 99. vorgeschützten
 „Verhinderung, (sc. der Entlegenheit der Prin-
 „cipale) sich in der That also, wie er ange-
 „geben verhalte, vermittelst Eides bestärken,
 „inmaßen ihm zuvörderst zu thun oblieget;
 „So sind dessen Prinzipale mit ihrer fol. 113.
 „übergebenen Bescheinigung annoch billig zu-
 „zulassen, und Beflagtenß fol. 105 b. befind-
 „liches Suchen hat nicht statt. Die fol. —
 „liquidirten Gebühren sind von beiden Theilen
 „zur Hälfte zu entrichten. Von Berg Rechts-
 „wegen.“

Hierbei befinden sich folgende Entscheidungs-
 Gründe angegeben:

„Weil der Kläger Anwald noch vor Ablauf
 „der a lege determinirten Frist zu Einreichung
 „der seinen Principalen auferlegten Beschei-
 „nigung, unter Anführung eines ganz wahr-
 „scheinlichen Impediments, Dilation gesuchet,
 „und die in den 9. §. des Bergprozeß-Man-
 „dats de ao. 1713. enthaltene Disposition,
 „daß keinen Theil hierunter Dilation zu ge-

Verfahrens, wenn die Zulässigkeit der Zeugen und Documente bestritten würde.

„statten, keinesweges dergestalt zu verstehen,
 „daß selbige auch in solchen Fällen, wenn einer
 „durch wahrhafte und unvermeidliche Verhin-
 „derung an der Fertigung des Beweises abge-
 „halten wird, zu versagen, in mehrerer Be-
 „trachtung die Berg-Rechte so wenig als an-
 „dere Jura ad impossibilia obligiren und le-
 „gitima impedimenta, wenn sie behörig bei-
 „gebracht worden, in quovis genere et arti-
 „culo processus contumaciam et desertionem
 „purgiren, indessen da die Evidenz der fol. 99.
 „vorgeschützten Nothwendigkeit mit denen Prin-
 „cipalen vor Fertigung des Beweises zu com-
 „municiren, aus der nachhero fol. 113. ein-
 „gereichten Bescheinigung selbst nicht allerdings
 „erscheinet, und durch das zuerkannte Jura-
 „ment zuvörderst in Gewisheit zu setzen ist.
 „So ist, immaassen in Urthel enthalten, von
 „Uns billig erkannt.“

Allein folgender Befehl an den Stadtrath zu Freyberg vom 20. September 1755. findet diese Entscheidung *contra legem* und daher unstatthaft.

F. A. K. Ch. Liebe treue. Uns ist zwar aus euerem auf Erfordern erstatteten gehorsamsten Berichte vom 30. Juli a. c. geziemender Vortrag geschehen, was ihr zur vermeintlichen Rechtfertigung des in der zwischen denen Schönbergischen Erben, und die große und Hausmännischen kleine Bierunger Gewerkschaft streitigen Berg-Schuldsache am 9. Decbr.

Dieser letztere Fall gehet jedoch das Productions-Verfahren an.

83.

Denn auch im Bergprozeße wird der Beweis und Gegenbeweis in Artickeln, wie solche der neuste Reichs-Abschied v. J. 1654. §. 49. für den Civil-Prozeß vorschreibt, abgefaßt und übergeben, wobei ebenfalls jeder Artickel nur einen Umstand in sich fassen soll.

In diese Artickel schreibt schon das Civilrecht vor, ein mehreres nicht zu bringen, als was den Grund der Klage und die Replik

gesprochenen Urtheils, unterthänigst angeführt. Nachdem euch aber in sothanen Erkenntniß dem Bergprozeß-Mandat de ao. 1713. d. J. schnurstracks entgegen, einer Doctrinal-Interpretation contra legem publicam expressam et definitivam anzumaßen nicht gebühret; Als wird euch dieses Unternehmen hierdurch verwiesen, mit dem Befehl, ihr wollet euch dergleichen künftig enthalten, und nach denen gemessenen Landesgesetzen euere Erkenntnisse abfassen, wie nicht weniger, wenn obbeniemte Sache wieder an euch zum Verspruch gelangen sollte, hienach erkennen, auch wegen derer Unkosten euch der Gebühr zu bescheiden wissen. Daran 2c.

Dat. Dresden am 20. Septbr. 1755.

An

den Rath zu

Freyberg.

angeht, und das Bergprozeß-Mandat §. 9. disponirt diesem gleich, daß in diese Artickel ein mehres nicht, als was in dem Urthel zur Bescheinigung angewiesen worden, eingerücket werden solle.

§. 84.

Es ist in den Bergrechten auch nirgend untersagt, so lange der Beweis-Termin noch nicht verflossen, zu den bereits übergebenen Beweis-Artickeln, wie im Civilrechte, Additio-
nal- und Superadditio-
nal-Artickel einzureichen.

§. 85.

Das Verfahren über die verführte Bescheinigung muß nach Maasgabe des 9. §. des Bergprozeß-Mandats binnen zweimal vierzehntägiger Frist beendigt sein.

Mit Ablauf dieser Frist fängt die Frist des Gegenbeweisführers an, welche ebenmäßig zweimal vierzehn Tage dauert, binnen welchen derselbe ohne Erwartung der Publication eines Zwischenurthels, seine Gegenbescheinigungs-Artickel, bei Verlust derselben, nebst den zugehörigen Urkunden-Abschriften, in duplo zu übergeben, und darüber mit dem Beweisführer ebenmäßig wie bei dem Productions-Verfahren zu verfahren hat, nachdem gleichergestalt, wie nach übergebenen Beweis- oder Bescheinigungs-

Artickeln, von dem Bergrichter „alsofort“ hierauf mit Einräumung vierwöchentlicher Frist und Zufertigung des Duplicats Termin zur Reproduction oder Gegenbescheinigung angesetzt worden.

§. 86.

Ein Pro- und Reproductions-Urthel als Interlocut über das Beweis- und Gegenbeweis-Verfahren, dessen Einholung ein sorgfältiger Sachwalter im Civilprozeße in den meisten Fällen durch Compromiß mit dem Gegner zu suspendiren und demnach dieses Zwischen-Erkenntniß bis zum Definitiv-Urthel zu versparen bemüht ist, wird im Bergprozeß nicht geschöpft, sondern es wird nach abgesetztem Verfahren über Beweis und Gegenbeweis nach §. 15. des Bergprozeß-Mandats sofort zum Hauptverfahren verschritten, und solches von den Partheien angetreten, mit einer einzigen Ausnahme, welcher weiter unten §. 110. gedacht ist.

§. 87.

Während dieses doppelten Bescheinigungs-Verfahrens sind die Zeugen, wenn dies nicht sogleich im Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungs-Termine beendigt worden, über die eingereichten Artickel und nach Befinden Frag-

stücke abgehört, und diese, wie im Civilprozeße, in einen Notul gebracht worden.

Dieser Zeugen=Notul ist nach dem Civilprozeße (C. P. D. ad Tit. XXIX.) den Partheien, sobald der Beweis und Gegenbeweis absolvirt, die Documente recognoscirt, auch die Eidesleistung geschehen, ex officio zu publiciren, und denselben binnen 14 Tagen Abschriften davon bei 5 Thaler Strafe zuzufertigen.

Das Bergprozeß=Mandat schweiget hierüber, folglich treten die Vorschriften des Civil=Prozesses hier ein. *)

*) In der Joachimsthaler Bergordnung v. J. 1548 P. II. Art. 24. ist etwas ähnliches angeordnet zu finden:

Es heist nämlich daselbst: „ob die Zeugen verhört, soll der Notarius das Register der Aussage auf das allererste, so er kann, verfertigen, das soll alsdann auf den ernannten Termin eröffnet, und beiden Partheien Abschrift davon zugestellet werden, und soll der Part, wider den das Zeugniß geführt, vom Tag erlangter Abschrift, in 14 Tagen, die nächsten, seine Exception gezwiefacht in das Amt erlegen, die soll sobald dem Producenten zugestellet werden, der soll seine gegen Nothdurft in 14 Tagen auch dupel einlegen, und darnach jedes Part noch zwene Sätze von 8 Tagen zu 8 Tagen, einbringen u. s. w.“

§. 88.

Das Hauptverfahren, welches in der E. P. D. ad Tit. XXIX. §. 2. für das Civilrecht eine genaue Vorschrift erhalten, wird nach Anleitung des Bergprozeß-Mandats §. 15. entweder ex officio oder auf Anlangen eines Parts von dem Bergrichter nach Beendigung des Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungs-Verfahrens sofort dadurch eröffnet, daß den streitenden Partheien schriftlich auferlegt wird, damit längstens binnen 14 Tagen anzufangen.

Kläger hat sodann binnen 8 Tagen von Zeit des Empfangs dieser bergrichterlichen Aufforderung mit dem ersten Satze den Anfang zu machen und solchen in Schriften mundirt

Ubrigens erfolgt nach Griebner, Disc. zur E. P. D. Leipzig 1780 4. S. 276. die Publication des verführten Beweises und Gegenbeweises auch dadurch, daß beide zu den Acten gebracht werden, damit sie von beiden Partheien können gelesen werden, was allerdings im Sinne des Bergprozeß-Mandats §. 15. liegen würde, wenn die Joachimsthaler Bergordnung als Hülfrecht hierüber nicht anders disponirt.

Köhler a. a. O. S. 478. scheint sich dieser Meinung jedoch zu nähern, indem er §. 1. daselbst vorschlägt, daß bei Erlassung der Aufforderung zum Beginn des Hauptverfahrens den Partheien die Gezeugnisse in vim publicati am süglichsten zugestellt werden könnten.

in doppelten Exemplarien zu übergeben, worauf Beklagter in anderweiten 8 Tagen darauf antwortet, von beiden Theilen solches dann noch einmal also continuirt, und dergestalt von jedem mit zweien Sätzen zum Urthel geschlossen wird.

Daß diese Übergabe der Sätze im Geiste des Civil-Prozesses, folglich bei deren Verlust, und so daß sie vom Richter gar nicht angenommen werden, wenn sie nicht innerhalb der geordneten Fristen erfolgt, geschehen müsse, bietet die Rechts-Analogie dar, da die Berggesetze darüber gänzlich schweigen.

Filfter Abschnitt.

Vom Eide.

§. 89.

Was in Hinsicht der Eides-Relationen und Relationen in den Civilrechten vorgeschrieben worden, findet auch in dem Bergprozeße statt.

Es hat daher Kläger nach Anleitung der C. P. D. ad Tit. XVIII., weil Beklagter gleich Anfangs sub praejudicio vorgeladen werden muß, wenn er demselben über den Grund der Klage oder auch einzelner Umstände in selbiger den Eid anzutragen beabsichtigt, solches sofort in dem Klaglibell zu thun, wo-

bei jede Abweichung von dieser Vorschrift eine Verwerfung der Klage nach sich zieht.

§. 90.

Die geschehene Eidesdelation wird zwar im gemeinen Recht erst durch ein Interlocut genehmigt; nach Königl. Sächs. Rechten muß aber Beklagter sich vor diesem erklären, ob er den ihm angetragenen Eid annehmen, oder Klägern zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, widrigen Falls wird auf die Eidesleistung, ohne Vorbehalt der Zurückschiebung oder Gewissensvertretung, schlechterdings erkannt.

§. 91.

Die Leistung eines zuerkannten oder zurückgeschobenen Eides erfolgt, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, in Bergsachen, in welchen nicht wie im Civilprozeße (C. P. D. ad Tit. XVIII. §. 7.) wo das fatale oblationis ad jurandum in gewissen Fällen noch stattfindet, bald unter Beobachtung der diesfalls im Bergprozeß-Mandate §. 8. vorgeschriebenen Regeln, bald nach Vorschrift der Civilrechte.

§. 92.

Das Bergprozeß-Mandat schreibt nämlich §. 8. vor, daß mit der Eides-Delation und

Relation, sowohl auch dessen Leistung es also gehalten werden soll, daß derjenige, dem das deferirte oder referirte, oder auch ein supplementarium oder purgatorium juramentum zuerkannt, nachgelassen, innerhalb acht Tagen, wenn der Bescheid oder das Urthel seine Rechtskraft erreicht, zur Eidesleistung, oder in Fällen, da die Relation zulässig, hierzu sich erklären solle.

§. 93.

Im Bergprozeße, wo die eröffneten Urthel sofort Rechtskraft erlangen, hat sich daher derjenige Part, welchem eine Eidesleistung, sie bestehe in einem deferirten oder referirten, oder auch in einem legalen Eide, obliegt, innerhalb acht Tagen vom Tage der Publication des Urthels oder Bescheids bei dem Berggericht, vor welchem die Sache anhängig ist, dazu anzumelden, einen Schwörungs-Termin auszubringen, und den Gegentheil ad videndum jurari vorladen zu lassen, — zu welcher Ladung nicht wie im Civilprozeße eine sächsische, sondern bloß eine Frist von zweimal 14 Tagen erforderlich ist.

§. 94.

Diese Anmeldung und Ausbringung eines Schwörungs-Termins kann auf verschiedene Weise geschehen.

Es reicht nämlich aus, wenn der schwörende Part, sogleich nach erfolgter Publication des Urthels, da Kläger kein Rechtsmittel dagegen ergriffen, sich zu Ablegung des Eides mündlich erbietet. *)

*) In dieser Maase erkannte der Bergschöppenstuhl zu Freyberg mens. Septbr. 1733 in Kur-Bindications-Sachen Barbara Rosina Kunzin ca. den Schichtmeister Samuel Tachfelt, nämlich:

„Daß Klägers Suchen fol. 147. in Erwägung, daß Beklagter nach der Registratur (vom 20. Decbr. 1732.) fol. 151. am 15. October vorigen Jahres, sogleich nach erfolgter Publication des Urthels, da Kläger keine Appellation darwieder eingewendet, und solchemnach selbiges in seine Rechtskraft ergangen, inmaassen cit. loc. zwei Beamte nebst dem Bergschreiber attestiret, sich zu dessen Ablegung mündlich erkläret, und also dasjenige, was ihm nach dem unterm 26. August 1713. wie bei entstehenden Bergsachen zu procediren, emanirten allergnädigsten Mandate, §. 8. wegen der Oblation ad jurandum obgelegen, behörig beobachtet, hingegen daß solches nicht sogleich registriret worden, ihm keinesweges präjudiciren mag, nicht statt hat, dahero zu Abschwörung des in unsern vorigen gesprochenen fol. 63. befindlichen Urthel zuerkannten Eides, des fürdersamsten ein anderer Termin anzuberaumen und beide Theile dazu gebührend vorzuladen.“

§. 95.

Gleichergestalt ist es gesetzlich, wenn der schwörende Theil innerhalb der Oblations-Frist den Richter um Ansetzung eines Termins zur Eidesleistung mündlich angehet, es sei in solcher Frist, wenn es wolle. *)

*) Daher erkannte ebenfalls der Bergschöppenstuhl zu Freyberg auf eine diesfalls eingebrachte Contumaz im Jahr 1758 in Sachen Johann Andreas Sohns, Klägers — Johann George Fischern zu Ehrenfriedersdorf:

„Daß Klägers Suchen fol. 58. in Betrachtung, in dem allergnädigsten Mandat vom 26. August 1713. wie in Bergsachen zu verfahren, §. 8. nur soviel enthalten, daß derjenige Part, welchen ein Jurament abzulegen zuerkannt wird, binnen acht Tagen, wenn das Urthel seine Rechtskraft erreicht, sich hierzu, ob er den Eid deferiren, oder das Gewissen mit Beweis zu vertreten gemeinet sei, erklären soll, dieses aber dadurch, indem Beflagter fol. 55 b. binnen dieser Frist bei dem Bergamte sich gemeldet und nachgefraget, ob dasselbe zu Abschwörung des deferirten, und von ihm vorhero allbereit acceptirten Eides, einen Termin ex officio ansetzen wolle, oder er darum anzuhalten hätte, beobachtet worden, und Beflagter virtualiter sich zugleich zu Ablegung des ihm zuerkannten Eides declariret, diesen auch, daß das Bergamt nach der erläuterten und verbesserten Prozeß-Ordnung ad Tit. XIIX. §. 7. sogleich intra

§. 96.

Unterläſſet man jedoch in Bergſachen innerhalb dieſer achttägigen Friſt ſich zur Eidesleiſtung zu offeriren, und daher einen Schwörungs-Termin auszubringen, ſo hat man ſich an dem Eide verſäumt. *)

„octiduum Citationes auſfertigen laſſen, und
 „zu Abſchwörung des Juraments Termin an-
 „beraumer, und alſo Beflagtenſ ſchriftliches
 „Anſuchen nicht vor nöthig erachtet, keineswegs
 „nachtheilig ſein mögen, geſtalteten Sachen nach
 „nicht ſtatt hat, daher auch Beflagter zu Ab-
 „legung des ihm zuerkannten Eides billig zu-
 „zulassen, Kläger auch die dadurch verursachten
 „Unkoſten, davon die fol. — zu mäßigen zu
 „erſtatten ſchuldig. B. B. Rechtswegen.“

*) So erkannte die Juristen-Facultät zu Leipzig mens. September 1756. in Bergverlags-Berechnungſſachen Carl Alexander von Schönbergs — Wilhelm Hans Carl von Kirchbach, und zwar:

„daß Kläger an dem ihm zuerkannten Eide,
 „in Erwägung, daß er binnen der im 8ten §.
 „des allergnädigſten Bergprozeß-Mandats vom
 „26. Auguſt 1713. beſtimmten Friſt ad ju-
 „randum ſich nicht offerirt, noch einen gewiſ-
 „ſen Termin zur Eidesleiſtung ausgewirkt,
 „und Gegentheilen ad videndum jurari citi-
 „ren laſſen, ſich verſäumt zc.“

§. 97.

Ein gleicher Fall findet demnächst auch bei der Gewissensvertretung statt.

Zu dieser nämlich hat man sich in Bergsachen nach Vorschrift des 8ten §. des Bergprozeß-Mandats ebenfalls innerhalb acht Tagen, von Zeit der Rechtskraft, d. h. Eröffnung des Urteils zu erbieten, jedoch ist nothwendig, daß man die diesfalsigen Bescheinigungs-Artikel zugleich mit einreiche.

§. 98.

Diese Artikel müssen sich aber, wie im Civilprozeße lediglich auf das Factum, worüber der Eid deferirt worden, mithin nicht auf die Einreden beziehen, es findet bei der Gewissensvertretung in Bergsachen keine Gegenbescheinigung wie im bürgerlichen Rechte statt und Fragstücke einzureichen, ist ebenfalls unzulässig.

§. 99.

Diese Bescheinigungs-Artikel werden daher, nachdem sie doppelt zu den Acten eingereicht worden, nebst den Abschriften der Urkunden, dem Gegner mit Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zugefertigt und sodann im Sinne des 76sten §. weiter procedirt und beschloffen.

§. 100.

Das in der Sächsischen Gerichtsordnung

durch den 18ten Titel §. 9. und bereits früher durch das Mandat vom 8. Mai 1682. begründete und in den Bergprozeß aufgenommene fatale oblationis ad jurandum findet jedoch nur in gewissen Fällen noch statt. (§. 92.)

Denn der Bergschöppenstuhl zu Freyberg schränkt diese Vorschrift lediglich auf den Fall ein, wenn zwei Gewerkschaften gegen einander in Rechtfertigung stehen. *)

*) Daher erkannte derselbe mens. Juni 1781. in Stahllieferungs-Sachen Johann Philipp Bogels Erben — die Gewerkschaft in Adam Heber Fundgrube zu Schneeberg:

„Daß die in dem wegen des Verfahrens
 „in streitigen Bergsachen, unterm 26. August
 „1713. ins Land ergangenen allergemessensten
 „Generali, und dessen §. 8. von Zeit der sich
 „anhebenden Rechtskraft eines publicirten Ur-
 „tels binnen den unmittelbar darauf laufenz-
 „den acht Tagen vorgeschriebene oblatio ad
 „jurandum nur bei dem zum Grunde dieser
 „Disposition in dem vorhergehenden §. 2. lie-
 „genden Falle verlanget und erwartet werden
 „kann wenn zwei Gewerkschaften gegen ein-
 „ander in Rechtfertigung stehen,“ gegenwärtig
 aber nur über die Exaction einer Schuld-For-
 derung für gelieferten Stahl, weshalb Klägere,
 als eines Stahlhändlers hinterlassene Erben,
 dem Beklagten vor das Bergamt, als seinen
 Gerichtsstand, folgen müssen, contravertirt wird.

§. 101.

Was demnach im Civilprozeſſe über durch Requiſition in Krankheits- und ſonſtigen legalen Abhaltungs-Fällen beſcheidende Eidesleiſtungen vor dem foro domicilii des auswärtigen Partes geordnet iſt, wird auch im Bergprozeſſe nachgelassen. *)

*) F. A. K. Ch. Liebe getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Abraham Benjamin Männels beſchiedenes unterthänigſtes Anſuchen, daß ihm wegen ſeiner kränklichen Leibes- und andern Umſtände, der in anhängigen Rechtsſachen die von Annen Marthen Zſchockin gemachte Ansprüche, an ſeine bei der Elenden Seelen Fundgrube habende Bergſchmiede betr. zuerkannte Eid, bei dem Bergamt Johannegeorgenſtadt abzulegen, nachgelassen werden möchte, mit Einſendung II. Vol. Actor. unterm 14. und 16. dieſes Monats gehorſamſt berichtet; Wie wir nun geſtalteten Sachen nach, und da gedachter Männel ſein Vorgeben nicht nur durch ein mediciniſches Atteſtat beſtärkt, ſondern ſich auch zugleich anheifſchig gemacht, die zu Beſtellung eines Actoris bei Abnahme dieſes Eides erforderliche Koſten der Zſchockin zu reſtituiren, obbeſagten Suchen zu deferiren kein Bedenken finden; Also iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet das Bergamt zu Johannegeorgenſtadt dieſerhalb behörig requiriren, die Zſchockin aber mit ihren Suchen und in der Beilage ſub No. 862. gethanen Vorſtellen abweiſen. Mochtenſ euch

§. 102.

Da den Gruben-Gewerkschaften jura universitatum nicht zustehen (§. 39.), so sind dieselben nach Maassgabe des 5ten §. der C. P. O. ad Tit. XVIII. durch drei oder vier ihres Mittels, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, und von dem Gegentheile dazu erwählet worden, die erkannten Eide zu leisten schuldig, die übrigen aber damit zu verschonen.

Dasern dieselben aber an verschiedenen Orten wohnen, stehet dem Gegentheile frei, aus diesen oder einigen derselben 2 oder 3 Personen zu denominiren.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Beweis durch Zeugen.

§. 103.

Der Beweis durch Zeugen geschieht, wie im Civilprozeße dadurch, daß Beweisführer deren Namen in einem besondern, den Beweis-Artikeln angefügten Directorio aufführt, und

mit Remission II. Vol. Actor. nicht bergen, und geschiehet hieran Unser Wille und Meinung. Dat. Dresden, am 27. August ao. 1755.

An
das Oberbergamt
zu Freyberg.

von jedem Zeugen bemerkt, über welche Artikel er abgehört werden soll.

§. 104.

Befinden sich darunter ausländische, so in hiesigen Landen nicht befindlich und es geschähe solches zum Verschleif der Sache, so verlangen schon die Civilrechte (C. P. D. ad Tit. XXIII.) daß sowohl dem Principal als dem Advocat das juramentum malitiae auferlegt werde, und da sie solches zu prästiren sich weigerten, jener um 10 bis 20 Thlr. — = — = bestrafet, dieser aber ein Viertel Jahr von der Praxi suspendirt werden solle.

Das Bergprozeß-Mandat disponirt diesem ziemlich gleichförmig §. 11:

„Weil es sich aber auch öfters zuträgt, daß
 „zu unbilliger Verschiebung der Sache solche
 „Zeugen angegeben werden, die weit entfernt
 „und wohl gar außer Landes sich befinden, so
 „soll der Richter die dabei vorkommenden Umstände wohl erwägen, und wenn nicht die
 „Evidenz der Nothwendigkeit sofort erscheinet,
 „solche nicht für zulässig achten, im Fall nicht
 „Producent, Principal nämlich und Advocat,
 „gleich in eben selbigem Termine eidlich erhärten
 „würden, daß sie diese Zeugen nicht zur
 „Verzögerung der Sachen angegeben, sondern
 „gewiß glauben und dafürhalten, daß deren

„künftige Aussage dem producirenden Theile,
„zum Behufe seines führenden Processes, et-
„was hauptsächlich beitragen werde.“

§. 105.

Sofort nach übergebenen Bescheinigungs-
Artikeln setzet der Richter in Bergsachen, mit
Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, einen
Productions-Termin (§. 76.) an, in welchem
der Producent seine Beweiszeugen unter der
Verwarnung sich daran versäumt zu haben,
produciren muß, Product aber diese Präsenta-
tion und Vereidung der Zeugen mit ansiehet,
und zulässige Fragstücke bei deren Verlust ein-
reicht.

§. 106.

Wider die ausbleibenden Zeugen, wollen
solche sich nämlich nicht sistiren, wird mit Geld-
oder Gefängnißstrafen verfahren, (Bergprozeß-
Mandat §. 10.) solchemnach reicht es im Berg-
prozesse nicht — wie im Civilprozesse — aus,
wenn nur der Producent erschienen, wenn er
auch die Zeugen nicht producirt, indem der Ci-
vilrichter auf Ansuchen des Producentens so-
dann oder auch ex officio mit der Abhörnung
und fernern Citation derer, so sich nicht gestel-
let, zu verfahren hat. (C. P. D. ad Tit. XX.
§. 7.)

§. 107.

Wenn in den Civilrechten (C. P. D. ad Tit. XXII. §. 2.) die Zeugen sich weigern, Zeugniß abzulegen, oder auch der Product dieselben zum Zeugnisse nicht zulassen wollte, so hat nichts destoweniger der Richter nach Befinden, und wenn die Exceptionen unerheblich sind, mit deren Abhörnung zu verfahren, oder gegen- theilig, wenn letztere begründet sind, dieselben damit zu verschonen, und den Producenten ab- zuweisen.

Würden die Zeugen, Producent oder Pro- duct sich dabei nicht beruhigen, so kann auf Kosten des Impetranten gegen Erlegung von 5 Thalern in casum succumbentiae rechtlich Erkenntniß eingeholt werden.

Anders ist der Fall im Bergprozeß.

Dasern nämlich die Zeugen erscheinen, je- doch sich aus triftigen Gründen weigern, Zeug- niß abzulegen und es vermag der Richter in Bergsachen die Partheien in Güte nicht zu dis- poniren, diesen Zeugen fallen zu lassen, so hat derselbe darüber erkennen zu lassen, gegen wel- che Entscheidung kein Rechtsmittel zugelassen wird.

§. 108.

Dem Producten stehet in dem Civilprozeße nach Maasgabe der C. P. D. ad Tit. XX.

§. 8. zu, wenigstens im Productions-Termine zulässige Fragstücke zu übergeben;

in Bergsachen sollen diese nur erst im Productions-Termine angenommen werden, (Bergprozeß-Mandat §. 9.) doch werden dieselben auch hier in generelle und specielle getheilt, wovon erstere vorausgeschickt und letztere auf die einzelnen Artikel gerichtet werden, worüber Zeugen abzuhören gebeten werden, indem über solche Artikel, über welche keine Zeugen denominirt worden sind, Fragstücke unzulässig sind.

§. 109.

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Product einige Beweis-Artikel für unzulässig hält und erklärt, oder die Zeugen für suspect und untüchtig ausgiebt, so steht ihm frei, salvo jure dieser Beweis-Artikel, und mit Vorbehalt seiner Einreden gegen die Person der Zeugen die eidliche Abhörnung derselben geschehen zu lassen, und die Ausführung bis zum Hauptverfahren zu verschieben, oder auch im Productions-Urtel darüber erkennen zu lassen, und daher gegen die Abhörnung der Zeugen überhaupt oder über die angegebenen Artikel zu protestiren. *)

*) Cap. 31. X. de testib.

Nach Vorschrift der C. P. O. ad Tit. XX. §. 8. geschieht auch dieses jedoch, wie ad §. 108. gedacht worden, auf des Part's Unkosten und gegen Erlegung von 5 Thalern in casum succumbentiae, — es soll auch wider das darauf erfolgte Urtheil von dem Judice ad quem leichtlich keine Appellation angenommen werden.

§. 110.

Das Bergprozeß-Mandat §. 9. läßt hierüber keine Alternative zu, sondern verordnet, daß in solchem Falle der Bergrichter sich thunlichst bemühen soll, die Partheien zu vereinigen, in Entstehung eines gütlichen Abkommens aber darüber sofort im Productions-Termin zu den Acten rechtlich verfahren zu lassen und zu einem Urtheil zu beschließen, gegen welches kein Rechtsmittel gestattet sein soll. (§. 86.)

§. 111.

Von den Ausländischen §. 104. erwähnten Zeugen unterscheiden sich die Auswärtigen, so der Gerichtsbarkeit des Richters nicht unterworfen sind. Beide sind jedoch nach Vorschrift der Civilrechte *) vor ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuheören, und dazu die erforderlichen Requi-

*) C. P. O. ad Tit. XXII. §. 4. Rescript an den Stadtrath zu Pegau d. d. 25. August 1820. (Gesetzsammlung S. 159.)

sitorialien zu erlassen, und dieses gebühret sich auch in Bergsachen, obschon dagegen vielfältige Zweifel erhoben worden sind.

Denn ein Unterschied findet statt zwischen den Partheien, welche ein Interesse an dem Streite haben, und den Zeugen, welche durch keine Verbindlichkeit irgend einer Art, vor einem andern als ihrem Richter, oder demjenigen, welchem der Gesetzgeber einen besondern Auftrag in der Sache ertheilet hat, zu erscheinen genöthiget werden können.

§. 112.

Zwar entlehnt man aus der eigenthümlichen Natur der Bergsachen, nicht minder wie aus der darüber bestehenden Gesetzgebung und der Rechtsanalogie vielfache Gründe, aus welchen die Abhörung der Zeugen in Bergsachen ausschließlich vor die Berggerichte gehöre, derstalt, daß in den eigentlichen und wahren Bergsachen die Berggerichte selbst zu unmittelbarer Vorladung und Abhörung der Zeugen ohne Rücksicht auf ihren Gerichtsstand befugt sein sollen (Taube a. a. D. S. 102. §. 9.).

Allein eine richtige Anwendung allgemein anerkannter, im Geiste der Gesetze begründeter Rechtsgrundsätze, in Verbindung mit den Erfahrungen, welche die neuere Gesetzgebung jedem unpartheiischen, nur der Überzeugung nach-

gebenden Richter darbietet, führt ohne Mühe zu dem Resultate, daß die Berggerichte, gleich jedem andern niedern Richter, Zeugen nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelst Requisition deren ordentlichen Obrigkeiten abhören lassen können.

§. 113.

Denn noch hat niemand bezweifelt, daß die Abhörung der Zeugen in Civilsachen vor dem persönlichen Richter derselben gehöre (§. 111.), worunter man bekanntlich den Richter des Wohnorts (wo der Zeuge seßhaft ist) versteht, wenn der Zeuge keinen befreiten persönlichen Gerichtsstand hat.

Der Richter des Wohnorts ist aber im allgemeinen der ordentliche Richter des Zeugen, welcher in der Eigenschaft als Unterrichter, nur allein unmittelbar in seinem Gerichtsbezirke citiret, auswärtige Zeugen daher unter allen Umständen nur mittelst Requisition ihres ordentlichen Richters abhören lassen kann.

Nun sind, (nicht minder unbestritten) alle Berggerichte Unterrichter, — und wenn von Wagner a. a. D. S. XXXIII. mit Recht sagt, daß besondere Rechte immer als Ausnahmen von der Regel betrachtet werden müssen, deren Quelle im Zweifel so auszulegen sei, wie sie mit den gemeinen Rechten am meisten zusammenstimmen, so ist keinem weitem Zweifel un-

terworfen, daß so wie im Civilprozesse ein Unterrichter auswärtige Zeugen nur mittelst Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit abhören läßt, auch der Bergrichter ein gleiches zu beobachten befugt sei.

§. 114.

Die vollkommenste Überzeugung von der Richtigkeit dieser Grundsätze erhält man, wenn man die Gründe dagegen hält, welche Taube a. a. D. für seine Meinung aufstellt.

Die wichtigern davon mögen hier kürzlich Platz finden.

Taube S. 97. §. 2. behauptet mit Recht, daß den Civilgerichten durch den Befehl vom 9. April 1609. alle Cognition in Bergsachen untersagt sei.

In diesem Sinne ergieng daher auch jeden Falls der S. 372. von selbigem mitgetheilte Befehl der vormal. Landes-Regierung vom 8. Octbr. 1787. an das Kreisamt Freyberg, welche wie aus den Rescripten S. 370. und 371. deutlich hervorgehet, misbilligend wahrgenommen hatte, daß das Kreisamt Freyberg sich in einer vom Bergwesen herrührenden Sache (einen Kuxhandel) eines Zeugenverhörs angemaaset hatte, ohne von den Berggerichten dazu requirirt worden zu sein.

Allein, wenn, wie nur erwähnt, die Berggerichten zu den Unterrichtern gehören, von denen keiner auswärtige Zeugen ohne Requisition ihres ordentlichen Richters abhören lassen kann, so müßte der erwähnte Befehl vom 9. April 1609. die Berggerichten hiervon ausdrücklich ausnehmen, was derselbe jedoch nirgends thut.

§. 115.

Eben so wenig kann der von Tauben S. 99. §. 5. aus dem Bergprozeß-Mandate vom 26. August 1713. §. 9. 10. und 11. entlehnte Grund berücksichtigt bleiben, nach welchem, ob schon in den angezogenen §. §. von Abhörung der Zeugen in Bergsachen die Rede ist, nirgends etwas von diesfalls zu erlassenden Requisitorialien gedacht, vielmehr ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß die abzuhörenden Zeugen dazu von dem Bergrichter vor sich geladen, und wider die Außenbleibenden in contumaciam mit Erkennung auf Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden solle, indem hier jedenfalls bloß von Gerichts unmittelbaren Personen die Rede ist.

Denn nach der C. P. D. ad Tit. XX. §. 7. sollen alle und jede Unterrichter Termine zu Production der Zeugen, Recognition der Documente u. s. w. ansetzen und die Citatio-

nen dazu ausfertigen können, es versteht sich jedoch, daß nach §. 4. zum XXII. Titel der C. P. O. die Zeugen sich innerhalb des Gerichtsbezirks des Richters befinden, indem im entgegengesetzten Falle deren ordentliche Obrigkeit zu requiriren ist, wie bei der Edition von Documenten, so fremde, dem Richter nicht gerichtsbefohlene Personen in Händen haben, der 12te §. des Bergprozeß-Mandats ebenfalls vorschreibt. Da nun zu den Unterrichtern die Berggerichten ebenfalls gehören, die Prozeßordnungen v. 1622. und 1724. und deren Vorschriften aber als diejenigen Gesetze gelten, welche, wenn die Berggesetze sich nicht deutlich genug über einen Gegenstand in der Prozeßform aussprechen, als Norm anzusehen sind, so ist kein Grund vorhanden, warum die Berggerichten sich diesen gesetzlichen Vorschriften zu entziehen berechtigt sein sollen.

§. 116.

Es beziehet sich Taube S. 100. zu fernerer Unterstützung seiner Meinung demnächst noch darauf, daß das den Berggerichten zustehende Befugniß der unmittelbaren Vorladung der Zeugen nur selten bestritten worden sei, worüber derselbe mehre Special-Rescripte mittheilt.

Allein hiergegen muß man bemerken, daß

besondere Gesetze (Special-Rescripte) welche Vorschriften enthalten, die entweder durch neuere Verordnungen unmittelbar widerrufen, oder wegen veränderter Rechtsansichten nicht mehr anwendbar sind, als Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, welche letztere jederzeit das Princip bleibt, und dieses um so mehr, als die angeführten Befehle offenbar gegen allgemeine Gesetze laufen, dieselben auch durch ältere und neuere ihnen geradezu entgegen stehende höchste Entscheidungen außer Wirksamkeit gebracht sind. Denn so wird im 19ten §. der Bergresolutionen vom Jahre 1709. und in dem Kobald = Mandat vom 24. September 1723. den Berggerichten vorgeschrieben, sich der Requisition der ordentlichen Obrigkeit zu bedienen, um auswärtige Gewerken von den gefaßten Beschlüssen zu benachrichtigen und Verbrecher zur Haft zu bringen, welche sich der Kobald = Entwendung verdächtig gemacht haben, und die Rescripte vom 17. December 1805. (Taube S. 256. No. 69c.) vom 30. December 1750. (ibid. S. 259. No. 70b.) vom 15. December 1804. (ibid. S. 279. No. 75a.) und 24. Juli 1733. (ibid. S. 390. No. 144c.) befehlen den Berggerichten ausdrücklich die Requisition der ordentlichen Obrigkeiten bei Vorladung an Auswärtige an.

§. 117.

Am wenigsten läßt sich endlich das Recht der unmittelbaren Vorladung der Zeugen in Bergsachen aus der Analogie darthun, wohin Laube die Accis- auch Jagd- und Forstsachen zählt (S. 101. §. 7.), indem was die aus erstern entlehnten Beweisstellen angeht, diese eher gegen die Laubische Meinung sind, und die Forst- und Jagdsachen zu den Regalien gehören, welche mit gemeinen Bergwerks-Händeln in keinen Vergleich kommen können. *)

Dreizehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Urkunden.

§. 118.

Der wichtigste Beweis geschieht in den Rechten bekanntlich durch Urkunden, welche man auch Documente oder Schriften nennt, welche zum Beweis einer vorgegangenen Sache oder Handlung aufgesetzt werden. **)

Hierüber spricht sich der Schwaben-Spiegel (L. I. C. 48. §. 5.) sehr kräftig aus, wenn es darinn heißt: „wir sprechen, daß

*) Man sehe auch hierüber Bernhardi a. a. O. S. 131. und 193.

**) l. 4. de fide instrum. l. 17. C. eod.

„Brief besser seint, denn Gezewogen; wenn die
 „Gezewogen sterben, so bleiben die Brief immer
 „stät; dies heissent Handfesten, da hilft ein
 „todter Zeug als wol die, als ein leben-
 „tiger.“

§. 119.

Die Urkunden, auf welche die Beweis-Artikel sich gründen, sind mit solchen entweder in den Originalien oder in Abschrift einzureichen (§. 9. des Bergprozeß-Mandats) (§. 85.)

Da jedoch im Bergprozesse alle unnöthige Weitläufigkeiten vermieden werden sollen, so ist auch hier die civilrechtliche Vorschrift angenommen worden (C. P. D. ad Tit. XXIV. §. 1.), daß von denjenigen Documenten, so der andere Theil vorher selbst producirt und welche daher sonst schon bei den in der Sache ergangenen Acten vorhanden sind, die Abschriften denen Artikeln nicht nochmals beigefügt werden, sondern es gnügt diesfalls sich auf die Acten, und daß dieselben darinn befindlich, zu beziehen, wobei jedoch die folia, wo sie anzutreffen, beizusetzen sind.

Desgleichen gelten auch Extracte aus Urkunden, es kann sich aber der Beweisführer derselben im Verfolg des Processes nicht weiter gebrauchen, als der Extract reicht.

§. 120.

Dafern jedoch der Beweisführer auf Documente sich beziehen müssen, welche nicht in seinen Händen sind, sondern sein Gegner oder ein Dritter besitzt, ist derselbe berechtigt, auf deren Edition anzutragen.

Diese in den Civilrechten begründete Vorschrift (C. P. D. ad Tit. XXVI. §. 1.) findet nur in dem Falle statt (Bergprozeß-Mandat §. 12.) wenn die Urkunden gemeinschaftliche sind, und solche können dieselben theils in Bezug auf Eigenthum, theils in Hinsicht ihres Gegenstandes und Gebrauchs z. B. ein Bilateral-Contract, theils aber auch wegen sonst eines Interesse sein, welches der Producent daran nimmt.

§. 121.

Dem Richter steht frei, wenn er hierbei Gefährde wahrnehmen sollte, dem Part oder dessen Advocat das juramentum malitiae aufzuerlegen, (C. P. D. tit. cit.) welches auch im Bergprozeße nachgelassen ist.

Derjenige aber, von welchem diese Edition verlangt wird, hat solche ohne Widerrede in dem Productions-Termin oder längstens beim zweiten Satze zu bewerkstelligen, oder eidlich zu erhalten, daß er das geforderte Document nicht habe, noch gefährlicherweise von Händen

kommen lassen, auch nicht wisse, wo selbiges anzutreffen, darwider keine Gewißens-Vertretung zulässig ist.

§. 122.

Ist hingegen die Edition eines Documents von einem Dritten zu suchen, und es ist genügsame Vermuthung vorhanden, daß sich derselbe in dessen Besitz befinde, so wird nach den Civilrechten ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß (C. P. D. ad Tit. XXVI. §. 3.) demselben mit Einräumung einer sächs. Frist auferlegt, solches zu ediren, oder daß er solches nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, auch nicht wisse, wo dasselbe sonst anzutreffen, zu schwören.

Diese Vorschrift findet in Bergsachen nur in dem Falle Anwendung, wenn aus den Artikeln zu ersehen ist, daß das Document unumgänglich nöthig ist.

Hierbei muß jedoch nach §. 12 des Bergprozeß-Mandats der Producent in dem diesfalls zur Edition bestimmten Termine, zu welchem eine vierwöchentliche Frist bewilligt wird, beibringen können, daß er schon vorher um Herausgabe dieses Documents nachgesucht habe, solches aber nicht erhalten können, und beide, der Principal, wie der Advocat haben mittelst Eides zu bekräftigen, daß hierunter

keine Gefährde oder Aufenthalt gesucht werde, sondern daß sie vielmehr gewiß glauben und dafür halten, daß wenn sie diese Urkunde erlangen würden, ihrer Sache dabei eine gute und sonderbare Hülfe geschehen werde.

Nach Leistung dieses Eides hat der Part innerhalb acht Tagen den Bergrichter um Verfügung der Gebühr Rechtens, bei Verlust seines Anspruchs darauf, anzugehen, und der letztere selbe sodann schleunig zu verfügen, und zwar durch Erlassung von Compulsorialien an die in seinem Gerichtsbezirke wohnhaften oder von Requisition wegen solcher Editoren, die unter fremder Jurisdiction wohnhaft sind.

§. 123.

Anlangend die Recognition der Documente im Bergprozeße, so findet dabei einige Abweichung von dem gemeinen Civilprozeße nur in sofern statt, daß nach §. 13. des Bergprozeß-Mandats über die Beschaffenheit der Recognition der Documente nicht besonders erkannt, sondern, wenn sie auch nicht zur Gnüge geschehen, das zu recognoscirende Document doch *pro recognito* erachtet, dagegen auch kein Rechtsmittel zugelassen werden soll.

Bierzehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Besichtigung oder Augenschein.

§. 124.

Dieser Beweis findet in Bergsachen in doppelter Beziehung statt.

Einmal nämlich auf die gewöhnliche Weise wie im Civil-Prozesse, wenn man sich von der streitigen Sache keinen deutlichen Begriff machen kann, ohne sie vor Augen zu haben.

In dieser Absicht ist bekanntlich entweder sofort bei Übergabe der Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungs-Artikel oder binnen 14 Tagen von Zeit der eröffneten Gezeugnisse auf Besichtigung anzutragen, und zwar jedesmal auf Kosten des ansuchenden Theils, wobei dem Gegentheil freigelassen wird, auf seine Kosten dabei zu erscheinen.

Auch *ex officio* ist dem Richter eine Besichtigung anzuberaumen überlassen, (C. P. D. ad Tit. XXIX. §. 1.) und beide Bestimmungen treten in dem Bergprozeße gültig ein, mit dem Unterschiede, daß da in letzterm kein besonderer Termin zu Eröffnung der Gezeugnisse stattfindet, (§. 86.) die Besichtigung entweder bei Übergabe der Artikel oder des nächsten Sazes des Hauptverfahrens verlangt werden müsse.

Dieses alles gilt jedoch nur von dem Prozesse in puren Bergsachen.

Dafern aber ein Streit über Klüfte und Gänge stattfindet, wird nach Maassgabe des 21. und 22. §. des Bergprozeß-Mandats Besichtigung vorgenommen, welche man Befahrung auf den Augenschein nennt. Von dieser wird bei dem Prozesse über Klüft und Gänge umständlich gehandelt werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vom Beweis durch Zugeständniß und rechtliche Präsumtion.

§. 125.

Dieser Beweis ist reiner civilrechtlicher Natur^{*)}. Denn ein Zugeständniß ist auch in Bergsachen eine Einräumung desjenigen, was der Gegentheil verlangt, und kann bald in Einräumung des Klagegrundes, bald in dem der Einrede bestehen, wobei kein Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Zugeständnissen stattfindet.

*) l. 1. π. de confess. confessus enim pro iudicato est, qui quodam modo sua sententia damnatur.

§. 126.

Es folgt demnach hieraus, daß der Beweis durch Zugeständniß nur in einem oder dem andern der genannten beiden Fälle stattfindet.

Zu einem rechtlichen Zugeständniße gehören aber, in Bergsachen, wie im Civilrechte, alle Erfordernisse einer verbindlichen Erklärung: — Dispositionsfähigkeit — freier Wille und Bestimmtheit in Bezeichnung des Gegenstandes.

§. 127.

Was endlich die Beweiskraft dieses Beweis-Mittels selbst angeht, so beweiset man damit plene und minus plene.

Besteht das Zugeständniß in einer Handlung, woraus die Absicht des Confitenden, die Verbindlichkeit anzuerkennen, zweifelfrei hervorgeht, so beweiset man damit plene, ohne Unterschied ob das Zugeständniß gerichtlich oder außergerichtlich geschehen, — minus plene folglich, wenn jene Absicht, die Verbindlichkeit anzuerkennen, aus dem facto nicht deutlich genug sich ergibt, — wenn diese mithin unbestimmt &c. ist.

§. 128.

Rechtliche Präsumtionen, worunter man bekanntlich Rechts-Ansichten versteht, welche in Ermangelung einer Entscheidung darüber so lange für wahr angenommen werden, bis das Gegentheil erwiesen worden, gründen sich auf

Schlüsse, welche aus der Natur des in Frage befindlichen Gegenstands hervorgehen, und auch von diesem gelten im Bergprozeße gleiche Grundsätze wie in dem Civilprozeße.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Publication der Urthel.

§. 129.

Mit Publication der einlangenden Urthel — schreibt der 17. §. des Bergprozeß-Mandats vor — ist gleichergestalt nicht zu säumen, sondern auch hierzu vom Richter ein Termin *ex officio* anzuberaumen.

In diesem Termine eröffnet derselbe, wenn es eine bloße Parthei-Sache ist, das eingeholte Erkenntniß in Gegenwart der Partheien, betrifft die Sache aber zugleich mit das fiscalische höchste Interesse, so war das Urthel vor Anberaumung eines Publications-Termins früher uneröffnet zu dem Geheimen Finanz-Collegio einzusenden, und hierauf höchste Entschließung zu erwarten.*)

*) Generale vom 4. Juli 1772. Cod. Aug. C. 2te Fortsetzung pag. 163. Da jedoch in diesem Gesetze zugleich mit anbefohlen worden ist, daß auch in Untersuchungs-Sachen die Urthel uneröffnet eingesendet werden sollen, und dieses letztere durch das Generale v. 11. Oct. 1817 u. 29. April 1820 aufgehoben worden ist, so scheint die Parität des Gesetzgrundes die Vorschrift des Textes factisch aufzuheben.

§. 130.

Haben die Partheien gegen das Urthel nichts einzuwenden, so geht dasselbe sofort in Rechtskraft über.

Wollen sich dieselben dabei aber nicht beruhigen, so sind ihnen die civilrechtlichen Rechtsmittel der Berufung und der Reuterung nachgelassen, — beide jedoch unter gewissen Beschränkungen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln der Reuterung und Appellation.

§. 131.

Die Einwendung der Rechtsmittel in Bergsachen findet nach Königl. Sächs. Rechten bekanntlich nicht bis zu Ablauf der in den Civilrechten gesetzlichen zehntägigen Frist, sondern sofort stante pede und dergestalt statt, daß entweder Reuterung oder Appellation einzuwenden, die diesfalsige Schedel aber innerhalb 24 Stunden schriftlich einzubringen ist.

§. 132.

Da durch das Mandat vom 13. März 1822. die in verschiedenen Gegenständen der Gerichts-Verfassung und des Prozeßverfahrens

des Königreichs Sachsens beschlossenen Abänderungen und Einrichtung betreffend, diese ältere Vorschrift des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. unverändert geblieben ist,*) so haben die in Bergsachen eines Rechtsmittels bedürftenden Partheien auch mit Einreichung der Reuterungs- oder Appellations-Schedeln, zugleich um Termin zu Prosecution der Reuterung oder Ertheilung der Aposteln anzusuchen, und dies ist um so nothwendiger zu beobachten, als widrigen Falls die eingewendeten Rechtsmittel für unzulässig erachtet, und dasjenige, was erkannt und ausgesprochen worden, zur Execution gebracht werden soll.

§. 133.

Es bestehet inzwischen annoch ein Unterschied darüber, ob gegen Ober- oder Bergamts-Bescheide oder gegen Erkenntniße der Dicastrien ein Rechtsmittel ergriffen werde, wo nach Vorschrift des §. 53. der Bergresolutionen vom Jahre 1709. und des Bergprozeß-Mandats in jenem Falle zehn, in diesem Zwanzig Mark Silber als Succumbenz-Geld zu erlegen ist.

§. 134.

Außerdem ist aber gänzlich untersagt, wider Citationen, Beaugenscheinigungen und anderer

*) Rescript 28. October 1825. Beil. VII.

Präliminar-Verrichtungen, vor Ertheilung Bescheids in der Sache, Appellationen einzuwenden und anzunehmen, mit der Verschärfung, daß der Part oder Advocat, welcher dergleichen Berufungen sich erlaubt, jeder in Zehn Thaler Strafe verfallen solle.*)

*) Es ist von großer Wichtigkeit für den Betrieb des Bergbaus und die Handhabung seiner Gesetze, eine legale Bestimmung darüber zu erlangen, was unter Präliminar-Verrichtungen beim Bergbau zu verstehen sei, indem die ältere Gesetzgebung darin von der neuern abzuweichen scheint, wenn man die Dispositionen des 20. §. des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. mit dem Art. 100 der Bergordnung v. J. 1589. und dem §. 53. der Bergresolutionen vom 7. Janur 1709. vergleicht.

Nach der Ansicht des Verfassers ist dieses jedoch nicht eigentlich der Fall, sondern nur scheinbar und daher bei dergleichen eintretenden, oft von großer Wichtigkeit auf den innern Bergwerksbetrieb sich zeigenden Verrichtungen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Was zunächst den Begriff dieser Handlungen selbst angeht, so versteht man unter selbigen alles Handeln in Bergsachen bis zur Abfassung und Publication der Bescheide, und hieraus entwickelt sich zugleich die doppelte Natur dieser Geschäfte, in deren Verfolg dieselben theils in, theils außer dem Prozeßwege stattfinden können, z. B. Appellationen gegen Bestätigung und Verleihung zu Bergrecht be-

§. 135.

Der Berg-Rechtsgeschichte gehört indes die Frage an, welche Gründe vorhanden gewesen

ständig gemutheter und gehörig erlangter Lagerstätte und deren Betrieb, gegen Local-Besichtigungen aller Art, gegen Vorladungen der Partheien, gegen Compromisse und Vergleiche aller Art, von welchen ein Theil mithin vor Anstellung und Erhebung der Klage, ein anderer nach deren Einreichung stattfindet.

Nun schreibt der §. 53. der genannten Bergresolutionen v. 7. Januar 1709. unter andern vor,

„daß zu Verhütung des Mißbrauchs des
 „sonst heilsamen beneficii appellationis das-
 „selbe in Bergwerks-Dingen von Citationen,
 „Beaugenscheinigungen und andern Prälimi-
 „nar-Berrichtungen, vor Ertheilung Bescheids,
 „gar nicht zulässig, nicht attendirt und der
 „Part und Advocat, so sich dergleichen un-
 „ternehmen, jeder um Zehn Thaler bestrafet
 „werden sollen,“

und das Bergproceß-Mandat vom 26. August 1713. §. 17. bestätigt diese Vorschrift ausdrücklich.

Wenn dasselbe Gesetz aber im folgenden 20. §. verordnet, daß wenn die Sache nicht zu Recht gewiesen worden, sondern die Implo-

sein dürften, das Rechtsmittel der Appellation in Bergsachen in solcher Maaße zu beschränken und zu verpönen.

ration des Richters nur zu einer summarischen Untersuchung Anlaß gebe, dasjenige, was in vorhergehenden Artikeln an Formalien, Fatalien und andern Requisites vorgeschrieben worden, nicht beobachtet werden solle, so ist dieses als eine legale Bestimmung anzusehen, gegen welche eine doctrinelle nicht gestattet ist, solchemnach hiernach sich in vorkommenden streitigen Bergrechts-Fällen zu achten.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes möge jedoch hierbei folgende Betrachtungen rechtfertigen.

„Alle ältere Berg-Gesetze theilen die gemeinsame Absicht, den Bergbau vor unnöthigen Streitigkeiten allenthalben sorgfältigst zu verwahren.“

In diesem Sinne ist der 98ste Artikel der Bergordnung Churfürst Augusts v. Jahre 1554. welche im Jahre 1573. revidirt und bestätigt ward, und da aus solcher die Silberbergordnung Churfürst Christians II. v. J. 1589. entstand, der in solcher noch heute mit Ausnahme des Kammers auf Bergtheile gültige 100ste Artikel „von unnöthig Rechten“ in Bergsachen zu verstehen, in-

§. 136.

Die Bergrechte, als jus singulare im Gegensatz zu dem juri universali civili, finden

dem es hierinn heißt: „daß in allen Bergsachen, und von Bergwerk fließenden, was sich des aufferhalb geordents Rechts begiebt“ darin Kummer, Verbot oder Gebot zu thun noth sind, alle durch unsern Bergmeister jedes Orts zc. bescheiden lassen sollen, und so derselbe befunden, daß einer seines Kummers nicht gut Grund, soll er denselben davon weisen lassen, und wenn derselbe sich nicht würde weisen lassen, soll selbiger um XX. Mark Silber unnachlässig bestrafet werden.

In diesem Gesichtspunkte stellt sich demnach die Disposition der Bergresolutionen als ein seit den ältesten Zeiten bei dem Bergbau bestandener Grundsatz, durch welchen man unnöthiges Nechten zu verhüten beabsichtigte, zwar unbezweifelt dar; da sich jedoch in dieser Gesetzstelle ebenfalls des Ausdrucks „vor Ertheilung Bescheids“ bedient wird, so muß man annehmen, daß nur im Proceßwege diese Vorschriften anwendbar sein sollen, gleichwie dies durch den 20sten §. des Bergproceß-Mandats ausgesprochen worden.

§ *

bekanntlich in den besondern Verhältnissen, unter welchen der Bergbau überhaupt, als ein dem Staate wohlthätiges Institut nur allein zu bestehen vermag, ihren Grund — und in ihnen mithin sehr folgerecht auch die Beschränkung des civilrechtlichen Beneficii der Berufung.

§. 138.

Diese höchst wohlthätige Absicht des Gesetzgebers besteht zwar auch in dem Civilrechte

Dieses bestätigt ausserdem noch Abraham von Schönberg in seiner im Jahr 1693. herausgegebenen Berginformation S. 215., sowie in seinem obwohl nur im Ms. vorhandenen Project zu einer neuen Bergordnung P. III. Art. 5. wenn er daselbst sagt:

„daß in Bergsachen die Partheien in Güte
 „zu vergleichen möglichster Fleiß angewendet,
 „in deren Entstehung aber entweder, da die
 „Sache von sonderbarer Erheblichkeit zc. an
 „die Cammer- und Bergräthe berichtet, oder
 „die Partheien zu bergrechtlicher Verfassung
 „und Antrag beschieden und ihnen der Pro-
 „zeß eröffnet werden solle.“

hin und wieder, — immer aber theilt sie in solchem Falle die gemeinsame Absicht des besondern Schutzes des betheiligten Rechtszweigs. *)

§. 138.

Lassen wir die Rechtsgeschichte für sich selbst das Wort führen.

In selbiger sind nämlich die Straf gelder wegen frivoler Appellationen unter dem Namen Succumbenzen bekannt, und es bestehen demnach Succumbenz gelder in einer Geldsumme, welche der Appellant nach gesetzlicher Vorschrift im Fall des Unterliegens (in casum caducitatis) bezahlt; doch dürfte hierbei anzunehmen sein, daß das Unterliegen an sich zu rechtlicher Begründung der Straf gelder nicht ausreiche.

§. 139.

Die ältere deutsche Gesetzgebung, in welcher nach Übertragung der meisten römischen Rechtsprincipien auf selbige, der Ursprung, der noch gegenwärtig in einigen Zweigen derselben gesetzlich bestehenden Succumbenz gelder zu suchen ist, beabsichtigte nämlich durch Einführung

*) Nach dem Privilegio der Stadt Leipzig vom Monat Februar 1598. namentlich können den Partheien daselbst bei Appellationen wider Urtheil und Bescheide funfzig und mehr Thaler Succumbenz gelder zur Erlegung vor der Justification des Rechtsmittels auferlegt werden.

dieser Strafen lediglich die Erschwerung der Rechtsmittel, zu Verhütung des Misbrauchs derselben, und dadurch ganz eigentlich — die Abkürzung der Prozesse überhaupt.

§. 140.

In diesem Sinne ist auch unbezweifelt der Grund derselben untadelhaft, indem der Staat wohl befugt erscheint, alle Misbräuche seiner Institute zu verhüten, und durch Auflegung empfindlicher Strafen dem frivolen Appelliren zu begegnen, so wie die Rechtshülfe zu befördern.

§. 141.

Ob dieser Zweck nothwendig, ja sogar rechtlich sei, darüber sind allerdings jedoch die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilt — ohne daß hierbei inzwischen entschieden würde, ob durch Erschwerung der Rechtsmittel der Mißbrauch derselben gänzlich verhütet zu werden vermöge.

§. 142.

Der Staatsrath und Ritter von Gönner nämlich in seinem Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen (Erlangen 1815. bis 1817. Bd. I. Cap. V. v. 20.) und Ebenderselbe in seinen Motiven dazu (Bd. III. Abtheilung I. S. 275.) ferner J. R. Borst, in seinen Grundlinien für

eine vernünftige Gesetzgebung des Civilprozeßes (Nürnberg 1810. II. 52.) und Dr. Götz im Archiv für civilistische Praxis, herausgegeben von Dr. von Löhr, Dr. Mittelmaier und Dr. Thibaut, (Heidelberg 1822. Bd. V.) haben in der neusten Zeit sehr erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder aufgestellt.

§. 143.

Der Staatsrath von Gönner gesteht denselben nämlich nur für die obersten Instanzen einigen Nutzen in dem Falle zu, wenn der Appellant in der Hauptsache nicht ein abänderndes Erkenntniß erhält; außerdem scheinen ihm dieselben eine unnatürliche Strafe und eine unzweckmäßige Maasregel.

§. 144.

Dr. Götz stimmt demselben in der Hauptsache bei.

Seine Ansicht begründet derselbe nämlich durch das Recht der drei Instanzen, welches durch die teutschen Reichsgesetze, und nach Aufhebung des teutschen Reichs durch den 12ten Artikel der Wiener Congreßacte vom 8. Juni 1815. bestätigt worden sei.

Hiernach aber könne der Gebrauch des Rechtsmittels der Berufung weder strafbar noch unzweckmäßig sein, indem die Gesetze keinen

Unterschied zwischen Gebrauch und Mißbrauch des Rechtsmittels gemacht und der Name derselben ganz eigentlich ihre Anwendung bezeichne.

§. 145.

Es ist nun allerdings sehr wahr, daß durch die Appellations-Instanz bloß die Verschiedenheit der Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen entschieden wird, und daß, wenn eine Differenz in den beiden ersten Instanzen vorhanden ist, eine Dritte, welche der Meinung einer der beiden ersten in der Regel beitrifft, nicht zur Ungebühr angezogen werde, daher auch das Unterliegen in der höchsten Instanz an sich kein zuverlässiger Beweis des Mißbrauchs des Rechtsmittels genannt werden mag.

Wenn inzwischen zugestanden werden muß, daß, wie Borst in seinen Grundlinien mehrfach darthut, die Partheien bei Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten in den ersten beiden Instanzen ausreichende Zeit und Gelegenheit haben können, ihre Gerechtsame wahrzunehmen und vorzustellen, so ist nicht wohl zu präsumiren, daß Rechtsmittel, welche zu der dritten Instanz führen, aus wahrer Rechtsnothdurft eingewendet werden dürften.

§. 146.

Nicht zu übersehen möchte hierbei jedoch

sein, daß nova oder noviter reperta, wenn sie anders rechtsbegründet sind, in den Restitutions- und Nullitätsklagen innerhalb deren, der Rechtskraft der Urtheile nicht unterworfenen Verjährung, ausreichenden Schutz finden, und daß daher der Grund der Succumbenzgelder nicht in der Beschränkung der Remedien an sich, als Berufung auf die höchste Entscheidung, sondern in dem muthwilligen, frivolen Protrahiren des Rechtsstreits ganz eigentlich zu suchen sei.

§. 147.

Diese Ansichten sind es auch ohnfehlbar, aus welchen in denjenigen Ländern, wo Succumbenzgelder in Bergsachen statt finden, das Berufen auf die Entscheidung der höchsten Instanz erschwert wird, indem durch den Zeitverlust, welcher dabei unvermeidlich eintreten muß, den Bergwerksunternehmungen selbst ein oft gänzlich irreparabler Schaden zugefügt werden würde.

§. 148.

Der Bergbau des Königreichs Sachsens hat auch hierinn sich des besondern Schutzes seiner Landesfürsten und Gesetzgeber von jeher zu erfreuen gehabt.

Wenn aber eigentlich die ältesten diesfalsigen gesetzlichen Dispositionen für den Bergbau

gegeben worden seien, ist gewiß für den sächsischen Bergrechts-Gelehrten, und in Betracht, daß die Rechtsgeschichte die Quellen aller Zweige der Rechtswissenschaft gründlich aufklärt, auch für den Sachwalter von Interesse, ob dies schon nicht so ganz bestimmt auszumitteln sein möchte, indem man in den ältesten Zeiten bei dem Bergbau mehr Gewohnheitsrechte zur Richtschnur nahm, als das jus scriptum.

§. 149.

So viel scheint inzwischen, was zuvörderst die Frist, in welcher Reutung und Appellation in Bergsachen einzuwenden sein solle, angeht, ausgemacht, daß vor dem Jahre 1520. darüber keine festen Bestimmungen bestanden haben dürften; indem in solchem Jahre die erste gedruckte Bergordnung für Sachsen erschien, die frühern handschriftlichen aber mehr Betriebs-Bestimmungen und deren rechtliche Verhältnisse im Auge hatten.

Dieses letztere ist daher auch der Fall in

- a) Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts zu Sachsen, Mittwochs nach Martini 1479.;
- b) Churfürst Friedrichs, Herzog Albrechts und Johannis zu Sachsen, Freitags nach Priscaë virginis 1487. sowie in

c) Churfürst Friedrichs III. und Herzog Johanns und Georgs, Montags nach Erhardi 1492. (renovirt ao. 1497.)

erlassenen handschriftlichen Bergordnungen, welche bloß für Schneeberg ergangen sind, und eigentlich nur in geschriebenen Anschlägen, wie die sämtlichen ältesten Bergordnungen, bestanden. Diese erwähnt Melzer in der Schneebergischen Chronik pag. 395. 726. 1114. und theilt solche im Auszuge mit.

§. 150.

Ein gleiches ist der Fall in den von Klotzsch in seiner Sammlung zur sächsischen Geschichte abgedruckten

1.) Reformationen einiger Schneebergischen Bergwerksgebühren vom Jahre 1487. (Bd. X. S. 266.)

ingleichen in

2.) Friedrichs und Georgens, Churfürsten und Herzogen zu Sachsen Reformation einiger Schneebergischen Bergwerks-Gebühren, in der Woche Quasimodogeniti 1491. (Klotzsch a. a. D. S. 270.)

Ferner in

3.) Herzog Georgs Bergordnung auf den Schreckenberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, vom Jahr 1493.

4.) Churfürst Friedrichs und Herzog Johannis und Georgens der Herzoge zu Sachsen, Ordnung aufn Schneeberg, Mittwochs unserer lieben Frauen Annunciationis 1500. und

5.) Herzog Georgs Bergordnung aufn Geuzsingsberg d. d. Dresden am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1503.

welche insgesamt bloß angeschlagen und niemals gedruckt worden sind, auch ausschließlich Betriebsgegenstände umfassen.

§. 151.

Man wird daher wenig oder gar nicht fehlen, wenn man annimmt, daß der Befehl Herzog Georgens d. d. Dresden am Sonnabend Cecilia virginis anno 1505. an den Stadtrath zu Freyberg, anzuzeigen, „wie und welchergestalt sich gebüre in Bergwerks-Sachen zu appelliren, und in welcher Zeit und Frist solche Appellation geschehen solle,“ die erste Spur in den sächsischen Berggesetzen von diesem Rechtsmittel sei. *)

§. 152.

Als hierauf Herzog Georg sub dato Dresden, Donnerstag nach Innocent. ao. 1520. **)

*) Beilage VIIa.

**) Herzog Georg erließ zwar schon im Jahre 1509. eine Bergordnung (welche im Druck

seine Bergordnung auf dem Sct. Annaberg in Druck ergehen ließ, wurde im 98sten Artikel, welcher sich unverkennbar auf die ältesten civilrechtlichen Gewohnheitsrechte gründet, folgendes verordnet:

„vnd ez sichs begeben, das ennich parth vff
 „gesprochen vrteyl leutterung bitten, ader das
 „vrteyl straffen, vnd sich deszhalben beruffen
 „wurde, dem soll man einmal, doch nicht vn-
 „notdurftig leutterung, auch sich an uns czu
 „beruffen, nicht versperren, doch das solchs
 „beydes vnverwandtem Fußz noch Herkommen
 „der bergrecht geschehe, in ander weyßze ap-
 „pellacion soll man nicht gestatten.“

Denn das alte im zwölften Jahrhundert so berühmte und ausgebreitete Magdeburger Schöppen-Recht Art. 83. (Schott in seinen

erschien), welches aus dem Eingange der Bergordnung vom Jahre 1520. hervorgeht; es sagt derselbe selbst damals aber schon, daß sie schwer zu bekommen sei.

In Betreff der Bergordnung von 1520. behauptet Kloßsch in seiner Sammlung zur sächsischen Geschichte Bd. 7. S. 310. Not. b. Diese Bergordnung sei nicht in Quart, sondern in Folio zu Leipzig durch Melchior Lottern auf 11½ Bogen gedruckt worden.

Allein es giebt allerdings eine Ausgabe in Quart, so bei Lottern in Leipzig gedruckt worden.

Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten, 3 Th. 4. 1772—1774.) enthält schon die Vorschrift: „stehende soll man Br-
„teil erhalten, sitzende shall man Brteil vinden.“

§. 153.

Gleichwohl hob 24 Jahr später Churfürst Moriz in seiner Bergordnung vom Jahre 1544. *) die Leuterung und Appellation auf unverwandtem Fuße auf und führte statt derselben das Octidium ein, das in Bergsachen noch gegenwärtig bei der oblatio ad jurandum beobachtet wird. (§. 91.)

Der Gesetzgeber spricht sich darüber im 35sten Artikel also aus: „welch' Urteil durch Leuterung oder Berufung, inmaassen wie hernach zu befinden, nicht aufgezogen werden, dieselben sollen nach Verlauf Acht Tagen, von der Stunde der Eröffnung zu rechnen, ihre Kraft erreicht haben, und zwischen den Parth vor ein Recht gehalten werden. Damit soll das

*) Bergordnung derer löbl. Bergwerke des Freyberg, Sct. Annaberg, Sct. Marienberg samt andern Bergwerken in s. f. g. Fürstenthumb und Obrigkeiten gelegen ao. dni 1544.

Diese Bergordnung existirt nicht gedruckt, sie ist, wie die meisten ältern Bergordnungen, bloß angeschlagen worden, und daher in der Handschrift nur vorhanden.

„Leuttern und Appelliren auf unverwandten Fuß
 „aus hochwichtigen Ursachen aufgehoben werden.“

Ferner Art. 45. „welcher sich von verspro-
 „chenen Urthel, oder rechtmäßigen Beschwerde
 „berufen will, derselbe das innerhalb acht Ta-
 „gen, von Stunde eröffneten Urteils durch
 „Schrift, bei dem Unterrichter einzulegen, thun,
 „und sich alsdann an Uns, wie gebührlich und
 „gebräuchlich berufen.

§. 154.

Churfürst August änderte diese gesetzliche
 Vorschrift jedoch wiederum ab.

Es verordnete derselbe nämlich in seiner
 unterm 3. October 1554. erlassenen Bergord-
 nung, zu deren Revidirung er den Rath und
 die Bergbeamten zu Freyberg und Annaberg
 laut Befehl vom 4. October 1554. zu Er-
 öffnung ihres Bedenkens aufgefordert, *) Art.
 107. daß die Leuterung und Appellation an-
 der= und fernerweit auf unverwandten Fuß
 und alsbald, nach Herkommen der Bergrechte,
 geschehen und statt finden solle, welche dann
 später in der erneuerten Bergordnung Chur-
 fürst Augusts vom Jahre 1574. **) neue Be-

*) Kloßsch, Sammlung zur sächsischen Geschichte,
 Bd. 3. S. 226.

**) Diese Bergordnung ist nicht, wie Moller in
 den Annalen zu seiner Freyberger Chronik pag.

stätigung empfing, gegenwärtig auch in Gemäßheit der Bergordnung Churfürst Christians vom 12. Juni 1589. dem Decisiv-Rescripte vom 9. April 1609. den Bergresolutionen v. 7. Januar 1709. und dem Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. unverändert besteht.

§. 155.

Die Bewegungsgründe zu dieser Abänderung des gerichtlichen Verfahrens in Bergsachen scheinen auch ohnfehlbar in dem für besser und dem Bergbau zuträglicher erachteten ältern Herkommen zu suchen zu sein, worüber Churfürst Augusts scharfer Regentenblick wohl nicht mehr zweifelhaft sein konnte; da jedoch Churfürst Morizens im Jahre 1544. erlassene Bergordnung diese Ansicht mit dem spätern Gesetzgeber nicht theilt, so werden wir von selbst auf die Bergordnung

Herzog Georgs vom Jahre 1536. gewiesen, in deren Sinn und Geist Churfürst

299. irrig glaubt, eine neue in Druck gebrachte Bergordnung, sondern die im Jahre 1554. erschienene, erläutert und mit einigen Artikeln vermehrt; eben so wenig ist auch eine ganz neue Bergordnung vom Jahre 1571. vorhanden, sondern es kamen nur diese Artikel, welche nachher in die Edition vom Jahre 1574. eingerückt wurden, durch den Druck heraus.

August die Verfassung beim Bergbau erhalten zu wollen nicht allein in seiner Bergordnung vom Jahre 1554. sich ausgesprochen hat, sondern es ist später auch unter der Regierung Churfürst Christians in dem unterm 9. April 1609. wie in streitigen Bergsachen zu verfahren, an die Cammer- und Bergräthe erlassenen Mandate durch die gegen das Ende desselben befindlichen Worte auf diese Bergordnung, als in Zweifelsfällen zum Anhalten und zur Richtschnur dienend, verwiesen worden, wenn es daselbst heißt:

„Da sich auch ein Fall zuträgt, da in unserer Bergordnung (12. Juni 1589.) gar nicht, oder ja nicht vollkommenlich decidirt, so sollet ihr die Vorsehung thun, daß es darinnen Herzog Georgens zu Sachsen milden Gedächtniß publicirten Bergordnung gemäß nach Inhalt des 138sten *) Artikels gehalten

*) Dieses ist die im Jahre 1536. Donnerstags nach Jacobi publicirte, im 2ten Bd. des Cod. Aug. pag. 75. f. befindliche Bergordnung, welche jedoch nur 130 nicht 138 Artikel hat, daher diese Zahl ein Druckfehler im Mandate ist.

Zwar hält Beyer in ot. metall. I. pag. 27. dafür, daß diese acht Artikel bei den Berg- und Aufrechnungen nach und nach publicirt sein dürften, allein dies ist ungegründet und der Druckfehler höchst wahrscheinlich anzunehmen, da in den in der Canzlei des Geheimen

130 Siebenzehnter Abschnitt.

„werden soll, wie Ihr denn solche Bergordnung
„bssuchen und derselben nach an unsere Bergk-
„gerichte in unsern Namen wiederholen werdet,
„und künftig in Revidirung unserer Bergford-
„nung in acht genommen werden soll.“

§. 156.

Diese Entstehung der Succumbenzgelder aber nun selbst betreffend, so ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben mit Einführung der Rechtsmittel gegen gesprochenene Urtheile oder ertheilte Bescheide selbst fast gleichen Ursprung haben dürften.

§. 157.

Denn schon in Herzog Georgens Bergmandate vom Jahre 1512. wurde eine Strafe von 20 Mark Silbers auf die Frivolität gegen bergurthelsmäßige Bescheide gesetzt.

§. 158.

Dasselbe ward dann ferner im Jahre 1536. vom Churfürst Johann Friedrichen, Inhalts der höchsten Befehle Donnerstag am achten Corporis Christi und Dienstags nach Egidii 1536. *) anderweit angeordnet und bestätigt.

Archivs vorhandenen Original-Acten der letzte und 130ste Artikel in Buchstaben ausgedrückt zu befinden ist.

*) Beilage IX. und X.

§. 159.

Am nachdrücklichsten schärfte solches Churfürst August durch das Decisiv-Rescript vom 5. Juni 1561. ein, nach welchem die muthwilligen Berufer — außer dem Verluste des Klagegegenstandes — annoch mit Dreißig Mark Silbers bestrafet —;

Diejenigen aber, welche solche Strafe zu erlegen nicht vermögend, mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen. *)

§. 160.

Einige Abänderung erlitte hiernächst diese gesetzliche Bestimmung durch das höchste Rescript vom 9. April 1609. (Cod. Aug. II. pag. 235.) in welchem Churfürst Christian anordnet, daß derjenige Part, von welchem der Verdacht entstehe, daß er muthwilliger- oder halsstarrigerweise zum Verschleif der Sache appellirt habe, im Fall er sachfällig würde, um zehn Mark Silber höher, als andere, zur Strafe gezogen werden solle.

§. 161.

Den Grund des Gesetzes hat vor allen aber das unterm 18. März 1747. an das Oberbergamt zu Freyberg erlassene höchste Decisiv-

*) Beilage XI.

Rescript ausgesprochen, *) wenn dasselbe gemessenst vorschreibt:

„Nachdem nun in Ansehung des bei Erlegung der Succumbenzgelder lediglich auf „coercitionem temere litigantium gerichteten „Absehens sowohl eine mehrere Ausnahme dieses „falls zu machen, als eine dergleichen verwirkte Strafe (per prurimum litigandi) zu Bezahlung der Judicialien, als welche die litigirenden Theile ohnedem zu erstatten schuldig, „anwenden zu lassen, bedenklich; Als ist hiermit unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr „wollet die bei euch hinterlegten Succumbenzgelder zusammen an 200 Thlr. ohne den geringsten Abzug von Kosten und Verlag sofort zu unserer Rentcammer einsenden, auch „euch instünftige, ereignenden Falls, hiernach „gehorsamst achten.

§. 162.

Der höchste Gesetzgeber hat hierbei jedoch nachfolgende Beschränkung der Straf gelder festzusetzen für gut befunden, wenn in erwähntem Decisiv-Rescripte ferner vorgeschrieben wird, daß

- a.) in Fällen, wo der appellirende Theil entweder noch ante citationem sich seiner Appellation wieder begiebt,

*) Beilage XII.

- b.) oder auf Anrathen des Richters mit dem Gegentheil einen Vergleich eingeht, mithin liti et causae entsagt,
 c.) oder aber in der Appellations-Instanz eine reformatoria erhalten, obschon solche nachher wieder reformirt worden,
 die in casum succumbentiae erlegten Gelder wieder zurückerhalten soll.

§. 163.

Gleichwohl treten doch auch Fälle ein, wo das Gesetz zuweilen, aus bewegenden Gründen, Ausnahmen von der Regel gestattet, und diese sind es, welche vorzüglich für den Practiker von besondern Werth und zu kennen nöthig sind.

Dahin gehört fürs erste der Fall, wo gegen in Bergsachen publicirte Urthel sub eventuali appellatione Leuterung eingewendet wird und daher die Frage entsteht, ob auch in solchen Fällen Succumbenzgelder erlegt werden müssen.

Die Gesetze haben diesen Fall verneinend entschieden und es ist in solchen Fällen zu Prosecution der Leuterung Termin anzusetzen und nach beendigtem Verfahren vor Einholung bergrechtlichen Erkenntnisses Bericht zu erstatten.*)

*) Beilage VIII.

§. 164.

So bestimmt inzwischen die Gesetze über den Preis und die Werthbestimmungen der Succumbenzgelder allenthalben disponiren, so hat gleichwohl die höchste Gnade des Landesherrn darinn nicht selten den Umständen angemessene Modificationen eintreten lassen.

§. 165.

Dahin gehört der in der bergjuristischen Praxis bereits ziemlich vergessene Fall, wo in Gang-Streitsachen der hohen Birke 9. 10. Maas im Freyberger Bergamts-Refier gegen die Spaat-Gewerken im Jahre 1614. bei Ermangelung baaren Geldes diesem gleich zu achtender Werth in ungemünzten Silber offerirt und angenommen worden ist.

§. 166.

Auch Staats-Obligationen sind anstatt baaren Geldes erlegt und angenommen worden.

In dieser Maase ist unterm 28. October 1758. in Sachen Wilhelm Hans Carl von Kirchbachs gegen Curt Alexander von Schönberg entschieden worden.

§. 167.

Nicht weniger hat es dem höchsten Gesetzgeber auch genügend erschienen, durch Be-

stellung hypothekarischen Unterpfandrechts die gesetzlichen Succumbenzgelder in streitigen Bergsachen bestellen zu lassen, wie das Appellationsgericht zu Dresden im Monat October 1800. in Gangstreitsachen der Gewerkschaft des Zwitterstocks tiefen Erbstolln zu Altenberg gegen Rothe Zeche Fundgrube daselbst erkannt hat und diesfalls eine expresse Hypothek über eine dasige Pochmühle anstatt der Deposition der baaren Succumbenzgelder geschehen lassen. *)

§. 168.

Dafern jedoch Appellant nicht vermögend ist, diese Succumbenzgelder Armuths halber zu erlegen, so wird ihm nach vorgängiger civilrechtlicher Legitimation das Armenrecht ertheilt. **)

*) Beilage XIII.

**) F. A. K. Ch. Beste, Hochgelahrte Ráthe, liebe getreue. Uns ist aus euern, in Kur:Vindications:Sachen Johann Heinrich Seebachs, Klágers an einem, contra die Gewerken in Gelobt Land Fundgrube Beklagte am andern Theile, unterm 9. November a. p. cum Actis erstatteten unterthánigsten Bericht, geziemend vorgetragen worden, wasmaáßen Kláger wider das in der Sache eingeholte letztere Urthel fol. 411. Act sub A. allerunterthánigst appelliret, und um Gestattung des Armenrechts angesuchet, samt was dem mehr anhängig betr. Ob nun gleich die Succumbenzgelder von besagten Ap:

§. 169.

Es bleibt nunmehr noch übrig, die im 17. und 18. §. des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. bezeichneten einzelnen Fälle der Desertion der eingewendeten Remedien, sowie bei deren Fortstellung zu beobachtenden Formen zu betrachten.

§. 170.

Nach gemessenster Vorschrift des erwähnten §8. des angezogenen höchsten Mandats ist verordnet, daß Appellant noch vor Ausfertigung derer Aposteln und des Berichts, inner-

pellanten nicht erleget worden, so haben Wir doch vor diesmal und ohne Consequenz, wegen dessen Armuths, sothane Appellation angenommen, und denselben nach vorgängiger Legitimation das Armen-Recht in Gnaden gestattet. Begehren daher hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet zu Justification besagter Appellation Termin ansetzen, die Partheien dazu behörig citiren, Klägern, wenn er sich zum Armen-Recht hinlänglich legitimiret, einen Advocaten ex officio zuordnen, und wenn das Verfahren absolviret, die Acten nebst unterthänigsten Bericht zu fernerer Resolution allergehorsamst einsenden. Woltenß euch 2c. und geschieht daran u. s. w.

Dat. Dresden am 30. Januar 1743.

An

das Oberbergamt.

halb vier Wochen von Zeit der Publikation an, ohne Borgehung einer besondern hierauf gerichteten Citation vor dem Judicio, wo das remedium ergriffen, bei Verlust der Appellation die geordneten Succumbenzgelder zu deponiren habe, da aber Appellant diese gesetzten vier Wochen vorbei gehen und die Deposition unterlassen, so soll alsdann ipso facto durch den bloßen Zeitverlauf die Appellation desert sein, ohne daß nöthig wäre, darüber zu sprechen oder rechtliche Erkenntniß einzuholen, nichts desto weniger aber von dem Part und Advocaten, die sich dessen bedienen, von jedem 20 Thaler zur Strafe eingebracht werden.

In dieser Maase hat das Appellationsgericht zu Dresden im Monat Juni 1803 in Sachen Gottschald gegen Rauh, wegen Benutzung der Wässer in dem grünen Graben bei Eibenstock erkannt, wo von Klägern gegen ein bei der Juristenfacultät zu Leipzig eingeholtes rechtliches Erkenntniß zwar stante pede appellirt, dabei aber um Erlassung der Aposteln zu bitten unterlassen, auch die gesetzlichen Succumbenzgelder innerhalb der ordnungsmäßigen Frist nicht erlegt, beide, der Part wie der Advocat aber mit 20 Thaler bestraft worden sind.

§. 171.

Dafern jedoch der Part oder Advocat zu unvermögend sind, die Straf gelder zu erlegen,

so ist, dieselben mit Gefängnißstrafe zu belegen, wiederholt anbefohlen worden.

Dahin gehören die in den Beilagen XIV. und XV. mitgetheilten höchsten Rescripte vom 16. Juli 1711 und 13. Februar 1712. *)

§. 172.

Daß diese Straf gelder dem *fisco metallico* anzufallen pflegen, ist consequent, — und diesfalls noch als Unterlage die Beilage XVI. **) beigebracht.

§. 173.

Die Prosecution der Leuterung und das dabei nöthige Verfahren betreffend, so verordnet das Bergprozeß-Mandat §. 18. daß solches mittelst zweier von acht Tagen zu acht Tagen abgewechselten Sätze in Schriften geschehen, jeder Satz in duplo binnen solcher Frist zu den Acten übergeben und das Duplicat dem Gegentheil sofort behändigt, damit aber zu einem anderweiten Urthel beschlossen werden soll.

§. 174.

Bei den Appellationen soll der Richter nach erlegten Succumbenzgeldern (§ 18. des Bergprozeß-Mandats) eine Frist von 8 Tagen

*) Beilagen XIV. XV.

***) Beilage XVI.

zu Ablösung des Berichts ansetzen und der Appellant sodann bei Strafe der Desertion die Ablösung im Termine verrichten, auch binnen Acht Tagen bei dem Geheimen Finanz-Collegio einhändigen.

§. 175.

Wird auf den von dem Bergamte erstatteten Bericht die Appellation nicht rejicirt, sondern zur Justification angenommen, so ergehen an den Richter erster Instanz, wegen Sistirung fernern Verfahrens, Inhibitoriales, das Justifications-Verfahren aber geschieht dem Herkommen gemäß vor dem Oberbergamte in zwei abgewechselten Sätzen, welche von acht Tagen zu acht Tagen in duplo zu den Acten übergeben werden.

In besondern Fällen findet jedoch das Justifications-Verfahren vor dem Appellations-Gerichte oder einer besondern Commission statt, das Urthel selbst aber wird in jedem Falle vor dem Appellations-Gerichte mit Zuziehung einiger Berggerfahren verfasst, welche dazu vormals für jeden besondern Fall, jetzt ein für allemal verpflichtet werden.

*) Bergprozeß-Mandat §. 18. Appell. Gericht: Ordnung 24. April 1734. (Cod. Aug. I. S. 434.)

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Neben-Punkten im Berg-Prozeß.

§. 176.

Auch im Bergprozeß giebt es, wie im Civil-Prozeße, Nebenpunkte, welche nicht bei allen Streitigkeiten, sondern nur zuweilen vorkommen.

Dahin gehört die Lehre von den Cautiōnen, die Reassumptio litis, die Litis-Denunciatio, die Interventio, Nominatio Autoris und die Wiederklage; da die Interventio und Nominatio Autoris sich gänzlich nach dem Civil-Prozeße behandeln lassen so sei hier bloß von den Cautiōnen — der Reassumptio litis — der Litis-Denunciatio und der Wiederklage das erforderliche beigebracht.

§. 177.

Schon die C. P. D. ad Tit. XII. schaffte die Gewähr der Klage, in deren Sinne der Kläger dem Richter angeloben mußte, seine Klage nicht zu verändern, so wie Beklagten gegen jedermänniglich des an ihn dadurch gemachten Anspruchs halber, zu vertheidigen und zu schützen, als unnütz und zeitraubend ab.

Ferner fiel dadurch, daß durch den VI. Titel der C. P. D. nachgelassen ward, die

Wiederklage zu gleicher Zeit mit der Klage anzustellen, die bis dahin gesetzliche cautio pro reconventionem weg. Endlich wurde die in der Sächs. Prozeß-Ordnung Tit. VIII. vormals durch Pfand, Bürgschaft oder Eidesleistung bestellte cautio pro expensis in der E. P. D. ad h. Tit. für diejenigen, welche solche künftig zu bestellen pflichtig, auf eine gewisse Geldsumme zurückgeführt und beschränkt.

§. 178.

Ein gleiches enthält auch der 5. §. des Bergprozeß-Mandats, — nach welchem mithin schon vor Publication der E. P. D. diese nur zu Weitläufigkeiten im Prozeß-Wege die Hand bietenden Sicherstellungen der Partheien aufgehoben waren.

§. 179.

Was dagegen die bei Appellationen in casum succumbentiae zu bestellenden Cautionen angeht, so ist davon bereits in dem vorigen (17ten) Abschnitte mehr im Zusammenhange umständlich gehandelt worden.

§. 180.

Noch gegenwärtig befindet sich aber die Cautio rati bei Exhibitionen unvollständiger

Vollmachten oder präsumtiven Mandaten im Wege des Prozesses in Anwendung, wovon umständlich bei dem Abschnitte über die Legitimation der Partheien gehandelt worden. (§.37.)

§. 181.

In der Wiederaufnahme des Prozesses (*litis reassumptio*) weicht der Civil-Prozeß von dem in Bergsachen üblichen gänzlich ab.

Nach der *C. P. D. ad Tit. XVII.* findet die Form der frühern *Reassumptio litis*, soviel die Erben betrifft, nicht weiter statt, sondern es sind dieselben, sowie sie überhaupt ihres Erblassers Handlungen zu vertreten haben, verpflichtet, auch in pendenten Rechtsfachen dieser Obliegenheit nachzukommen, es laufen denselben jedoch die Fristen nicht eher als nach vier Monaten vom Todestage, und was des Klägers Erben betrifft, so steht diesen frei, sich des Rechtsstreits mit Erstattung der von ihrem Erblasser verursachten Kosten zu begeben.

Wenn aber der Prozeß auf *Successores singulares*, z. B. Lehnfolger, Käufer, übergeht, ingleichen wenn jemand den Prozeß in Ansehung seines Amtes geführt hat, werden die Interessenten im Civilprozesse sofort unter der Verwarnung, daß *lis pro reassumpta* gehalten werden soll, mit Einräumung einer doppelten

sächsischen Frist vorgeladen, und müssen den Prozeß in dem Zustande, in welchem er sich befindet, fortstellen, oder längstens in dem anberaumten Termine sich los sagen.

Nach Vorschrift des sechsten §. des Bergprozeß-Mandats findet jedoch in Bergsachen kein Unterschied zwischen successoribus universalibus und singularibus statt, sondern ein jeder Successor ist verbunden, den Prozeß in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er causam hat, verlassen, fortzusetzen, doch bedarf es hierbei der in der Prozeß-Ordnung Tit. 17. diesfalls vorgeschriebenen Form nicht.

Diese Disposition ist jedoch um so härter zu nennen, als ihr ein irriger Rechtsgrund unterliegt.

Einen solchen bezeichnet nämlich das Bergprozeß-Mandat dadurch, daß es der mitgetheilten Entscheidung hinzufügt: denn eine Sache gehet allemal mit ihren Nutzungen und Beschwerden von einem Besitzer auf den andern über.

Hinsichtlich der Erben mag diese Rechts-Ansicht gelten, da diese die Person ihres Erblassers repräsentiren, welcher durch die Litis-Contestation mit Beklagten einen Quasicontract

eingegangen, dessen Verbindlichkeit auf die Erben übergeht. *)

Allein andere Grundsätze bestehen über die singular Succession.

Ein besonderer Nachfolger (successor singularis) ist derjenige, welcher mit einem dergleichen Rechte eine besondere Sache überkömmt, ohne daß er Erbe des vorigen Besitzers ist.

Erhält jedoch jemand an einer Sache nur ein persönliches Recht, so ist er kein successor singularis, z. B. der Pächter des verstorbenen Verpächters.

Wird aber eine verpachtete Sache, vor Endigung der Pachtzeit, oder ehe sie noch dem Pächter zur Nutzung übergeben worden, auf einen besondern Nachfolger gebracht, z. B. verkauft oder testirt, so ist der Käufer oder Legatar der Successor singularis, und dieser ist nach allgemein geltigen Rechtsgrundsätzen, wonach Verbindlichkeiten aus einem Contract zwar auf Erben, nicht aber auf einen besondern Nachfolger übergehen, denn dieser eignet sich die Sache aus seinem eignen daran durch Kauf etc. erlangten dinglichen Rechte zu, nicht verbunden, dem Pächter den Pacht zu halten.

*) l. 3. §. 11. D. de peculio; l. 87. 164. de R. I. instantia enim in heredem transmittitur ipso jure, active et passive.

Die Vorschrift der C. P. D. ad Tit. XVII. §. 2. daß den singular Successoren die Wahl nachgelassen sein soll, den Rechtsstreit des Vorbesizers über eine erworbene Sache fortzustellen, oder sich davon loszusagen, in welchem letztern Falle dieselben mit Erstattung der Kosten zu verschonen, ist daher dem Geiste der Gesetze und den in jure bestehenden Grundsätzen näher, als jene Disposition des Bergprozeß-Mandats.

Wer hiernach ein Grubenfeld an sich bringt, worüber mit einer andern Gewerkschaft ein Rechtsstreit besteht, ist verbunden, diesen fortzustellen, er mag Klägers oder Beklagten's Parthie erworben haben; und ebenderselbe ist hiernach nicht befugt, den Pächter seiner Grubenbaue, seiner Fuhren, seiner Förderarbeiten zc. des Pachtens zu entheben und sich in dessen Besitz zu setzen, obschon nur dem Käufer einer Sache, und nicht deren Pächter das jus possidendi zusteht.

Weniger nachtheilig erscheint diese Disposition bei Ausstellungen von Prozeß-Vollmachten ganzer Gewerkschaften, wie aus dem zweiten §. des Bergprozeß-Mandats sich ergibt, indem die Aufhebung der Reassumptio litis bei Kuxkäufen, so während eines Rechtsstreits stattfinden, die große Gefahr abwenden zu wollen scheint, welche eine Gewerkschaft durch den Ein-

tritt neuer Mitglieder hinsichtlich der Fortsetzung und Renunciation wichtiger Rechtsansprüche in deren veränderten Ansichten zu laufen befürchten mußte, worüber in dem vierten Abschnitte umständlicher gehandelt worden ist.

§. 182.

Von der *litis Denunciation* in Bergsachen ist zu erwähnen, daß dieselbe in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach den Vorschriften des Civilrechts zu beurtheilen, dem zu Folge mithin nach Maaßgabe der *E. P. D. ad Tit. XIV.* mindestens acht Tage vor dem anberaumten Verhörstermin angestellt werden müsse. *)

Daß der *litis Denunciant* dadurch von der *litis Contestation* oder *Recognition* selbst nicht befreit werde, ist in Civilrechten wie im Bergprozeß eingeführt, der *litis Denunciat* hat sich

*) So erkannte der Bergschöppenstuhl in Freyberg mens. Febr. 1732. in *Kurvindications-*Sachen, Barbara Rosine Kunzin — den Schichtmeister Samuel Tachselten. „Ist auf die von dem Gegenschreiber und der Gewerkschaft auf Unverhofft Seegen Gottes ergriffene *litis denunciation* kein Ansehen zu machen, indem Beklagter solche nach der *E. P. D. ad Tit. XIV. §. 1.* nicht *tempestive*, acht Tage vor dem Termin, sondern erst in die *termini* ergriffen.“

nicht minder nach Form und Art und Weise des Bergprozesses zu achten.

§. 183.

Die **Wiederklage** ist eine vor eben dem Richter, vor welchem die Klage angebracht worden, von dem Beklagten wider den Kläger angebrachte Klage.

In Königl. Sächsischen Rechten wird die Wiederklage nur dann nachgelassen, wenn sie aus der Klage fließet, oder sonst mit derselben eine genaue Verwandtschaft hat, und daher vor demselben Gericht angestellt, wo die Klage anhängig ist, welche Wiederkläger sogar zu anticipiren befugt ist.

Diese Vorschrift leidet im Bergprozeß jedoch wesentliche Abänderung, indem das eigentliche Forum der Bergsachen keine Prorogation nachläßt, sie möge durch freiwillige Uebereinkunft der Partheien oder des Beklagten eigne Anerkennung des Gerichtsstandes geschehen sein, nach der anerkannten Rechtsregel, daß wer nicht in der Convention zu entscheiden vermag, dazu auch in der Reconvention nicht befugt ist.

§. 184.

Die **Wiederklage**, wenn sie auch connex mit der Klage wäre, sobald sie eine wirkliche Bergsache zum Gegenstand hat, darf daher nicht

vor dem Civilgerichte angestellt werden, sondern gehöret vor die Berggerichte.

§. 185.

Ein anderer Fall ist vorhanden, wenn Beklagter die Klage durch die vorgeschützten Ausflüchte abzulehnen sucht und diesfalls eine Ausflucht gebraucht, welche einen Bergwerks-Gegenstand betrifft, z. B. die Ausflucht der Compensation mittelst für den Kläger bestrittenen Bergverlags; hierdurch wird die Fortstellung der Klage vor der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten nicht behindert. *)

§. 186.

Daher hat auch Bause in seinen Institutionen S. 153. da er nur den letztgedachten (§. 185.) Fall im Auge gehabt, nicht für nöthig gehalten, zu gedenken, daß die Wiederklage, deren Gegenstand eine eigentliche Bergsache ist, nur vor den Berggerichten angestellt werden könne.

Umgekehrt tritt aber die civilrechtliche Vorschrift auch im Bergprozeße ein, daß die Reconvention vor dem Richter der Convention angestellt werden müsse, wenn die Berggerichte das forum conventionis sind.

*) Bernhardi a. a. O. S. 130.

§. 187.

Noch ist kürzlich zu gedenken, daß die Vertretung der Interessenten bei einem Bergwerks-Prozesse durch Sachwalter — folglich deren Zulässigkeit überhaupt — vor Verweisung der Partheien zu Recht nach Maasgabe des §. 19. des Bergprozeß-Mandats und früher der Bergordnung v. J. 1589. §. 98. und der Bergresolutionen v. J. 1709. §. 22. nicht gestattet ist, dergestalt, daß selbst wenn dieselben durch Ueberlassung einiger Kuxe in die Gewerkschaft aufgenommen worden, ihnen doch nicht zustehen soll, bei den Verhören, Besichtigungen und andern gerichtlichen Handlungen zu erscheinen, oder Schriften zu fertigen, es sei denn, daß dieselben wenigstens Ein Jahr vor Erhebung des Streits bereits Mitglieder der Gewerkschaft gewesen wären.

§. 188.

Wenn daher die Sache, welche den Streitgegenstand abgiebt, zu Recht nicht verwiesen worden, sondern die Imploration des Richters nur zu einer summarischen Untersuchung Anlaß giebt, darf auch dasjenige, was über die im Bergprozeße zu beobachtenden Formen bis daher mitgetheilt worden, nicht beobachtet werden, wie denn auch insonderheit bei kleinen Irrungen, wo der Beklagte ein Bergarbeiter oder

sonst der Berggerichtsbarkeit unterwürfig ist, die bei Citationen hergebrachte uralte Gewohnheit, der Ladung durch das Kerbholz, deshalb nicht aufgehoben ist. (§. 20.)

Neunzehnter Abschnitt.

Vom Prozeß über Klüfte und Gänge.

§. 189.

Beim Bergbau giebt es noch einen besondern von der in gewöhnlichen Bergsachen zu beobachtenden Prozeßform abweichenden summarischen Prozeß, welchen man den Prozeß über Klüfte und Gänge nennt.

Denn was Köhler a. a. D. den Prozeß über Ausbeute oder Ruxe nennt, so ist dieser nichts anders, als das, auch in den Civilrechten stattfindende, Executionsverfahren in Bergsachen.

§. 190.

Zwar gehört dahin auch, seiner Natur nach, der Concurß-Prozeß, wie Köhler a. a. D. S. 489. gedenket, denn in dem Begriffe des summarischen Prozesses findet man allerdings als besonders wesentlich — die Gefahr des Verzugs, die besondere rechtliche Natur und Begünstigung der Sache, so wie die Menge

mehrerer zusammentreffenden Streitigkeiten bedingt. *)

Da inzwischen diese Prozeßart, so weit sie im Gerichtsbrauche vorkommt, in Betreff der dabei zu beobachtenden Form gänzlich nach den Civilrechten sich richtet und nur in Hinsicht der Ordnung der Gläubiger davon abweicht, so wird derselben schlußlich, so weit nöthig, gedacht, und das von dem Civilprozeße abweichende angemerket werden (§. 231. f.).

§. 191.

Das Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. §. 21. verordnet aber in Hinsicht der Verfahrensart bei dem Prozeße über Klüfte und Gänge, daß wenn darüber Streitigkeiten entstehen, selbige durch die betreffenden Bergbeamten, als an welche die Sache billig zuerst zu bringen, nach möglichstem Fleiße verglichen werden sollen. **) Könnte jedoch von demselben dieses nicht zu Stande gebracht wer-

*) Danz, Grundsätze der summarischen Prozesse. Stuttgart 1798. 8. S. 1.

**) Die Praxis überläßt hierbei dem Bergrichter die nach den Umständen vortheilhafteste Prozedur, worüber Köhler a. a. D. S. 489. §. 2. f. ein Beispiel mittheilt, und auf solche Weise das diesfalls summarisch statt findende Verfahren für ähnliche Fälle anwendbar macht.

den *) oder die streitigen Gewerkschaften wollten sich bei der erhaltenen summarischen Weisung nicht beruhigen, oder es wäre auch die Sache dergestalt zweifelhaftig und beschaffen, daß des Orts Beamte daraus zu kommen sich nicht getraueten, in diesem Fall soll von selbigen sofort an das Oberbergamt, und von diesem mit Erstattung pflichtmäßigen Gutachtens an das Finanz-Ministerium berichtet werden, worauf letzteres dem Oberbergamte oder besondern Commissarien aus seinem eigenen Mittel in der Sache Auftrag ertheilen wird.

Diese Commission soll mit Zuziehung anderer bergverständiger Personen von Beamten, Markscheidern, Schichtmeistern und Steigern, welche in Beisein beiderseits Partheien zu der Verhandlung besonders verpflichtet werden sollen **), die Differenz untersuchen, Befahrung

*) In dem Rescripte vom 26. Februar 1739. (Cod. Aug. C. I. p. 1375.) ist daher auch anbefohlen, daß bei ereignenden Gangstreitigkeiten der Gewerken deutliche Declaration sub poena praeclusionis, durch umständlich eingerichtete Patente, wessen die Gewerken sich zu erklären, erfordert werden sollen.

***) Eine allgemeine Verpflichtungs-Formul ist in der Beilage XVII. mitgetheilt, für den dabei adhibirten Markscheider befindet sich in der Beilage XVIII. eine fernerweite Instruction.

anstellen, und nach kürzlicher mündlicher Vernehmung der zugleich dabei mit anwesenden Interessenten oder deren Bevollmächtigten und Schichtmeister nach Befinden alsbald an Ort

Ubrigens ist diese Verpflichtung als ein wesentlicher Gegenstand der Legalität des Verfahrens zu betrachten, wie nachfolgendes Rescript erweist:

F. A. K. Ch. Beste, Hochgelahrten Rätthe, liebe getreue. Auf derer Gewerken in Alten Grünen Zweig Fundgrube in ihrer mit denen Gelobt Länder Gewerken, habenden Gangstreitz Sache, über euer Verfahren in der Beilage geführte allerunterthänigste Beschwerde, und um Verpflichtung derer zur anbefohlenen Befahrung auf den Augenschein zu ziehenden Bergbeamten beschehenes Ansuchen; Ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diesfalls dem Bergprozeß-Mandate in allen Stücken gemäß, gebührend verfahren, und euch gebetenermaßen bezeugen. Wie Wir es denn auch ratione derer Bergbeamten Verpflichtung vor dem Spruche auf der Halde, lediglich bei dem 21sten Spho oberwehnten Bergprozeß-Mandats bewenden lassen, und also der weiter zu erstattende Bericht, gestalten Sachen nach, unnöthig ist. An dem geschieht Unser Wille und Meinung.

Dat. Dresden am 10. Februar 1740.

An
das Oberbergamt
zu Freyberg.

und Stelle auf der Halde, nach abgegebenen Votis, so von dem geringsten bis zum obersten einzusammeln, nach Mehrheit der Stimmen eine bergrechtliche Entscheidung ertheilen, gegen welche keine Reuterung gestattet, bei eingewandten Appellationen aber 10 Mark Silber als Succumbenzgeld erleget, dabei im übrigen aber den wegen der Einwendung der Rechtsmittel in Bergsachen im allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben nachgegangen werden soll.

§. 192.

In Bergsachen ist der Richter verpflichtet, wenn er selbst verabschiedet, Entscheidungsgründe beizufügen (§. 79.);

Es sind daher den auf der Halde in Bergsachen ertheilten Bescheiden ebenfalls die Entscheidungsgründe beizufügen. *)

§. 193.

Was dagegen die Collegirung der Stimmen dabei betrifft, so wird darüber zwar berggerichtliche Registratur abgefaßt, diese aber nicht zu den in causa ergangenen Acten gebracht, sondern in den Reposituren des Bergamts aufbewahrt, damit hieraus den Partheien nicht

*) Man vergleiche den nachfolgenden (§. 193.) Befehl vom 4. Juli 1759.

Gelegenheit zu unnöthigem Streite gegeben werde. *)

§. 194.

Das auf der Halde zu sprechende Urtheil ist nun entweder ein Interlocut oder ein Endurtheil.

Ersteres wird bekannnten Rechten nach Be-
hufs der Entscheidungen hinsichtlich der Form
des Verfahrens (§. 75.) eingeholt, und in

*) So wurde in Gangstreitsachen der Gewerkschaft in Neue Hoffnung Gottes zu Bräunsdorf — die Gewerkschaft in Siegfried Fundgrube zu Riechberg unterm 4. Juli 1759. an das Bergamt Freyberg rescribirt:

zc. Da aus denen Acten von Uns ersehen worden, welchergestalt ihr, die bei Colligirung derer votorum geführte Registratur mit zu denenselben gebracht, dieses aber in keinem Judicio gewöhnlich auch sonst von nachtheiligen Folgen sein kann, sondern Gegentheils euch vielmehr obgelegen hätte, sothane Registratur bei dem Bergamts-Protocoll beizubehalten, und dargegen zu derer Partheien nöthigen Nachricht und Abschneidung diesfalsiger Weitläufigkeit, nach Vorschrift des Generalis vom 9. März 1715. und der C. P. O. ad Tit. XXXIV. §. 4. dem von euch ertheilten Bescheid, die rationes decidendi beizufügen. So habt ihr vor das künftige bei dergleichen Fällen euch hiernach gehorsamst zu achten, und mehr Legalität zu adhibiren.

dem vorliegenden Falle daher auf Beweis erkannt.

§. 195.

Diesen Beweis nennt man den „vom Fund und Vater her,“ oder „über den ältern und jüngern im Felde,“ weil in solchem Falle noch zweifelhaft ist, ob die streitige Lagerstätte auch wirklich diejenige sei, auf welcher man nach Maassgabe der zu den Acten gebrachten Muthung und Belehnung das Alter oder sonstige Vorzugsgerechtigkeit behauptet. *)

§. 196.

In der Regel wird derselbe dem Ältern im Felde auferlegt, und ohne solchen Beweis der Itendität der Lagerstätte ist derjenige, gegen welchen man die Vorzugsgerechtigkeit zu behaupten sucht, nicht aus seiner Belehnung zu setzen. **)

§. 197.

Es wird aber dieser Beweis durch Handarbeit vom Funde der Lagerstätte, wo der Gang zuerst entblößet und Kübel und Seil eingeworfen worden, mittelst Auffahren durch Strecken und Schächte bis zum streitigen Punkte mit richtigen und kenntlichen Saalbändern des

*) Köhler a. a. O. S. 491. §. 5.

**) Köhler, ebendas. S. 492.

Ganges im Hangenden und Liegenden des Gesteins verführt, und wenn der Gang durch Festen und Fäulen verdrückt ist, so müssen dieselben nach der Stunde des Hauptstreichens durchfahren, und der Gang in seiner Bierung aufgesucht werden, denn außerhalb der Bierung findet die Altersgerechtigkeit nicht statt.

§. 198.

Zu einiger Erläuterung dieses rein bergmännischen Verfahrens möge hierbei nicht ganz für überflüssig erscheinen, daß nicht der erste Muther einer Lagerstätte, sondern der erste Finder derselben das Recht des Alters im Felde erwerbe, *) und daß daher bei entstehenden Zweifeln über das wahre Eigenthumsrecht mehrerer an einer und derselben Lagerstätte der Fundpunkt zuförderst, — oder der Ort, wo die in lite sich befindende Lagerstätte zuerst entblößet worden, — nachgewiesen werden müssen.

Dieses kann denn füglich nicht anders als dadurch geschehen, daß mittelst der Belehnungs-urkunde der Fundpunkt vorerst erwiesen, und von diesem aus mit der Hand auf dem Hangenden und Liegenden der Beweis bis an den streitigen Punkt geführt werde, wozu im fri-

*) v. Herder, diss. de jure quadraturae metall. §. 59.

schen Felde Schächte abgesunken und Derter getrieben werden müssen, in abgebautem aber, zumal bei Zwitter- und Eisenstein-Lagerstätten, ausreicht, (§. 22. des Bergprozeß-Mandats) wenn nur die Lagerstätte vom Tage nieder zu erschürfen ist, daß alle sieben Lachter der Gang durch einen Schurf längst seiner Streichungslinie entblöset, und auf diese Weise der Beweis auf des Jüngern Arbeit, und zwar dergestalt eingebracht werde, daß bis auf solche von dem nächsten Schurf des ältern im Felde kein begründeter Zweifel mehr bestehet. *)

§. 199.

Die mannigfachen Verhältnisse der Gänge machen hierbei jedoch noch verschiedene Berücksichtigungen nöthig, welche zum Theil auch schon in den Gesetzen entschieden worden sind.

*) Wenn die Fundgrube d. h. hier der Fundpunkt nicht mehr zugänglich ist, und der Beweis von daher nicht, oder doch mit sehr großen Aufgewältigungskosten nur zu führen wäre, auf solchen Fall sind die Maasen, als welche die Namen vom Vater her und in Betreff der Muthung das Alter vor dem jüngern haben, des Beweises nicht verlustig, sondern es kann derselbe auch von ihnen geführt werden, wenn solche gehörig erbberitten und verlochsteint sind.

Hertwig a. a. O. S. 79.

Theilt sich z. B. ein Gang an dem Orte, wo man die Bierung verlangt, in Trümer, so wird das Anhalten zur Abnahme der Bierung im Mittel dieser Trümer nach dem Hauptstreichen genommen; *) theilt sich aber des ältern Gang im Fallen, so muß er eines von diesen Trümmern, sobald es aus der Bierung fällt, wenn es wirklich für ein Trüm seines Ganges und nicht für einen andern gehalten wird, auf Verlangen des Jüngern im Felde kiesen oder wählen, hat er aber schon auf einem derselben gebaut, so hat er dadurch bereits gewählt. **)

§. 200.

Es ergiebt sich von selbst, daß ein solcher durch Handarbeit zu verführender Beweis an Fristen nicht gebunden sein könne, doch schreibt das Bergprozeß-Mandat §. 22. diesfalls vor, daß die Arbeit in drei Dritteln gehen solle, also in 24. Stunden drei achtstündige Schichten verfahren werden, ausgenommen, wenn wegen Wetters oder Wassers unvermeidliche Hinderniß geschähe.

*) Köhler a. a. O. S. 493. Anhang zu den Joachimsthaler Bergwerks-Gebräuchen. P. II. ad Art. 77. No. 4.

**) Altenberger Bergordnung v. 1. Mai 1568. Art 34. und Anhang zu den Joachimsthaler

§. 201.

Sobald der Beweis auf diese Weise geführt worden, ertheilt das Bergamt des Bezirks dem Markscheider Anweisung sofort einen Riß über das Befinden in der Grube zu fertigen, und zu den Acten einzureichen, nach dessen Erfolg dasselbe nebst den §. 191. benannten Personen auf den Augenschein fährt, und in Beisein der Partheien, deren Bevollmächtigten und Schichtmeister den geführten Beweis besichtigt, das Befinden in eine, sofort an Ort und Stelle der betreffenden Grubenbaue niederzuschreibende, von Abschnitt zu Abschnitt wiederum vorzulesende und von den anwesenden zu signirende Registratur bringen, und diese nebst dem Riße den Partheien zu Beibringung ihrer etwa habenden Erinnerungen in getreuen Copien, mit Einräumung einer achttägigen Frist, zu deren Beibringung und eventueller Anberaumung eines Termins zu Publication eines Bergamtsbescheids mittheilen läßt, worauf, wenn dagegen etwas erhebliches nicht eingewendet worden, auf dem Grund dieses Verfahrens entweder an Bergamtsstelle oder auf der Halde sofort mit Eröffnung des bergamtlichen Bescheids verfahren wird.

Bergwerks-Gebraüchen. P. II. ad Art. 77.
No. 518.

§. 202.

Dieses Erkenntniß kann nun entweder definitiv sein und dann findet dagegen ein Rechtsmittel nicht statt, oder es ist interlocutorisch, und legt dem Beweisführer bessern Beweis auf, nach dessen Erfolg die Befahrung auf den Augenschein wiederholt und dann hauptsächlich erkannt wird.

§. 203.

Unter gewissen Umständen ist jedoch dem Jüngern im Felde auch ein Gegenbeweis nachgelassen, z. B. wenn Gänge sich schleppen und wieder auseinandergehen, oder wenn sie einander verdrückt zu haben scheinen, oder auch sich durchsetzen.

§. 204.

In diesem Falle und bevor nicht der Beweis des Ältern mit offenem Durchschlage auf den jüngern gebracht worden, kann der Jüngere aus seiner Belehnung nicht gebracht werden. *)

§. 205.

Während des Streites oder der Beweisführung ist, nach §. 23. des Bergprozeß-Mandats, wenn entweder beide Gewerkschaften bereits zu einander durchschlägig werden, oder

*) Hertwig a. a. O. S. 80. §. 3.

wenn bei der gehaltenen Befahrung auf den Augenschein der streitige Gang zweifelhaftig, wem er eigentlich gehörig, befunden werden sollte, *) die Arbeit vor dem streitigen Punkte zwar fortzustellen, auch können die gewonnenen Erze zu gute gemacht werden; das daraus erlangte Metall aber ist in den Landesherrlichen Zehenden einzuliefern **) und davon mehr nicht, als die Berg- und Hüttenkosten, nach Anleitung der Anschnittzeddel, ingleichen die landesherrlichen Gebühnisse in Abzug zu bringen, indem alles übrige, was sonst für die Gewerfen zu Wiedererstattung Verlags oder Ausbeute zu vertheilen gewesen wäre, in deposito zu behalten ist. ***)

*) Sind demnach beide gegebene Fälle nicht vorhanden, so findet auch eine Inhibition oder Sequestration des betreffenden Grubenbaues nicht statt.

**) Die Kosten des Beweises trägt Beweisführer, wie im Civilrechte, aus eignen Mitteln, und was während der Beweisführung an Erzen gewonnen, und von dem Gegentheil über die Hängebank geschafft worden, wird gleichergestalt nicht restituirt.

Hertwig a. a. O. S. 80.

***) Zuweilen wird auch, zu Ersparung von Kosten und Weitläufigkeiten der Bau auf dem streitigen Stück Grubensfelde beiden Theilen

§. 206.

Ferner kann in diesem Zeitraume kein Schichtmeister der streitenden Gewerkschaften die Verwaltung des streitigen Feldes führen, sondern es ist solches einem unpartheiischen Administrator anzuvertrauen, welcher dahin verpflichtet wird, daß er dieses Feld in seine Specialaufsicht nehmen, in die Sache selbst aber sich im geringsten nicht mischen, sondern den Bau lediglich auf dem streitigen Gange und sonst an keinem Orte veranstalten und fortstellen, die Zimmerung in den Schächten und Strecken, sowohl auch die Tage- und Kunstgebäude in guter Aufsicht halten, das Gebäude mit Mannschaft nicht überlegen, die Arbeiter zu ordentlichen Schichten und gebührendem Fleiße ermahnen, allen unnöthigen Aufgang vermeiden, beim Nachschlagen der Erze, deren Aufbereitung und Zugutmachung selbst zugegen sein, über alles richtige Rechnung führen, solches in Anschnitt bringen, und ein mehreres nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem Deposito erheben wolle.

inhibirt und durch vorgehangene, vom Bergamte versiegelte Blenden verwahrt.

Röhler a. a. O. S. 496. u. Rescript vom 27. April 1787. s. Beilage XIX.

§. 207.

Bei den Entscheidungen über geführten Beweis in Streitigkeiten über Klüfte und Gänge wird zuweilen auch der Erfüllungseid dem Beweisführer auferlegt, welcher Eid unter dem Namen „der Eid auf dem Rundbaum“ bekannt ist.

§. 208.

Diese Feierlichkeit war schon im Iglauer Bergrecht und dessen 12. Artikel*) vorgeschrieben, wo es, nach der Original-Urkunde, wie sie im Archiv der Stadt Iglau in Mähren aufbewahrt wird und von dem Verfasser selbst eingesehen worden, also heißt:

„wird aber ain werre vnder in daz man
 „nicht entwaiz auß welcher grueb er den gang
 „enphangen hab will man in sein nicht erlazen
 „er muez sweeren, mitten auf den runbaume
 „daz er seinen ganck auß derselben grueben
 „hab enphangen, als dies recht allez herget
 „als vorgesprochen ist so schol man allrerst
 „mezzen.“

§. 209.

Umständlicher gehet diese gesetzliche Vorschrift aus König Wenzels II. jure regali montanorum v. J. 1280. Lib. II. Cap. 2.

*) cf. Mein Archiv für Bergrecht, Geschichte und Verfassung. Altenberg 1829. 8. S. 195.

pag. 76. hervor, welche Mathäus Elterlein (auch Enderlein) in folgenden Worten deutsch wieder gegeben hat*) „Trüge sich zu, daß „ein Neufenger mehr, denn einen Schacht hätte, „vnd es erhöbe sich Irthumb vnd Frage, ob „er seinen Gang erstlich in den Schacht, da- „rin die Geschwornen gefahren, vnd den Gang „behauen, entpfangen hätte, oder in einen an- „dern. In solchen Irthumb sol dem Neufenger „auferlegt werden, vber den Kuebavn des „Schachts einen End zu schweren, daß der „rechte Schacht sey, darinnen er seinen Gang „erstlich und anfänglich nach Bergwerks-Recht „in Lehn empfangen habe.“

§. 210.

Fast mit gleichen Feierlichkeiten gedenkt das Freyberger Bergrecht**) dieses Fundeides, indem es daselbst im 17. Artickel des I. Abschnitts und in dem II. Art. des 11. Abschnitts heißt: „Zal der Synder treten auf seine Hengebang „vnd zal ozwene Finger legen vf syn Houpft „vnd zal also sprechen: daz daz myne recht „Tuntgrube sy, alz e gebrüchlich meynes Houpftes,

*) Corpus juris et systema rerum metallicorum. Frankfurth a. M. 1698. S. 20.

**) Kloßsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Chemnitz 1764. 8. S. 234. 238. 262.

„vnde myner vordern Hand, also mir Gott
„helfe, vnde alle Heylgen.“

§. 211.

Abgesehen von den bei den Eidesleistungen zu verschiedenen Zeiten üblichen Gebräuchen,*) so ist gegenwärtig gesetzlich und hergebracht, daß der Fundeid von dem Lehnträger oder Schichtmeister mittelst Legung der drei Forderfinger seiner rechten Hand auf den Rundbaum geleistet, und in einer dazu ihm vorgelegten Notul von ihm bekräftigt wird, „daß auf den in Frage gekommenen belehnten Gange an dem von ihm angegebenen Orte zuerst Kübel und Seil eingeworfen worden,“ also hier das Anhalten zur Vermessung seines in Lehn genommenen Feldes zu nehmen sei.

§. 212.

Der Eid auf dem Rundbaum ist gegenwärtig nur noch ein Erfüllungseid (§. 207.) da durch die Eintragung der Bergbelehnungen in die Bergbücher das Alter im Felde bei Gangstreitigkeiten außer allen Zweifel gestellt

*) So war es ein deutscher Gerichtsbrauch, daß bei Ablegung des Eides der Schiffer den Fuß auf den Bord, der Reiter denselben auf den Bügel, der Fuhrmann ihn auf das Wagenrad setzen mußte.

wird, und nur die Dertlichkeit, nämlich die Bestimmung des Orts, wo der Fund liegt, anjezt noch zuweilen außer Zweifel zu setzen bleibt, indem die ältern Belehnungs-Urkunden darüber gänzlich schweigen.

§. 213.

Den Eid auf dem Rundbaum findet man aber bald *de veritate*, bald *de credulitate* zuerkannt, je nachdem der erste Finder und Muther noch am Leben sich befindet.*)

*) a.) *de veritate*:

Ich zc. als Muther und Finder der Victoria Fundgrube schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, einen wohlterinnerten leiblichen Eid, daß in diesem Schachte, auf dessen Hängebant ich anjezo trete und dessen Rundbaum ich mit meinen Fingern berühre, der am 9. December 1739. gemuthete Spatgang, welchen ich Inhalts meiner Muthung spathweise angegeben, auch den 23. Decbr. 1739. unter dem Namen Victoria bestätigen lassen, zuerst erbrochen worden, also hier der wahre Fund und Vater und das Anhalten von der Fundgrube auf Victoria sei. So wahr zc.

b.) *de credulitate*:

Ich schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, mit Herz und Mund, diesen wahren, leiblichen Eid, daß wie ich nicht anders weiß, auch glaube und dafür halte, auf den von meiner, der Donater Gewerkschaft in Lehn

§. 214.

Ob aber diese Verschiedenheit mit den bestehenden bürgerlichen Rechtsbegriffen sich vereinigen lasse, dürfte sehr zu bezweifeln sein.

Der Begriff des Eigenthums nämlich ist privativer Art, und es giebt zwischen „anerkennen“ und „nicht anerkennen“ kein drittes, denn die Gesetze verlangen eine unbedingte eidliche Bestärkung des Eigenthums im Fall einer Läsion desselben; in dieser Beziehung scheint daher der Eid *de credulitate* volle Glaubwürdigkeit nicht zu erzeugen.

Nächst dem steht die Eidesleistung in Gemäßheit der neuern bürgerlichen Rechtsverfassung im allgemeinen nicht den Bevollmächtigten und Dienern der Interessenten, sondern diesen und unter *litis Consorten* dreien oder vieren ihres Mittels (§. 102.) zu, mithin erscheinet,

habenden Gängen, Kalb und junge Tobias, in den bei der Beaugenscheinung fol. 73. Vol. I. und in dem gefertigten Markscheider-Risse fol. 114. mit dem Zeichen D bemerkten Tageschachte zuerst Kübel und Seil eingeworfen worden, und daher in solchen der Fund und Vater ihrer auf Kalb und jungen Tobias habenden Belehnungen liege. So wahr &c.

Man sehe darüber Ch. W. F. Schmid, Aufsatz vom Eid auf den Kundbaum.

Schneeberg 1782. 8. S. 16. f.

da die Bergrechte hiervon keine ausdrückliche Ausnahme gemacht haben, daß eine Eidesleistung durch den Schichtmeister der Gewerkschaft gesetzwidrig sei, und solche lediglich durch einige ihres Mittels erfolgen könne.

Zwanzigster Abschnitt.

Der Executionsprozeß oder das Hülfsv erfahren in streitigen Bergsachen.

§. 215.

Die E. P. D. ad XXXIX. verordnet für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse, sobald ein Urthel oder Abschied seine Rechtskraft erlangt, soll auf Ansuchen des obsiegenden Theils wider den Gegner ungesäumt mit der Hülfe verfahren und die Executorialien oder Requisitorialien gegen Erlegung der Gebühr binnen 14 Tagen bei Vermeidung von 5 Thaler Strafe ertheilet werden, auch von dem requirirten Richter, bei ebenmäßiger Strafe die Insinuation des Hülfß-Präceptß unweigerlich geschehen.

In Bergsachen kann dieses Hülfßverfahren bei der bekannten durch den 28. §. des Bergprozeß-Mandats auß neue befestigten Befreiung alles Bergwerks-Eigenthums von Ansprüchen, die nicht vom Bergbau herrühren, oder wenn der Gläubiger auf die Bergtheile

nicht versichert worden, nur entweder durch Schulden veranlaßt werden, welche Gewerken zum Nutzen und Forttrieb ihres Bergwerksunternehmens zu machen sich genöthigt gesehen haben, oder durch andere vom Bergbau herührende, und dahin gehörige Ansprüche z. B. die Abtretung der Lohnsforderungen der Bergarbeiter an einen dritten und Einflagung derselben durch selbigen u. s. w.

§. 216.

In diesem Falle aber ist Kläger sofort nach Eröffnung des Urtheils oder Bescheids, wenn die Einwendung eines Rechtsmittels nicht erfolgt, berechtigt, den Bergrichter um Hülfe und Einweisung in des Beklagten Bergwerksnutzungen zu imploriren.

Denn ob zwar schon in Gemäßheit der C. P. O. ad Tit. cit. §. 7. in des Gläubigers freien Willen gestellet ist, ob er das Hülfß-Verfahren auf des Schuldners Mobilien oder dessen unbewegliches Vermögen erstrecken, und eines oder das andere als Hülfßgegenstand angeben will, so scheint doch nach Anleitung des §. 25. des Bergprozeß-Mandats im Geiste der ältern sächsischen Gerichts-Ordnung die Execution in Bergsachen ausschließlich zunächst das Fahrnis anzugehen.

§. 217.

Zwar ist das in diesem §. vorgeschriebene Verfahren zum Theil noch ein Ueberbleibsel des durch die C. P. O. ad Tit. 4. §. 2. auch in Bergsachen gänzlich aufgehobenen Arrest-Prozesses, allein in Hinsicht der Form schließt sich dasselbe genau an das bürgerliche Recht an.

Denn sofort nach Klägers Imploration des Richters erläßt derselbe in Gemäßheit des §. 25. des Bergprozeß-Mandats ein Hülfspräcept an Beklagten, giebt darinn demselben auf, Klägern binnen 14 Tagen außergerichtlich zu befriedigen, und wie solches geschehen, mit Berichtigung der Gerichtskosten in gleicher Frist glaubhaft nachzuweisen.

Da aber nicht vorauszusehen ist, ob Beklagter dieser ohne Ordnungsstrafe und Präjudiz ergehenden Auflage gehörig nachkommen werde, so wird damit für den eintretenden Fall zugleich ein Berechnungs-Termin verbunden und dazu Beklagter unter dem Präjudiz des Anerkenntnisses der geforderten Schuld, und daß im Fall seines Ausbleibens ein Liquidum ex officio werde constituirt werden, vorgeladen.

§. 218.

Wenn nach dessen allen gehörigen Erfolg das Liquidum constituirt worden, so tritt nach

Röhler a. a. O. der sogenannte Prozeß über Ausbeute, Bergtheile und Bergwerke ein, und Kläger bezeichnet dem gemäß die von Beklagens Bergtheilen geschlossene Ausbeute zunächst als Executions-Object.

§. 219.

In Betreff der weitem Disposition des Bergprozeß-Mandats §. 25. daß hierauf dem Kläger ein schriftlicher Schein an den Austheiler auszustellen, worinn Meldung zu thun, daß Briefszeigern die auf Beklagens Bergtheile ausfallende Ausbeute, wenn ersterer innerhalb 14 Tagen auf andere Weise nicht befriedigt würde, auf sein Angeben gegen Quittung unweigerlich verabfolgen lassen solle, ist nur noch zu bemerken, daß nach gegenwärtig bestehender Berggerichts-Verfassung die Ausbeute aus dem Zehndenamte an den Bergrichter zu dessen Aufbewahrung und Auszahlung an den Kläger zu überlassen ist.

§. 220.

Im Fall aber die Klage auf Bergtheile oder ganze Zechen, Pochwerke, Schmelzhütten und dergleichen, um daraus die Befriedigung zu erlangen, gerichtet gewesen, ist, nach Vorschrift des 26. §. des Bergprozeß-Mandats, „auf vorhergehende des Klägers Imploration „um die Hülfe, Taxation und Einweisung dem

„Beklagten die Bezahlung oder Einräumung
 „binnen 14 Tagen*) zu injungiren und wenn
 „solche nicht erfolgt, soll die Taxation von je-
 „des Orts Bergbeamten und zwar bei Berg-
 „theilen**) und Zechen, mit Zuziehung

*) In den Civilrechten ist nach §. 10. und 11. der C. P. O. ad Tit. XXXIX. diesfalls eine Frist von 4 Wochen vorgeschrieben; übrigens erlangt auch in Bergsachen der Kläger durch die erfolgte Execution und Immission ein Real-Recht an dem verhollenen Gegenstande, worüber ihm ein Hülfsschein auszufertigen, davon auch beglaubte Abschrift zum Bergbuche zu bringen ist.

**) Bei Subhastation bloßer Bergtheile ist durch den Gerichtsbrauch die in den Ausbeutbögen, jedoch ohne Gewährleistung, enthaltene bergamtliche Taxe, als ausreichend angenommen, doch muß, was an Inventarium und Vorräthen aller Art bei der Grube, welcher dieser Kurtheil angehört, vorhanden, verzeichnet werden.

Ausserdem enthält der den Patenten beizufügende Taxationschein noch die Belehnung und Belegung des Gebäudes und die Anzahl der Tagegebäude oder sonstigen Besitzungen der Gewerkschaft, sowie die etwanige baare Casse, und den ohngefähren Werth der rohen Erzvorräthe.

Bestehet inzwischen etwa ein Gläubiger auf mandatmäßige Würderung des ausgeklagten Kurtheils, so muß demselben, jedoch auf seine Kosten, diesfalls willfahret werden, was auch

„zweier Schichtmeister und zweier Steiger auch
 „des geordneten gewöhnlichen Kurfränzlers,
 „welche fünf letztere dazu absonderlich zu ver=
 „eiden und allerseits vorher die Grube zu be=

allenthalben bei den Subhastationen der Blau=
 farbenwerks-Kuxe gilt.

Hierzu folgende Befehle:

a.) F. A. K. Ch. Beste, Ráthe, liebe getreue.

Wir können auf euern, wegen des verstor=
 benen Proviant-Verwalters und Jagd-Schrei=
 bers, Samuel Baldaufs verlassenen Bergtheile
 und deren Taxation halber, für gefallenem
 Zweifels, unterm 1. October abgewichenem
 Jahres, erstatteten unterthänigsten Bericht ge=
 stalten Dingen nach, geschehen lassen, daß ge=
 dachte sämtliche Kuxe, an guten und ge=
 ringen, nach der ordentlichen Taxe,
 wie solche alle Quartale jedes Orts
 ausgefallen sein wird, angeschlagen
 werden mögen.

Und begehren diesernach hiermit, ihr wollet
 solches beobachten, im Fall aber ein oder an=
 derer Creditor die Taxe nach den Buchstaben
 unseres Mandats, wie in streitigen Bergsachen
 zu procediren, vornehmen zu lassen, selbst ver=
 langen möchte, ihm auch hierunter jedoch auf
 seine Kosten willfahren. Wolltens euch mit
 Remission der Acten nicht bergen. Und ge=
 schieht daran zc.

Dat. Dresden den 4. Januar 1721.

An

das Oberbergamt

zu Freyberg.

„fahren, auch sonst andere benöthigte Nachricht
 „von Vorräthen, Lehnen, Pertinenzien, vorhergehenden
 „rigen Kaufpreis und mehreren solcherlei Um-

b.) F. A. K. Ch. Liebe getreue. Nachdem wir auf angehörten Vortrag euers des Bergamts, in Erbschafts-Anforderungs-Sachen Ewen Christianen verehelichten Langbeinin und Consorten, Klägere, eines, Rosinen Coldizin Testaments-Erben, Beklagte andern Theils betr. mit den anbei zurückkommenden Acten, am 20. abgewichenen Monat Decembris erstatteten unterthänigsten Berichts, um derer angeführten Umstände willen, in Gnaden geschehen lassen können, daß von denen Coldizischen Antheilen, bei dem Schindlerischen Blaufarbenwerk Ein Kux ohne vorgängige ordentliche Taxation mit den vormaligen gewöhnlichen Preis, deren Eintausend und Fünfhundert Thaler subhastirt und davon gedachte Klägere, denen fol. 49. et 73. befindlichen Urtheln gemäß, befriediget werden mögen. An dem geschieht zc.

Dat. Dresden am 7. Januarii Ao. 1750.

An

das Zehnden und Bergamt
 zu Schneeberg.

c.) F. A. K. Ch. Liebe getreue. Wir können auf eurem mit Einsendung anbei zurückkommender 3. Vol. Act. jüngsthin verflossenen Monats Aprilis erstatteten, und uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Berichts in Gnaden geschehen lassen, daß dem von dem, in des Schichtmeister, Carl Döhnels, hinterlassenen

„ständen einzuziehen haben, bei Particular-Ansprüchen auf Pochwerk, Schmelzhütten und andere Tagegebäude aber gleichfalls auf vorhergehende Besichtigung des Bergamts und Mitadhibirung verständiger Handwerks-Personen pflichtmäßig verrichtet und mit dieser Taxe ein öffentlicher Anschlag gefertigt werden.*)

Creditwesen bestellten Curatore litis D. Franciscus Christoph Härtel Vol. III. fol. 1. angebrachten Suchen gemäs, der zu sothanem Creditwesen gehörige $\frac{1}{6}$. Kur auf der Gesellschaft und Neujahr Fundgrube mit der gegenwärtigen Bergamts-Taxe an 260 Thlr. vor 1. Kur, den Fünft-Neuntel Kur an Schindlerischen Blaufarbenwerk nach der bisherigen gewöhnlichen Taxe an 1500 Thaler vor 1. Kur, zu Ersparung vieles Aufwands und Unkosten, ohne vorherige weitere Taxation sofort subhastirt werden mögen, und ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet solches gehorsamst bewerkstelligen. An dem 20

Dai. Dresden am 13. Mai 1750.

An
das Bergamt zu
Schneeberg.

*) Die Gegenstände, welche bei Taxationen von Bergtheilen berücksichtigt werden sollen, deutet im vorstehenden schon einigermaßen das Gesetz an, es wird inzwischen nicht ohne Nutzen sein, was Abraham von Schönberg

§. 221.

Dieser öffentliche Anschlag ist bekanntlich das Subhastationspatent, und soll nach Vorschrift des Bergprozeß-Mandats dreimal vierzehn Tage hintereinander aushängen, sodann

in seinem Project zu einer neuen Bergordnung im Jahr 1687. darüber mittheilt.

Derselbe spricht sich darüber im 19. Artikel des dritten Theils folgendermaßen aus.

„Weiln aber das Bergwerk nicht so, wie die Landgüter, da man fructus renascentes zu gewarten, sich taxiren läßt. So haben sich die Taxatoren, weil man nicht durchs Gestein sehen kann, dabei wohl in Acht zu nehmen, und gegen die Nutzung auch die Kosten in Anschlag zu bringen, und eines von dem andern abzuziehen. Sind demnach die würdigen und fündigen Theile entweder nach den Anbrüchen vor Ort, im Tiefsten und Zubuße, oder nach dem jüngsten Kauf und wie sie muthmaslich einen Käufer finden, oder demselben anständig sein möchten, zu taxiren, auf Zubußzechen aber, da neulich kein Kauf geschehen, keinen Ueberfluß noch Nutzen, auch sonst keine Ursache vor Augen, darauf ein gründlicher Anschlag zu richten, ist wider Bergwerks-Gebrauch kein Tax vorzunehmen, es sei denn, daß nach Befinden man solche um alte und neue Zubußen taxiren wollte. Auch ist der gemachten Durchschläge und vieler gesunkenen Schächte wegen eine Zeche in Tax nicht würdiger, wenn sonst

aber sogleich den letzten Tag dieser sechswo-
chentlichen Frist Mittags 12 Uhr mit der Sub-
hastation verfahren werden, wobei es ausrei-
chet, wenn dieses Patent außer an der betref-
fenden Berggerichtsstelle noch an derselben Stadt
Rathhaus affigirt worden ist. *)

§. 222.

Während dieser Frist ist mit dem Ausru-
fen der auf diese Bergtheile ermittelten Taxe
nach Maasgabe der C. P. O. ad Tit. XII.
dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen gewöhn-
lichermaassen zu verfahren, demnächst aber im
Subhastations-Termine selbst, nicht wie der
26ste §. des Bergprozeß-Mandats disponirt,
sondern nach Maasgabe des Mandats vom

„mit Nuß nicht Erz zu hauen, denn jemehr
„in die Teufe Gesenke angestellt und Feld-
„örter getrieben, je schwerer dieselben und
„größer die Unkosten werden, daß hingegen
„der Nuß und Ueberschuß desto geringer bleibt.“

*) Man läßt dem Gerichtsbrauche zu Folge, die
Subhastationspatente in Bergsachen, nach An-
leitung der C. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 13.
auch noch an einer auswärtigen Gerichtsstelle
mittels Requisition aushängen, und macht in
Gemäßheit des §. 12. der C. P. O. zum er-
wähnten Titel die angelegte Subhastation in
öffentlichen Blättern bekannt.

26. August 1732. die Subhastation der Ritter- und anderer Güter betr. zu procediren. *)

*) F. A. K. Ch. Beste, Hochgelahrte, Rätthe, liebe getreue. Uns ist euer, wegen des Bergmeisters zu Altenberg occasione derer von dem verstorbenen Proviant-Verwalter und Jagd-Schreiber Samuel Baldauffen, hinterlassener Berg-Theile, movirten Dubiorum sambt was dem mehr anhängig betreffend, unterm 17. Aprilis h. a. cum Actis unterthänigst erstattete Bericht, gebührend vorgetragen worden, worbey ihr zugleich über folgende zweifelhafte Puncte, ob 1.) vor denen Civil-Gerichten bei entstandenem Concurs die Subhastation derer Berg-Theile errichtet werden könne, oder ob nicht solche Subhastation denen Bergämtern allein zustehet und diese hierzu requirirt werden müssen? 2.) ob bei wirklicher Subhastation derer Bergtheile in den Berg-Ämbtern, nach dem ins Land ergangenen Mandat de dato 29. August ao. 1732. von Subhastationibus und anderer derer Rittergüther 2c. welches denen Bergämtern nicht insinuiert worden wäre, oder vielmehr nach dem Bergprozeß-Mandat de ao. 1713. zu verfahren sei, unterthänigst anfraget und beschieden sein wollet.

Nachdem nun unsers Willens Meinung dahin gehet, daß ad 1.) von denen Civil-Gerichten bei entstehenden Concursen die Subhastation derer Bergtheile nicht zu verhängen, sondern solche denen Bergämtern lediglich zu überlassen, von diesen aber auf vorgängige Requisition dergestalt zu bewirken, daß nach Ab-

§. 223.

Hiernach wird der zur Subhastation gebrachte Bergtheil oder Zeche u. s. w., zu welchem innerhalb der sechswochentlichen Aushängefrist jedermann sich mit Geboten zu melden befugt gewesen, (C. P. D. ad Tit. XXXIX. §. 14.) mit dem höchsten Gebote in dem Subhastations-Termine selbst um 10, 11 und 12 Uhr ausgerufen, wer aber bis 12 Uhr sich zum Licitiren nicht angemeldet hat, als wel-

zug derer in das Bergbuch verzeichneten vorzüglichen Bergschulden, (indem gedachte Bergtheile nicht schlechterdings, sondern nur in subsidium zu Befriedigung derer Gläubiger mit anzuwenden) die übrigen daraus gelöseten Gelder ad massam concursus dem Judici reqvirenti eingeliefert, und sodann unter die Gläubiger denen Rechten gemäß distribuiret, Nächstdem und ad 2.) auch das Mandat vom 26. August 1732. soviel die Subhastation derer Bergtheile betrifft, auf selbige extendiret werden möge; Als ist diesemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur euch selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch dessen behörige Beobachtung, sowohl dem Bergampte zu Altenberg, als denen sämptlichen übrigen Bergämtern per Generale Krafft dies gebührend intimiren. Nochtens 2c. Und 2c.

Dat. Dresden am 23. Juni 1742.

Ans

verordnete Oberbergamt.

ches zu den Acten registrirt wird, wird weiter nicht zugelassen.

§. 224.

Außer den solchergestalt sich angegebenen Licitanten kann von 12 Uhr an weiter Niemand bieten. (§. 223.)

Wird daher von einem der erstern über das um 12 Uhr dreimal ausgerufene höchste Gebot ein mehreres geboten, so weicht der Gerichtsbrauch von der gesetzlichen Vorschrift insofern einigermaßen ab, daß nunmehr mit Proclamation der geschehenden Mehrgebote so lange fortgefahen wird, bis ein höheres Gebot nicht weiter erlangt wird.

Mit diesem höchsten Gebote wird sodann, nach gehaltener Umfrage unter den Licitanten, der ad hastam gebrachte Kurtheil u. s. w. dem Ersteher nach dreimaligem Ausrufe zugeschlagen.

§. 225.

Zu berücksichtigen ist hierbei übrigens, daß nach Maasgabe der in den erlassenen Patenten enthaltenen Hinweisung auf die bestehenden bürgerlichen Gesetze jeder Licitant sich stillschweigend verbindlich mache, den dritten Theil des Licitums bei der Adjudication oder längstens vier Wochen nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe baar er-

legen zu wollen, bis dahin ihm der erstandene Kuxtheil nicht nur nicht adjudicirt wird, sondern derselbe auch verbunden ist, die Erstehungssumme landüblich zu verzinsen, wogegen ihm die Nutzungen, folglich alle Ausbeuten und Verläge überlassen werden.

§. 226.

Wie aber bereits durch die *E. P. D. ad Tit. XXXIX. §. 16.* die *oblatio ad idem* und das *jus primi liciti* in Wegfall gekommen ist, so ist gleichwohl in Gemäßheit ebenderselben, und des Mandats vom 20. April 1747. (*C. A. III. p. 340.*) jeder Ersteher eines Kuxtheils verpflichtet, sogleich in dem Subhastationstermine, oder längstens binnen der zu der Adjudication nachgelassenen dreiwöchentlichen Frist zu pönitiren, und dem gemäß den zehnten Theil der Erstehungssumme baar *ad depositum* zu erlegen, oder deswegen Pfand oder Bürgschaft zu bestellen, dessen er, wenn er von seinem *Licito* wieder abgehen wollte, für verlustig erachtet wird.

Das Erstehungsrecht an sich aber geht dadurch verloren, wenn der Licitant im Adjudicationstermine nicht Zahlung leisten kann.

Wie übrigens mit Beitreibung dieser Strafen zu verfahren, weist die *E. P. D. ad Tit. XXXIX. §. 17.* nach.

§. 227.

Das Subhastationsverfahren in Bergsachen gründet sich demnach zunächst auf das Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. sodann auf die E. P. D. ad Tit. XXXIX. §. 12. und das Mandat vom 26. August 1737.

Diese allgemeinen Gesetze gedenken indessen noch einiger einzelner Fälle, welche bei Subhastationen in Civilsachen vorkommen, und auch in Bergsachen mit einigen Modificationen stattfinden.

§. 228.

Dahin gehört zuvörderst, wenn auf den sub hasta gestellten Rux gar kein Gebot geschieht.

In diesem Falle steht dem Gläubiger frei, solchen um die Taxe anzunehmen, oder den Rux anderweit subhastiren, wie nicht weniger denselben durch die Zubuß- und Bergbothen aus freier Hand verkaufen zu lassen. *)

*) F. A. K. Ch. Lieber Betreuer. Nachdem das Oberbergamt zu Freyberg besage abschriftlich angefügten am 3ten huj. erstatteten Berichts unterthänigst angezeigt, welchergestalt das Bergamt daselbst die zu des ehemaligen Amtsverwalter Johann Gottfried Thums Creditwesen gehörigen Bergtheile zwar ad hastam publicam gebracht, und die Patente gewöhnlichermaassen öffentlich anschlagen lassen, sich

§. 229.

Würde der Erlös zu völliger Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichen, in solchem Falle ist derselbe wegen des übrigen sich an des Schuldners sonstiges Vermögen und Güter zu halten berechtigt (Bergprozeß-Mandat §. 26.)

§. 230.

Und weil es sich auch begiebt, fährt das Bergprozeß-Mandat §. 27. fort

daß ehe der Prozeß zu Ende, zu Fortstellung der Gebäude Zubuße angelegt werden muß, auch daher Streit vorfället, ob Kläger oder Beklagter die in Anspruch genommenen Bergtheile verzubußen solle? so ord-

aber weder in die licitationis noch vorher zu deren Erkaufung jemand gemeldet und angegeben. Als ist unser Befehl, ihr wollet dem Curatori litis solches zu erkennen geben, und ihm, daß er seine Erklärung, ob er die Subhastation obiger Bergtheile bei derselben bisher gestiegenen Werth, anderweit wiederholen zu lassen, oder auch solche durch die Kurkränzler zu verkaufen gemeinet? an besagtes Bergamt zu Freyberg zu thun, und sich dieserhalb mit demselben zu vernehmen hätte, bescheiden. An dem 2c.

Dat. Dresden am 20. April 1748.

An

den Amtmann zu Chemnitz
Lischken.

nen wir, daß der Beklagte zwar schuldig sein soll, die Zusage so lange, bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abzutragen, da er aber solches unterließe, soll der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile ins Retardat setzet, dem Kläger, daß diese Bergtheile von Beklagtem nicht verlegt würden, durch das Bergamt anzeigen, mit Verwarnung, daß derselbe die Zusage erlegen möchte, widrigenfalls die Theile ins Retardat gesezet werden müßten.

Jeden Falls ist es dennoch vorsichtig, wenn der Kläger die Zusage auf den ihm verholenen Kurtheil während des Prozesses überträgt, wogegen derselbe auch berechtigt ist, sich diese Kuxe zugewähren zu lassen.

Ein gleiches findet auch in Conkursen bei Bergtheilen statt, welche dazu gezogen werden, der Curator honorum bestreitet Namens der Gläubigerschaft die Zusage aus der Masse, und unterliegt im Unterlassungsfalle dem Präjudiz des Retardatverfahrens. *)

*) F. A. Ch. z. S. Liebe Getreue. Uns ist aus eurem mit Einsendung des hierbei zurückgehenden Fasc. Actor. am 23. Mai a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, geziemend vorgetragen worden, was ihr auf die von dem Stifts-Amtmann zu Zeiz, Johann Carl Tischer fol. 54. wider alles Verfahren und Ver-

186 Ein und zwanzigster Abschnitt.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vom Concurssprozeß und der Location der
Gläubiger in Bergsachen.

§. 231.

Uiber die Statthastigkeit der Eröffnung ei-
nes Particular-Concursses zu Bergschulden, hat
bis jetzt in der Gesetzgebung hiesiger Lande
eine bestimmte Entscheidung nicht statt gefunden.

äußerung der zur Burgsdorffischen Concurss-
Masse gehörigen Bergtheile bei Gelobt Land
Obern 4ten bis 8ten Maas samt Niclas auch
Silber Spaat Fundgrube interponirte Appella-
tion, gehorsamst angezeigt, und zu unserer
Entschließung gestellet; Nun haben Wir zwar
sothane Appellation rejiciret, gestatten auch Ap-
pellant desfalls abzuweisen; Wir befehlen aber
hiermit, ihr wollet ermelten Stifts-Amtmann
die Bezahlung der rückständigen Zubußgelder
von der Burgsdorffischen Concurssmasse, immaa-
ßen ihm das Anführen, daß er zuförderst dar-
über Resolution zu erwarten habe, nach dem
27sten Spho des Bergprozeß-Mandats de ao.
1713. nicht zu statten kommen mag, mit Be-
stimmung einer gewissen präclusivischen Frist,
nochmaln andeuten, und wenn nach deren Ver-
lauf die Bezahlung nicht erfolget, mit dem
Retardat gebührende verfahren zc.

Dat. Dresden, den 26. Juni 1771.

An

das Bergamt zu Freyberg.

Denn weder in der Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 1. und dem Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. §. 28. und 29. noch dem höchsten Generale vom 23. Juni 1742. *) findet sich darüber etwas bestimmt, ob in den Fällen, wo die einzelnen Bergtheile eines Gemeinschuldners zu dessen Civil-Concurs-Masse in subsidium mit zu ziehen gewesen, noch besonders mit Eröffnung eines Separat-Concurses vor der Bergbehörde verfahren werden soll, indem in allen, diesfalls sich qualificirenden Fällen die Bergbehörde den Erlös aus der auf Requisition der Civilgerichten erfolgten Subhastation der Bergtheile, nach Abzug der in das Bergbuch verzeichneten vorzüglichen Bergschulden (indem die Bergtheile nicht schlechterdings, sondern nur subsidiarisch zu Befriedigung der Civil-Gläubiger verwendet werden) ad massam concursus abgegeben haben, daher dieselben auch bisher in allen dazu geeigneten Fällen allerhöchste Entschließung berichtlich auszubringen genöthiget gewesen sind, welche jedoch in der Regel im Geiste des nurgenannten höchsten Generalis vom 23. Juni 1742 ertheilet worden ist.

*) (Cod. Aug. C. I. p. 1378.) cf. §. 222.

§. 232.

Zwar haben sich die Bergbehörden hin und wieder, nach Analogie des bürgerlichen Rechts für berechtigt erachtet, mit Eröffnung des Concurſes zu dem Bergwerks-Vermögen eines überschuldeten Bergwerks-Eigenthümers zu verfahren, wenn dieses letztere zu Befriedigung der vom Bergwerke herrührenden und darauf versicherten Forderungen und Ansprüche sich als unzureichend gezeiget hat, in welchem Falle dieselben aber das übrige Civilvermögen des Gemeinschuldners zur Bergencourſ-Masse zu ziehen nicht versucht haben, — es ist dieses jedoch jeden Falls nur in ganz besondern Fällen und gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschehen. *)

§. 233.

Dieses Verfahren dürfte sich inzwischen dadurch vielleicht legalisiren lassen, daß in Gemäßheit des Königl. Sächs. Lehns-Prozesses **) die gesetzliche Disposition besteht, daß wenn ein Theil des Vermögens eines Gemeinschuldners in Lehn und ein anderer in Allod bestehet, jenes als ein für sich bestehendes Ganze

*) cf. Taube a. a. O. p. 47.

**) Generale vom 19. Juni 1737. Cod. Aug. C. I. pag. 310. C. P. O. ad Tit. 40. §. 3.

im Concurſ-Prozeß eine Separation nach ſich zieht, deren zu Folge daſſelbe von dieſem geſondert, und ausschließlich zu Befriedigung derjenigen Gläubiger verwendet werden muß, welche darauf rechtsbegründete Ansprüche haben, wodurch unter den Geſamtgläubigern eine Aufhebung der Gemeinſchaft und in deren Folge eine beſondere Befriedigung der Lehnsforderungen erlangt wird.

Dieſes aus der Analogie der gemeinen Rechte, in welchem darüber zum großen Theil auch Herkommen und Obſervanz ſtatt Geſetzgrund gelten, entlehnte Verfahren, hat jedoch in Bergſachen zur Zeit allerhöchſte Approbation nicht erlanget.

§. 234.

Denn in dem Geiſte der Königl. Sächſ. Landesgeſetze iſt keineswegs die gemeinrechtliche Vorſchrift begründet, daß neben einem *judicio universali* auch noch ein *judicium particulare* beſtehen ſolle, vorausgeſetzt, daß beide Fora innerhalb der Landesgrenzen ſich befinden, indem wegen eines und deſſelben Schuldners innerhalb und auſſerhalb deſ zu deſſen daſelbſt beſitzenden resp. Vermögens ausgebrochenen Konkurses, allerdings zwei *judicia universalia* ſtatt finden können.

190 Ein und zwanzigster Abschnitt.

§. 235.

Diese gesetzliche Disposition scheint auch darin noch ihren Grund zu haben, daß ein Concurſgericht alle einzelne Prozeſſe an ſich zu ziehen berechtigt ſein muß, wozu der Natur der Sache nach, derjenige Gerichtsſtand der geeignetſte zu ſein ſcheint, in welchem alle Klagen ohne Unterſchied gegen den Gemeinſchuldner angebracht werden können, — und dieſer iſt kein anderer, als der des Wohnorts deſſelben, daher auch das Mobiliar-Vermögen eines Gemeinſchuldners mit gleichem Rechte von dem Concurſrichter in Anſpruch genommen und zur Maſſe gezogen wird, als der Erlös aus den Subhationen des unbeweglichen Vermögens, welchen der dazu requirirte Richter der gelegenen Sache dahin einſendet.

§. 236.

Es ſind auch die von Zeit zu Zeit dieſerhalb erfolgten Entſcheidungen ſich durchgehendſ inſofern gleich geblieben, daß ſeparate Concuſſe zu dem Bergwerks-Vermögen der Bergwerks-Intereſſenten nicht geſtattet worden ſind, wie die Befehle vom 16. Decbr. 1719. (Beilage XX.) 12. Juli 1752. (Beil. XXI.) 3. April 1765. (Beilage XXII.) 10. Septbr. 1813. (Beilage XXIII.) und 2. März 1831. (Beilage XXIV.) näher nachweiſen, daher auch

jederzeit die Berggerichten gleichzeitig angewiesen wurden, nach Abzug der Bergschulden, das Vermögen der Gemeinschuldner an die Civilgerichte zu verabfolgen.

§. 237.

Aus diesem solchergestalt ermittelten Bergwerks-Vermögen eines Gemeinschuldners sind in Gemäßheit des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. §. 29. die Bergschulden zu befriedigen.

Unstatthaft ist hierbei jedoch, wie aus dem höchsten Befehle vom 3. April 1765. deutlich hervorgehet, einen Gütervertreter bis zur Vertheilung der Concurß-Masse zu bestätigen, sowie die Gläubiger edictaliter oder auf die in Köhler a. a. D. S. 501. §. 12 mitgetheilte Weise aufzufordern*) und über ihre Forderungen ein Liquidations- oder Prioritäts-Verfahren zu gestatten, indem jenes bereits durch das *judicium universale* geschehen sein muß, daher vor solchem auch alle Bergschulden liquidirt werden müssen, und dieses — wenigstens das

*) Die von Köhlern hier mitgetheilte Verfahrungs-Weise, in Berg-Concurß-Sachen zu liquidiren, ist, wenn sie in praxi wirklich vorgekommen ist, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze, und daher nicht anwendbar.

192 Ein und zwanzigster Abschnitt.

Liquidations-Verfahren in Ermanglung eines Curatoris litis unbeantwortet bleiben würde.

Demnach wird ohne vorgängige besondere Präklusiv-Sentenz und Güte-Pflegung auf den Grund der vorhandenen Berg-Concurs-Masse von dem Berggericht lediglich ein Designations-Bescheid über die Ordnung der sich angemeldeten und sonst bekannten bevorzugten Bergschulden abgefasset, publicirt und sodann hiernach die Vertheilung der Masse bewerkstelliget.

§. 238.

Es findet diesfalls aber nach Vorschrift des §. 29. des Bergprozeß-Mandats folgende Classification statt.

- I.) die Arbeitslöhne, Schmelz- und Hüttenkosten,
- II.) die Zehenden- und andere herrschaftliche Gebühren,
- III.) dasjenige, was zu Erhebung des Werks erweislich aus Zehenten- und Hütten-Cassen oder auch von andern mit Vorwissen des Bergamts an Verlag hergegeben worden, *)

*) Nothwendig ist hierbei, daß dergleichen Verlag mit Vorwissen und Genehmigung der Berg-

- IV.) diejenigen, denen Gebäude oder Bergtheile von dem Bergamte unterpfändlich verschrieben worden, nach Ordnung der Zeit,
- V.) andere Schulden insgemein, in gleicher Classe, so zu Erbauung und Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen worden.

behörde prästirt werde, ohne welche derselbe in die Vte Klasse locirt wird, wie aus nachfolgendem Urtheil des Bergschöppenstuhls zu Freyberg in Sachen Johann Ernst Krebel — Lorenz Gegentrum untere halbe Fundgrube mens. Jan. 1718. hervorgehet.

„Weil dieser Vorschuß ohne Vorbewußt und Genehmigung des Bergamts geschehen, und wenn auch allenfalls erwiesen werden könnte, daß hiervon derer Berg-Arbeitere ihre Löhne mit bezahlet worden, solches dennoch kein Vorzugsrecht bewürket, sondern der gethane Vorschuß nichts desto minder eine bloße zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgestreckte Schuld ist und bleibt, welche Inhalts des gnädigsten Bergprozeß-Mandats §. ult. allererst in die Vte Classe zu vergnügen, folglich denen Berglöhnen schlechterdings nachstehet, und wegen Unzulänglichkeit der Masse, welche zu Befriedigung der Bergarbeiter nicht einmal zureichet, nicht zur Perception gelangen kann. 2c.“

§. 239.

Hierbei versteht sich wohl von selbst, daß auch in Bergconcurſ= Sachen die durch die C. P. D. ad Tit. XLII. §. 1. und das Generale vom 3. Juli 1748. von der Maſſe im voraus abzuziehen geſtatteten General=Koſten, oder Conſignations= Taxations= Subhastations= Sequeſtrations= Gerichts= und andere dem Concurſ zum Beſten aufgewendeten Koſten nach Analogie des bürgerlichen Rechts ebenfalls gleichen Vorzug genießen, wogegen die im 29ſten §. des Bergprozeß= Mandats unter 6. classificirten Arrest= Gläubiger, da dieſes Real= Recht durch die C. P. D. ad Tit. IV. auch in Bergſachen aufgehoben worden, nicht weniger die übrigen gemeinen Gläubiger des Gemeinſchuldners ſich bei dem foro univerſali, wohin der Ueberſchuß von den Licitationsgeldern von den Bergbehörden abgegeben worden, anzumelden, und daſelbſt die ihnen gebührende Location zu erwarten haben.

§. 240.

Da nach ausdrücklicher Vorſchrift der Bergordnung v. J. 1589. Art. 1. Bergtheile, ſo wie jedes andere Bergwerks= Eigenthum nur wegen Bergſchulden in Anſpruch genommen werden können, ſo iſt erklärlich, daß in Berg=

sachen stillschweigende Hypotheken nicht Platz ergreifen. *)

*) Rescript v. 17. Januar 1730. an den Rath zu Freyberg.

F. A. K. Ch. Liebe getreue. Uns ist aus euern occasione des Raths zu Schneeberg in David Bertholds daselbst Schuldsache, an dessen Bergtheile zu haben vermeynenden stillschweigenden Unterpfandes, und daher vor Thomas Richtern und Consorten, welche hierzu Arrest erlanget, prätendirender Priorität, unterm 20. December a. p. mit Einsendung anbei zurückkommender Acten, erstatteten un-
terthänigsten Berichte fürgetragen worden, was gestalt ihr, wie sich in dergleichen Fällen zu verhalten? un-
terthänigst angefraget. Wie Wir aber wider den klaren Inhalt des 1sten Art. der Berg-Ordnung hierunter etwas verhängen, mithin die tacitam hypothecam auf Bergtheile in Civilsachen statt finden zu lassen, erhebliches Bedenken tragen; Also begehren Wir hiermit, ihr wollet solches in Abfassung der Berg-Urtheile, gehorsamst beobachten. Möchtens euch nicht bergen, und geschieht hieran Unser Wille und Meynung.

Dat. Dresden den 17. Januar anno 1730.

An
den Rath zu Freyberg.

B e i l a g e n.

No. I.

Friedrich August, König etc.

Wohlgebohrner, Råthe, liebe getreue. Wir finden auf euren Bericht vom 10. December 1825. für angemessen, durch eine von euch an sämtliche richterliche Bergbehörden zu erlassende General-Verordnung das Mißverständniß einiger Bergämter, hinsichtlich der Anwendung des Mandats vom 13. März 1822. auf die vor ihnen anhängigen Civilsachen berichtigen und wegen unveränderter Gültigkeit der in dem Bergprozeß-Mandat vom 26. August 1713. vorgeschriebenen Fristen in eigentlichen Bergsachen Anweisung ertheilen zu lassen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher an euch, ihr wollet den sämtlichen Berggerichtsbehörden durch General-Verordnung eröffnen, daß bis auf andere Anordnung in allen und jeden

vor ihnen anhängigen reinen Civilsachen das Mandat vom 13. März 1822. mit alleiniger Ausnahme der darinn wegen der Appellations-Instanz, enthaltenen Bestimmungen, Anwendung leiden, in Verfolg dieser Ausnahme aber in Appellationsfällen, nach wie vor, an Unser Geheimen Finanz-Collegium Bericht erstattet, auch daß demnächst in eigentlichen Bergsachen dem Bergprozeß-Mandate vom 26. August 1713. und namentlich der in folchem rücksichtlich der Fristen ertheilten Vorschriften, unabänderlich nachgegangen werden solle.

Diese zu erlassende General-Verordnung ist mit Beifügung gegenwärtigen Rescripts bei sämtlichen Berggerichtsbehörden mittelst öffentlicher, in loco judicii zu affigirender Anschläge denenjenigen, die es angeht, zur Nachachtung zu publiciren.

An dem 2c. Gegeben zu Dresden am 7. Juli 1826.

Freiherr v. Manteuffel.

Gottlob Wilhelm Pfarr.

An
das Oberbergamt zu
Freyberg.

No. II.

Friedrich August, Königlichcr Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer. Uns ist fürgetragen worden, was auf Unsere occasione Unsers Ober-Bergamts in Sachen des Rathes zu Ehrenfriedersdorf Eingriffe in Unsere Berg-Gerichte daselbst, durch Anweisung der Bergleute Emporkirche vor die Militz und sonst bis daher, auch noch lezhin durch Loslassung eines Eigenlöhners Tochter, welche das Berg-Ampt verkauften Zinn-Gefäßes halber, inhaftiren lassen, betreffend, erstatteten gehorsamsten Berichtes, ergangenen Befehl vom 10. April a. c. du, von der Sachen Bewandniß und des Rathes zu Behauptung ihrer vermeynten Rechte und Beschönigungen ihres Bezeigens beschehene Vorwenden, unterm 20. und 26. Mai a. c. mit Einsendung zurückkommender Acten gehorsamst berichtet. Es zeigt auch anliegende Copey des mehrern, was Unser Berg-Ampt zu bemeldten Ehrenfriedersdorf hierbei gehorsamst vorgestellet und gesucht.

Alldieweiln aber besagtem Rath Unser Berg-Ampt in der von Unsertwegen exercirenden Jurisdiction sowohl, als das Berg-Volk in denen von Seculis angewiesenen Kirch-Ständen zu turbiren, insonderheit aber das Uns als Lan-

des Herrn allein competirende Jus aggratiandi in Erlassung der von Unserm Berg = Amt dictirten Gefängnisstrafen eigenmächtig zu exerciren, nicht gebühret, und wenn ja besagtes Berg = Amt des Bergmanns Tochter ohne Requisition zur Ungebühr citiret hätte, so jedoch, daß es nicht geschehen, sondern bloß der Vater und zwar durch Kerbholz vorgefordert sei, statt Erscheinens aber seine Tochter selbst geschicket habe, das Berg = Amt anzuführen weiß, gleichwohl Richter und Rath geziemet, dem Eingriff bei Unserm Berggemach anzuzeigen, und wider dasiges Berg = Amt nöthigen Befehl zu dessen Remedur auszubringen; So hätten wir zwar wohl Ursach, gedachten Rath dieserwegen in nachdrückliche Strafe nehmen zu lassen. Begehren jedoch hiermit, du wollest vor dießmal ihnen das höchst ungebührliche Unternehmen ernstlich verweisen und dieselben, daß sie sich dessen in Zukunft bei Vermeidung anderer Verordnung zu enthalten hätten, zugleich bedeuten.

Wolltens dir ꝛc. Datum Dresden den
24. July ao. 1733.

An
den Amtmann zu Wolkenstein,
Leuterding.

No. III.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

2c. Uns ist euer in Betreff der zwischen dem Berg-Amte Marienberg und euch wegen Gestellung des Hüfners Johann Gottlob Claas zu Hermsdorf zur Vernehmung über die demselben angeschuldigten Berggezähdeube entstandenen Irrungen, unterm 4. November 1803. auf Erfordern erstatteter Bericht zu seiner Zeit zwar gehörig vorgetragen worden. Nachdem jedoch vom Berg-Amte Marienberg, daß zur Zeit jener Entwendung das Berggebäude Junger Seegen Gottes Stolln bei Uhlisdorf, wozu das in Frage stehende Pochwerk gehört, noch nicht ins Freye gefallen, sondern in Fristen gelegt gewesen, gehörig nachgewiesen, auch Claasens Vorgeben fol. 3. der hierbei zurückgehenden Untersuchungs-Akten, als ob ihm der angestellte Wäscher Fritsche die Aufsicht über das Berggezäh aufgetragen, bei der von dem Berg-Amte hierüber verfügten Vernehmung gedachten Fritschens ungegründet befunden worden, und die übrigen Vorwände des Inculpaten noch einer nähern Beglaubigung bedürfen; So ist hierauf unser Begehren, ihr wollet auf des Berg-Amtes Marienberg an euch gelangendes Ansuchen nicht nur das in Frage stehende Berggezäh nebst beglaubten Abschriften der in

dieser Untersuchungs-Sache von euch aufgenommenen Registraturen an dasselbe zu Fortstellung der Untersuchung verabfolgen lassen, sondern auch der Hüfner Claas, Falls ihr darum requiriret werdet, zur Gestellung beim gedachten Berg-Amte, so wie überhaupt die in dieser Sache nöthige Rechtshülfe fernerhin nicht verweigern. Mochtens 2c. und 2c. Datum Dresden den 15. December 1804.

An
die Gräfl. Einsiedelschen Gerichte
zu Wolkenburg.

No. IV.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

Liebe getreue. Was Uns ihr wegen der von dem Dammüller zu Altgeising, Johann Gottlob Müller bewirkten Abschlagung der Mühlenbergs-Wasser von der Rothzechner sogenannten Dietrichschen Pochmühle und der dabei vorgefallenen Verbal- und Real-Injurien, so wie auch wegen der von dem Justiz-Amte zu Altenberg verweigerten Insinuation der an er- nannten Müller erlassenen Citation angezeigt, und deshalb zu Unserer Entschließung gestellet habt, solches haben Wir aus eurem gehorsamsten Berichte vom 17. Februar d. J. und den

mit eingereichten sub Litt. M. et B. S. XI. No. 1. zurückkommenden Acten ersehen.

Nachdem Wir nun erwähntes Justiz = Amt unterm heutigem Tage angewiesen haben, die Gestattung der Insinuation der an Müllern ergangenen Citation und überhaupt die bergrechtliche Fortstellung dieser Sache weiter nicht zu behindern; Alß laßen Wir euch solches zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten sein, und befehlen zugleich, ihr wollet nunmehr diese Sache den Bergrechten gemäß behörig fortstellen. Daran ꝛc. Gegeben zu Dresden den 17. December 1805.

An
das Bergamt zu
Altenberg.

No. V.

Friedrich August ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer. Wir haben aus deinem unterm 2. Mai d. J. erstatteten Berichte und dessen Inserate vom 4. dict. mens. so wie aus den sub litt. M. anbei zurückkommenden Acten ersehen, warum du die Insinuation der vom Berg = Amte Altenberg an den Dammüller zu Altgeising Johann Gottlob Müller, wegen Abschlagung der Mühlbergs = Wasser von der Roth = zechner sogenannten Dietrichschen Pochmühle,

auch dabei vorgefallenen Real- und Verbal-
Injurien erlassenen Citation, zu gestatten, an-
gestanden hast.

Nachdem Wir es jedoch bei der diesfalsi-
gen Vorschrift Unseres Rescripts vom 12. März
dieses Jahres bewenden lassen; Als befehlen
Wir andurch, du wollest dich hiernach gehor-
samst achten, die Insinuation der gedachten Ci-
tation, so wie überhaupt die bergrechtliche Fort-
stellung der Sache weiter nicht behindern, son-
dern solche dem Berg-Amte Altenberg überlassen.
Daran 2c. Gegeben zu Dresden am 17. De-
cember 1805.

An

den Justiz-Amtmann zu Dippoldiswalde
und Altenberg, Haase.

No. VI.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

Liebe getreue. Uns ist geziemend vorge-
tragen worden, was ihr zu Folge Unserer Re-
scripte vom 30. April 1805. und 26. Februar
d. J. wegen der von euch verweigerten Insti-
nuation der von dem Bergamte zu Freyberg,
in der vor selbigen zwischen Carl Heinrich Ficken
und dem Begütherten zu Grumbach, Johann
Gottfried Pfüznern anhängigen Differenz, an

letzteren erlassenen Citation, sub dato den 30. Mai d. J. gehorsamst anhero berichtet. Nachdem nun vorliegende Sache keinesweges das Eigenthum des Grundbesizers an den auf seinen Grund und Boden befindlichen Kalkbruche zum Gegenstand hat, sondern lediglich ein, zwischen beiden Theilen zu treffendes gütliches Abkommen, wegen der ersterm zuzubilligenden bergrechtlichen Entschädigung in Rücksicht des ihm, durch Bebauung des Kalkbruchs an seinem Stolln, als einem Berggebäude, zugefügten Schadens, betroffen hat. So wird euch, daß ihr die Insinuation dieser bergamtlichen Citation verweigert, hiermit verwiesen. Möchtens euch mit Remission 1. Fasc. Acten nicht bergen, und geschiehet zc. Datum Dresden am 3. Juli 1806.

An
die Schönbergischen Gerichten
zu Ober-Reinsberg.

No. VII.

Friedrich August, König zc.

Wohlgeborner, Råthe, liebe getreue.

Nach der, in Rücksicht der Behandlung der vor Unsern Behörden anhängig werdenden Rechtsachen, bestehenden Verfassung, haben

diese Behörden in allen und jeden Appellationsfällen — diese mögen nun in eigentlichen Bergrechtsfachen oder in reinen Civilsachen vorkommen — an Unser Geheimes Finanz-Collegium, als oberst richterliche Behörde in Bergsachen, Bericht zu erstatten und von diesem Collegio darauf Entscheidung zu erwarten.

Diese Verfassung wird auch dermalen gar nicht in Zweifel gezogen, und bedarf daher keines besondern Beweises, nicht minder ist, was die eigentlichen, nach dem Mandate vom 26. August 1713. zu behandelnden Bergwerksfachen anlangt, in dem, wegen der in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtung unterm 13. März 1822. erlassenen Mandate ausdrücklich vorgeschrieben, daß es in Ansehung dieser Sachen bei der Disposition des Bergprozeß-Mandats vom 26. August 1713. verbleiben solle.

An dem 10. Gegeben zu Dresden am 28. October 1825.

Freiherr von Manteuffel.

An
das Oberbergamt
zu Freyberg.

Gottlob Wilhelm Pfarr.

No. VIIb.

Georg von Gots gnaden Herzog zu Sachssen Römischer kr. Mt. vnd des heiligen Reichs Erblicher Gubernator In Frieslanden. Lieben getrewen. Wir begern an euch, Ir wollet vns durch Ewer schreiben unterrichtung thun: wie vnd welchergestalt sich geburt In Bergkwerckß = Sachen zu Appelliren vnd In welcher Zeit vnd Frist solche Appellacion geschehen sal, vnd was sich In solchem falle nach Bergkrecht engent vnd geburt, das wollet vns bey diesem poten schriftlich vormelden Uns darnach zu richten.

Daran tut Ir vns guts gefallen. Geben zu Dresden am Sonnabent Cecilie virginis Anno xv. c. quinto.

Unsere lieben Getrewen dem Rath zu Freybergk.

No. VIII.

Friedrich August, König, Chur = Fürst ꝛc.

Beste, Hochgelahrter, Râthe, liebe getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Rux-Vindications = Sachen, Michael Riedels in väterlicher Gewalt seiner Töchter Johannen Charlotten und Consorten, Klägers an einem, wider Christoph Andreas Zeidlern und

Cons. Beklagten am andern, und das Bergamt zu Johann-Georgenstadt, Mitbeflagte am dritten Theile, und auf Klägers Mandatarii wider das letzt publicirte Urthel eingewendete Reuterung und Eventual-Appellation samt ꝛc. mit Einsendung derer Acten unterm 30. Januar a. c. und praesentato den 1. huj. gehorsamst berichtet. Wie Wir nun in Gnaden geschehen lassen können, daß der eingewendeten Reuterung deferiret werden möge, Als ist darauf unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zu deren Prosecution des fördersamsten einen Termin anberaumen, über die Sache sodann anderweit rechtlich Erkenntniß einholen und das einlangende Urthel uneröffnet cum Actis gehorsamst einsenden; gleichwie ihr auch bei vorkommenden Fällen auf die eingewandte Reuterungen und Appellationes der bisherigen Observanz und den Bergprozeß-Mandat de ao. 1713. gemäß, fernerweit euern unterthänigsten Bericht samt unvorgreiflichen Gutachten, gehorsamst zu erstatten habt. Möchtens ꝛc. Und geschieht ꝛc.

Dat. Dresden am 4. Juli ao. 1739.

Ans

Ober-Berg-Amt

zu Freyberg.

No. IX.

Zwen Articel der abends nach dem achtten Corporis Christy 1536. publicirtt.

Wir Johans Fridrich von gotts gnaden Herczog zu Sachsen ꝛc. vnd Churfürst Thun kuntt allen die sich vnsers Berckwercks vfm Schneberge vnd Ingehorenden gebyrgen gebrauchen, Wiewol wir unserm Berckmeister alhie vfm Schneberge drey geschworne Berckuerstendige manne, die wir Zerlichen versolden, czu geordnett, fleissig auffsehung auff die Berckwerck czu haben, das die nutzlich und wolgebauett vnd was gebrechen czwischen czechen vnd beutten so die Berckwercke bauen, alß von wegen wassersteuer schachtsteuer Bergforderung vnd anderm, das czu verhinderung der Berckwercke der gewercken nutz vnd vnsers czechenden reichen möchte ꝛc. vorsielen, das sie die Leute nach yrer achtung vnd fleissigen besichtigung sollen czu scheiden haben. So kömet vns doch glaublich fuer das sich eczliche dar Inne yrer weiffung wiederseczen, das wir keinen gefallen tragen, von deswegen wir auß redlich beweglichen vrsachen ordnen seczen vnd wollen das sich ein yder fürder, so Berckwerck bauett, des Berckmeisters vnd der geschworne weiffung der sie sich in obberurttem fellen gethan, ader fürder auff nothdurfftige besichti-

gung thun wurdenn, vngewegert haltten sollen vnd op ymand sich beduncken ließ das er durch vnserß Berckmeisters vnd der geschworne weyßung, vnbillige weyße beschwerd vnd gedrungen wurde, off den Fall soll einem ydem czugelassen und vorbehalten sein seine beschwerung an Unfern Amptmann vnd Amtsuerwesser czu gelangen lassen, Soll alsdan billich einsehen, damit ein yder vnbeschwerd bleybe bescheen, So dann ein part vber dieses alles weiter muthwillige frige einfüren, seine sachen Rechtlich wolt geordert vnd nach Bergrecht erkannt haben, Soll man ynen das czulassenn Im fall das Recht ym auch seines friges keinen beyfall thete, soll es vorpennet werden, das der oder dieselben vns XX mrf. silber in vnser furstliche kamer czu geben vorfallen sein vnd ehe sie czu Recht vorfasset soll ichs wo es nothgeachtett dafür vorgewissung machen 2c.

Act. vffm Schneberge Donnerstags am achten Corporis Christi Anno 1536.

No. X.

Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen 2c.

Lieben Râthe und getreuen. Wir begeren hiermit für vns vnd unsern lieben Bruder,

Herzog Ernste zu Sachsen ꝛc. Wann die Fundgrübner, in der Landscron, dergleichen die Gewercken von beiden nächsten vnd andern Maaßen, vfm mittlern und Quergängen daselbst, vñ die verfürte Gezeugnis zum Urteil beschließen werden, ir wollet alsdenn, ehe die Urteil eröffnet, nochmals gütliche Handlung zwischen ihnen fürwenden, mit Vermeldung, was die Bergverständige, vñ geschehene Besichtigung, für Bericht gethan, ob dadurch dem Gebrechen außershalb Rechts möchte abgeholfen werden, ob aber die Partheyen Sich außershalb Rechtens nit entscheiden lassen wolten, so wollet Inen Rechtens gestatten, doch mit dieser Anzeigung, welcher Theil der Sachen verlustig, daß er Uns zwanzig Marck Silbers in Unser Cammer zur Poen verfallen sein soll. Das wollten wir euch nicht vorhalten und geschieht daran Unsere Meinung. Dat. Vffn Schneeberg Dienstags nach Egidii Ao. Decbr. ꝛvc. xxxvi. 1536.

An

Hansen von Weisenbach Rath
und Amtmann, und Paul Schmid

Ambts = Verwesern

zu

Schneeberg.

No. XI.

Augustus, Churfürst ꝛc.

Diemeil wir befinden, daß viele unnöthige vergebliche Gezänke hin und wieder, auf unsern Bergwerken erreget werden und sich doch niemand von unsern Bergamtleuten, in der Güte, nach billigen Dingen entscheiden lassen, noch an ihrer Weisung und Erkenntniß zufrieden sein will.

So befehlen Wir euch hiermit gnädig und ernstlich, ihr wollet bei den Gewerkschaften (die Gewerkschaften in S. Georgen auf den Brand und in der 3. 4. Maas nach der Nordgrube) ehe die fremden Bergleute (r. c. Berg-Beamten, noch solche andere Weisung thun, von unsertwegen anzeigen, da sie mit eurer Weisung nicht werden zufrieden seyn; sondern sich mit einander darüber zu Recht verfahren und einlassen,) welches ihnen den vermöge unserer Ordnung freistehen soll, welches theil den des rechtens verlustig würdet, das soll uns darum, das es vergeblich muthwillig Gezänke, die zu Hinderung der Bergwerke gereichen, erreget, über den Verlust der Sachen, Dreissig Mark Silber, oder deselbigen werth, wie man das Silber bezahlt, zur Strafe un-nachlässig erlegen; da aber eine Gewerkschaft, solche Strafe zu erlegen nicht vermöchte; so

wollen wir doch die fürnehmen Kädelßführer, die den Zank errrgt und auf ihrer unbilligkeit also hartsinnig starren mit Gefängniß am leibe Strafen lassen und solches mit diesen und künftig mit allen andern zankenten Gewercken nicht weniger Stracks halten, als wäre dieser Articul unserer Bergordnungs einverleibet.

Torgau den 5. Juni 1561.

Augustus Churfürst.

An

Wolf von Schönberg, Rath und
Hauptmann der Erzgebürge,
Simon Bogner, bergvoigt, Martin
Planer, Bergmeister
zu
Freyberg.

No. XII.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

N. R. L. G. Uns ist geziemend vorge-
tragen worden, was ihr auf Erfordern, occa-
sione derer Alten Grünen Zweiger Fundgrüb-
ner Gewercken zu Freyberg, ingleichen die Ge-
werkschaft des grünen Tanner und Gabe Gott-
eser Berg-Gebäudes am Bärenstein geschehenes
allerunterthänigstes Ansuchen, um Zurückgebung

ihrer in rechtsanhängig gewesenen und nunmehr abgeurtheilten Gangstreit-Sachen bei euch deponirten Succumbenz-Gelder vermittlest erstatteten unterthänigsten Berichts von 14. und 21. September a. p. gehorsamst vor- und mit Eröffnung eures ohnmaßgeblichen Gutachtens zu Unserer Entschließung gestellet. Nun können wir zwar befundenen Umständen nach, noch ferner gnädigst geschehen lassen, daß in Fällen, wo der appellirende Theil entweder 1.) noch ante citationem sich seiner Appellation hinwieder begeben, oder 2.) besonders auf Anrathen des Judicis in einen Vergleich getreten, hinfolglich liti et causae renunciiret, oder aber 3.) in der Appellations-Instanz eine Reformatorium erhalten, obschon solche nachhero wieder reformirt worden, die in casum succumbentiae erlegte Gelder zurückgegeben werden mögen. Nachdem uns aber, in Ansehung des, bei Erlegung der Succumbenz-Gelder, lediglich auf coercionem temere litigantium gerichteten Absehens, sowohl eine mehrere Ausnahme diesfalls zu machen, als eine dergleichen per prurimum litigandi verwürkte Strafe, nach der, von dir, dem Oberberg-Amts-Verwalter, der Bergordnung und den Berg-Prozeß-Mandat de ao. 1713. entgegen, gefaßte Meinung, zu Bezahlung derer aufgelaufenen Judicialium, als welche die liti-

girende Theile, ohnedem zu erstatten schuldig, anwenden zu lassen bedenklich; Als ist hiermit unser Begehren, gnädigst befehlende, ihr wollet obige von besagten beiden Gewerkschaften bei euch hinterlegten Succumbenzgelder zusammen an zweihundert Thaler, ohne den geringsten Abzug von Unkosten und Verlag, sofort zu Unserer Renth-Cammer einsenden, und an den Cammerschreiber Grahlen adressiren, auch euch ins künftige ereignenden Falls hiernach gehorsamst achten. Möchtens euch mit Remission derer zugleich mit eingesendete gewesenen Acten an 22. Vol. nicht bergen. Und geschieht hie-
ran Unser Wille und Meinung.

Dat. Dresden den 18. März 1747.

Joh. Ch. v. Hennicke.

An

das Ober-Berg-Amt

zu

Freyberg.

Magnus Lichtwer.

No. XIII.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

Liebe getreue. In der vor euch anhängi-
gen Bergrechts-Sache der Gewerkschaft des

Zwitterstock's tiefen Erbstollns zu Altenberg wider die Gewerkschaft in Rothe Zeche Fundgrube zum Neufange daselbst ist auf euern, unterm 10ten dieses erstatteten Bericht, und das, nebst dem ältern sub A. 125. im Originale sub 133. beifolgende Supplic' der letztbesagten Gewerkschaft, Unser Befehl, ihr wollet, daferne Supplicanten wegen der von ihnen, als Appellanten zu erlegenden 200 Thlr. Succumbenz-Gelder, Caution mittelst Verpfändung der Gewerkschaft zustehender Grundstücke ad summam concernentem bestellen, apostolos reverentiales auf die von ihnen eingewandte Appellation gebührend ertheilen, vor jetzt aber ihnen hiervon ungesäumte Eröffnung thun.

Daran ꝛc. Datum Dresden den 13. October 1800.

An

das Bergamt zu
Altenberg.

No. XIV.

Friedrich August, König ꝛc.

Churfürst ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem Uns vorgetragen worden, daß ihr wegen Gottfried Schuppens, in der zwischen den Gewerken auf Gottes Geschick, und der Hoffnung zu Gott Fundgrube

an der Habichtsleite, obschwebende Streitsache wider die Verabfolgung der bisher in Deposito gelegenen Hoffnungen Zinne eingewende unzulässige Appellation unterm 20. Juni dieses Jahres allergehorsamst berichtet. Als begehren wir hiermit, ihr wollet wegen des Misbrauchs, nach Inhalt der 53sten Berg-Resolution, Schuppen um 10 Mr., oder wenn er nichts im Vermögen hat, mit 14 Tage Gefängnis bestraffen. Woltens ꝛ. und geschicht daran ꝛ. Dat. Dresden den 16. July 1711.

J. E. Almann.

Christoph Gottlob Lichtwer.

An
Zehndner und Bergamt
zu Schneeberg.

No. XV.

Friedrich August, König ꝛ.
Churfürst ꝛ.

Liebe getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr auf derer Gewerken der Hoffnung zu Gott an der Habichtsleithe bei Publication des in Sachen ermeldeter Gewerken an einem und die Gewerken auf den Gottes Geschick allda, am andern Theil in Vol. Act. sub 7. fol. 77. ergangenen allerhöchsten Befehls eingewand-

te Appellation unterm 29. Januar izt laufenden Jahres, mit Einsendung der Acten allergehorsamst berichtet. Wie Wir es aber bei dem unterm 5. December abgewichenen Jahres ergangenen Rescripte nochmaln verbleiben lassen; Als ist hiermit unser Begehren gnd. befehlend, ihr wollet Appellanten dessen also bescheiden, und sowohl von demselben als ihren Advocaten die nach Anleitung des 53sten §. Unserer Berg-Resol. der jezigen unzuläßigen Appellation halber, verwürkte Strafe gehorsamst einbringen, auch künftig allezeit die Folia Actorum, wo Rescripte und Urtheil zu befinden, forne auf dem Titul-Blatt der Acten anzeigen. Woltens euch ꝛc. und geschicht ꝛc.

Dat. Dresden den 13. Februar 1712.

J. E. Almann.

Christoph Gottlob Lichtwer.

An

Zehndner und Bergamt
zu Schneeberg.

No. XVI.

Friedrich August, König ꝛc.

Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir sind auf euern, in streitigen Erb- Rux- Vertheilungs- Sachen Jo-

hann Daniel Reflern, contra Susannen Marien Mellerin betr. mit Einsendung wieder angeschlossener Acten, unterm 13. dieses Monats erstatteten unterthänigsten Bericht, von nurbesagten Refler und dessen Advocaten Dr. Ehrenhausen, die nach Inhalt des Bergprozeß-Mandats §. 17. auf den Mißbrauch des beneficii appellationis gesetzte Strafe derer 20 Thlr. einbringen zu lassen gemeinet; Und befehlen dannenhero hiermit, ihr wollet solches ungesäumt bewerkstelligen, und sothane Strafgeder zusammen an Vierzig Thaler unter der Adresse des Cammerschreiber Grahlß zu unserer Renth = Cammer gehorsamst einsenden. An dem 20. Dat. Dresden am 22. Januar 1749.

J. Ch. G. v. Hennicke.

Magnus Lichtwer.

An
das Bergamt zu
Freyberg.

No. XVII.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen mit Herz und Mund, einen wahren leiblichen Eid; Nachdem ich in streitigen und Commissions = Sachen, der Gewerkschaft in Chur-Hauß Sachsen und Sct. Johanneßer Gewerken am Auersberg Eybenstöcker Bergamts =

Revier zur Befahrung auf den Augenschein und allergn. anbefohlenen Aussprechung des Endurtheils auf der Halde gezogen worden, daß ich dabei nach meinen besten Wissen und Vermögen mit aller Treue und Fleiß ganz unpartheiisch alles dasjenige, was dabei zu beobachten nöthig, auf das genaueste und fleißigste beaugenscheinigen, und wie ich es befinde, und denen Bergrechten gemäß zu sein erachte, meine Meinung nach meinem besten Wissen und Gewissen eröffnen, auch hierbei nichts thun, oder unterlassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Gunst oder Gabe oder einiger anderer Ursachen willen; So wahr mir &c.

No. XVIII.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden, mit Herz und Mund diesen wahren leiblichen Eid: Nachdem ich in Gangstreit-Sachen der Gewerkschaft N. N. an einem, die Gewerkschaft N. N. am andern Theile, zur Verrichtung eines Markscheiderzugs und Fertigung eines Rißes, mit Zufriedenheit der Partheien gebraucht werden soll, daß ich diesen Markscheiderzug auf ermeldeten Berg-Gebäuden, soweit es bei jedem von nöthen ist, unpartheiisch, mit allen Fleiß und möglichster Aufmerksamkeit, auf des Berg-Amtes, vermit-

telst der mir unter Tage ausgefertigten Instruction und nach der von den Herrn Geschworne N. zu N. beschehende Anweisung verrichten, das Befinden und was allenthalben dabei wahrzunehmen, genau treulich anmerken, und in einen accuraten Riß bringen, sowohl beim Abnehmen als Einschreiben und Zulegen, alle mögliche Aufmerksamkeit gebrauchen, insonderheit die Differentien bei denen streitigen Gängen, und deren Streichen und Fallen, sowohl vor denen Dertern, und auf denen Strecken, als in denen Schächten und Uibersichbrechen, ob und wie weit sie mit kenntlichen Sahlbändern sofort- oder nicht fortkommen, nebst denen ab- oder übersehenden Trümmern, sonderlich so zu diesen Gang-Differenzen gehören, und dahin einschlagen mögen, wohl regardiren, und was beiderseits Partheien dabei zu ihrer Rechtsnothdurft erinnern, genau beobachten, und auf den Riß, in dessen Demonstration deutlich bemerken, und euch davon keine Gunst oder Ungunst, Haß, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft noch sonst etwas nicht abhalten lassen wolle. So wahr u. s. w.

No. XIX.

Friedrich August, König 2c. Churfürst 2c.
 Liebe getreue. Gleichwie die mit Anlegung einer Sequestration verbundenen Schwierigkei-

ten und Kosten aus den zu den Acten gebrachten Entwürfen zur Genüge erhellen, welche Kosten dem obtinirenden Theile zur Last fallen werden, hiernächst durch die Disposition des Bergprozeß-Mandats im 23. §., die Vorschrift der in subsidium auch in Bergsachen zu beobachtenden gemeinen Rechte, welche in casu sequestrationis rei litigiosae, wenn ein minder beschwerliches Remedium zur Sicherstellung des solche in rechtlichen Anspruch nehmenden Theils vorhanden ist, dieses vorzuziehen erfordert, keinesweges ausgeschlossen ist, zu dem in den für die Gewerkschaft in Weisenschwan und Vollerose eingereichten Schriften subscribirenden respective Gewerken und Bevollmächtigte, einen vermeidlichen Schaden auf Gefahr der ganzen Gewerkschaft zu übernehmen nicht autorisirt sind; dahingegen nach der von Seiten der Himmelsfürstner Bevollmächtigten eingereichten Erklärung wegen einstweiliger gänzlicher Sistirung des Baues auf dem streitigen Gange und sonst zu adhibirenden Präcautionen, der Sicherheit beiderlei in Streit befangenen Gewerkschaften sowohl als Unfern Landesherrlichen und dem allgemeinen Bergwerks-Interesse hinlänglich prospicirt werden kann, mithin die legale Nothwendigkeit einer interimistischen Sequestration zur Zeit gänzlich cessiret, also ist hiermit unser Befehl, ihr wol-

let beiderseits Gewerkschaften, daß es bei der dormaligen gänzlichen Sistirung der sämtlichen Baue auf dem streitigen Gange vor der Hand und bis zu Eingang des vorhin anbefohlnermaassen aus dem Bergschöppenstuhl zu Clausenthal nunmehr ohne weitem Aufschub einzuholenden Urtheils, ferner zu belassen sei, bedeuten, diesernächst aber tüchtige Verblendungen der streitigen Baue, zu welchen die Himmelsfürstner Gewerkschaft, als dormaliger Impetrant, die etwa noch nöthigen Kosten zu suppeditiren hat, veranstalten, selbige durch einen oder mehrere euers Mittels, wenigstens wöchentlich, auch wenn es außerdem durch eintretende besondere Umstände nothwendig gemacht, oder von den Gewerken in Weiffenschwan und Bolleroße verlangt werden möchte, noch öfter genau revidiren und visitiren, und dabei jedesmal letzteren, ob dabei einer oder mehrere von ihnen gegenwärtig sein wollen, freistellen, übrigens nach Vorschrift der Bergresolutionen de ao. 1709. §. 53. und des Bergprozeß-Mandats §. 17. an Versendung der Acten, noch vor anberaumten anderweitigen Inrotulations-Termine, euch nicht weiter irren lassen, sondern dafern bei dieser Resolution ein oder der andere Theil sich nicht beruhigen, sondern fernere Berichtserstattung veranlassen sollte, einen separaten Fascilum Actorum formiren.

Daran u. s. w.

Dat. Dresden den 27. April 1787.

An
das Bergamt zu
Freyberg.

No. XX.

Friedrich Augustus, König u. Churfürst etc.

Beste, Ráthe, liebe getreue. Wir haben verlesen hören, was zu Unserer, zur Untersuchung und Remedirung derer Bergwerksmängel allergnädigst verordneten Commission ihr von der Beschaffenheit des verstorbenen Proviantverwalters und Jagdschreiber Baldaufs Bergtheile unterm 11. Mai d. J. unterthänigst berichtet.

Es zeigen auch die Beilagen in mehrern, was der Kammer-Procurator Hoffmann dieserwegen übergeben; Und ist darauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Baldaufischen Erben hierbei zuförderst genüglich hören, und im Fall dieselben keine bessern Vorschläge zu thun wissen, mit dem Verkauf besagter sämtlicher Bergtheile ohne Zeitverlust verfahren, die geringen Zubuße aber so nicht an Mann zu bringen, wenn bemelde Erben darwider nichts Erhebliches einzuwenden hätten, fallen und im Retardat verstehen zu lassen.

Wolltens euch mit Remission derer Acten
nicht bergen, daran Unser Wille und Meinung.
Dat. Dresden den 16. Decbr. 1719.

J. G. von Zehmen.

An
das Ober-Bergamt.

Christoph Gottlieb Lichtwer.

No. XXI.

Friedrich August, König, 2c. Churfürst 2c.

Liebe getreue. Nachdem Uns geziemend
vorgetragen worden, was ihr wegen derer dem
Kaufmann Johann Daniel Freiesleben zu Lau-
ban bei dem Schindlerschen Blaufarbenwerk
zuständigen und an Christian Melchior Friedrich
verpfändeten $2\frac{1}{5}\frac{4}{6}\frac{2}{2}$ stel Rux, auch von an-
dern creditoribus daran fordernden Berg-
schulden, ingleichen wegen des, wider gedach-
ten Freiesleben vor denen Stadtgerichten zu
Lauban bereits anhängigen concursus credi-
torum, mit Einsendung anbei zurückfolgender
2 Vol. Actor. am 14. v. M. unterthänigst
einberichtet. So ist hiermit Unser Befehl, ihr
wollet obbenannten Blaufarbenwerkuxe, euerm
ohnmaßgeblichen Vorschlage nach, ohne vorhe-
rige besondere Taxation, zu Vermeidung vielen
Zeitverlusts und Unkosten, mit dem sonst ge-

wöhnlichen Preis, jeden à 1500 Thlr. —, — und also einen auf einmal behörig subhastiren, und die Licita zu Unserer Approbation, noch vor der Adjudication gehorsamst anzeigen, hiernach aber dasjenige, was nach Abzug derer Bergschulden übrig bleibt, ad iudicium universale gegen gerichtliche Quittung verabsolgen lassen.

An dem u. s. w.

Dat. Dresden am 12. Juli 1752.

Hanns Christoph von Poigt.

An
das Bergamt zu
Schneeberg.

Johann Conrad List.

No. XXII.

Kaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, der Chursachsen Administrator.

Beste, Râthe, Liebe getreue. Aus der kopeilichen Anfuge habt ihr zwar des mehrern zu ersehen, was von uns das Bergamt zu Altenberg occasione des zu des dasigen Accis-Inspector Gotthelf Siegmund Richters Vermögen entstandenen Concurse wegen des von ihm verschiedentlich übernommenen Bergverlags

ingleichen der zu dessen Bergtheilen sich findenden Schulden beschieden zu sein, unterthänigst gebeten.

Nachdem Wir es aber, da der Konkurs bereits vor der ordentlichen Obrigkeit eröffnet, und solchergestalt in Ansehung derer bei demselben ebenfalls zu liquidirenden Bergschulden weder die Erlassung besonderer Edictalien noch auch die Bestellung eines anderweiten Curatoris litis nöthig ist, bei der von euch fol. 2. beikommender Bergamts-Acten ertheilten Verfügung lediglich bewenden lassen, als ist in Vormundschaft Unsres Herrn Veters, des Churfürstens Liebdt. hiermit Unser Begehren, ihr wollet das Bergamt zu Altenberg dessen bescheiden, jedoch nach Befinden bei künftigen Vorfällen fernerweit Bericht erstatten.

An dem u. s. w.

Dat. Dresden den 3. April 1765.

Hs. Christoph von Poigk.

An

das verordnete

Oberbergamt.

Lichtwer.

No. XXIII.

Friedrich August, König ꝛc.

Liebe getreue. Uns ist aus euerm gehorsamsten Bericht vom 23. November v. J. zu seiner Zeit vorgetragen worden, was ihr wegen gewisser in Beegstreits-Sachen zwischen der Vitriolwerks-Gewerkschaft zu Berggieshübel und den Eichhornischen Erben zu Friedrichsthal, vor euch sowohl als vor dem Justiz-Amte Pirna aufgelaufenen Gerichtskosten und Verläge, sowie wegen des von dem Procuratori communi der Gläubiger des Adv. Zimmer, dem hiesigen Advocat Gotthold Christoph Härtel gegen das von euch hierunter prätendirte Vorzugsrecht und die von euch anberaumte Subhastation der Vitriolsiedehütte bei Berggieshübel und der dazu gehörigen Siedepfannen erregten Widerspruchs angezeigt, auch wohin ihr hierunter allenthalben euer Gutachten und eure Anträge gerichtet habt.

Darauf haben wir nun zwar die von obenbenanntem procuratore communi fol. 15.^b. der, nebst den übrigen sub $\#$ verzeichneten voluminibus und Beifügen sub B. Sect. VII. No. 24. zurückfolgenden Acten gegen obgedachte Subhastation eingewendete Appellation, welche ohnehin durch den inhalts der Originalbeifuge sub No. 42. auf Instanz der Zimmerischen

Gläubiger von dem hiesigen Stadtrathe bescheneen Antrag ihre Erledigung erhält, rescicirt und befehlen daher andurch, ihr wollet Appellanten damit abweisen und dem Antrage gedachten Stadtraths gemäß, mit der Subhastation des mehrerwähnten Vitriol- und Schwefelwerks nebst Zubehörungen nach Vorschrift der Rechte gebührend verfahren. Da jedoch die in Frage befangenen Altenberger Bergamts- und Pirnaischen Amtskosten, für eine eigentliche Bergschuld, welcher die im 1sten Art. der Bergordnung vom Jahre 1589. und insbesondere im 28. und 29. §. des Bergprozeß-Mandats vom Jahre 1713. festgesetzten Vorzugsrechte beizulegen wären, nicht zu achten, ein anderer Titel zu einem dergleichen Vorzugsrechte aber wenigstens zur Zeit nicht nachgewiesen ist, so tragen Wir die Innebehaltung des Betrags obiger Kosten von den Licitationsgeldern anzuordnen, Bedenken, ihr habt daher von letztern nur den auf die Quartale Reminiscere 1797. bis mit Trinitatis 1807. ingleichen auf die Quartale Crucis und Luciae 1810. sowie auf das 1811te Jahr rückständig verbliebenen, bei den Registern des Berggießhübler Vitriolwerks in Anforderung stehenden, von euch überhaupt auf

Vier und Dreißig Thaler 3 gr. —
angegebenen Pfannenzinns sofort zurückzube-

halten und gehörigen Orts in Einnahme zu berechnen, das Residuum der Licitationsgelder aber an das forum haereditatis des Advocat Zimmer, den hiesigen Stadtrath gegen gnügliche Quittung abzugeben und euch nebst dem Justizamte Pirna als welchem hiervon die nöthige Nachricht zu geben ist, wegen der eingangsgedachten Kosten gehörig zu melden.

Daran u. s. w.

Gegeben zu Dresden am 10. Septbr 1813.

Frhr. Manteuffel.

An

das Bergamt zu
Altenberg.

No. XXIV.

Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Wohlgeborner, Rätthe, liebe getreue. Auf euren gehorsamsten Bericht vom 9. vorigen Monats lassen Wir es bei der in solchen Fällen, wo Ruhe von einem zu dem Vermögen der Inhaber derselben entstehenden Concourse betroffen werden, zeither beobachteten Verfahrungsart und den deshalb verschiedent-

lich ertheilten Entscheidungen, gestalten Sachen nach bewenden, und sind in vorkommenden besondern Fällen nach Befinden weiterer Berichtserstattungen darüber erwärtig.

Unter Remission der eingesendeten sub © specificirten Acten begehren Wir daher an euch gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und daran zc.

Gegeben zu Dresden am 2. März 1831.

J. F. von Zahn.

An

das Oberbergamt zu
Freyberg.

Gottlob Wilhelm Pfarr.

Sach-Register.

A.

- Appellationen in Bergsachen, wohin die Berichte zu erstatten S. 18. 196.
- in Bergsachen, wenn sie einzuzuzenden S. 110. 122.
 - deren Desertion S. 137.
 - Strafen auf deren Mißbrauch S. 216. 217. 218.
- Arrest und Kummer in Bergsachen, findet nicht statt S. 23.
- Augenschein, Beweis durch solchen S. 106.
- Befahrung auf selbigen S. 153.
- Ausflüchte S. 44.
- dilatorische, sind im Bergprozeß unzulässig S. 44.
 - peremptorische, sind allein giltig S. 44.
 - deren summarischer Beweis S. 44.

B.

- Bergämter sind die erste Instanz in Bergsachen S. 10. 18.
- Bergsachen, Wesen und Begriff derselben S. 2. 44.
- pure, was sie sind S. 52.

Bergschöppenstuhl, Acten-Versendung dahin, wenn sie statt findet S. 52.

Bergschulden S. 191.

Bescheide auf der Halde S. 154. 160.

Bescheinigung und Gegenbescheinigung in Bergsachen S. 68.

— wenn sie Klägern und wenn sie Beklagtem obliegt S. 69.

Beweisfrist, Ablauf derselben S. 69.

Beweis-Artikel, wie sie abzufassen S. 75.

Beweis-Verfahren, Dauer desselben S. 76.

Gegenbeweis-Verfahren, dessen Anfang S. 76.

Beweis vom Fund und Vater her S. 156.

— des ältern und jüngern im Felde S. 156.

C.

Cautio rati in Bergsachen annoch giltig S. 35.
140. 141.

— pro expensis S. 141.

Classification der Gläubiger in Concurß-Sachen S. 192.

Concurß-Prozeß S. 186.

Concurß, in solchem sind in Bergsachen Edictalien nicht zu erlassen S. 229.

D.

Designations-Bescheid in Bergconcurß-Sachen S. 192.

Dilationen sind in Bergsachen nicht gestattet S. 72.

E.

Eides-De, und Relation, Vorschriften darüber S. 82.

- Eidesleistung, Oblation dazu und Frist S. 82.
83. 84. 87.
- durch wen sie erfolgt S. 89.
- Eides-Formeln bei Befahrung auf den Augenschein
S. 218. 219.
- Eid auf dem Rundbaum, Leistung desselben S. 164.
- Einlassung, Erfolg der negativen in gewissen Fällen
S. 50.
- Edictal-Citation in Bergconcurſ-Sachen ist un-
statthaft S. 191. 226.
- Entscheidungsgründe sind den Erkenntnissen ohne
Unterschied beizufügen S. 66.
- Entscheidungen sollen hauptsächlich merita causae
umfassen S. 49.
- Erkenntniß rechtliches, wo es in eigentlichen Berg-
sachen einzuholen S. 52.
- wo es in reinen Bergsachen zum zwei-
tenmal einzuholen S. 52.
- Einholung eines rechtlichen in Berg-
sachen bei auswärtigen Dicasterien,
wenn es gestattet ist S. 55.
- rechtliches, in puren Bergsachen, ist
erst nach vorgängiger Berichtserstat-
tung einzuholen S. 56.
- rechtliche, sind ad merita einzurichten
S. 64.
- interlocutorische, wenn sie statt finden
S. 64.
- Executions-Verfahren in Bergsachen, was es ist
S. 150. 169.
- Exceptionen S. 44.

F.

Finanz-Ministerium, die höchste Instanz in Bergsachen S. 17.

Fragstücke bei der Gewissens-Vertretung sind unzulässig S. 86.

— beim Zeugen-Beweis S. 91. 93.

G.

Gewerkschaften hatten vormals jura universitatum S. 33.

Gewerkschaften sind gegenwärtig nur litis consortes S. 49.

Gewissens-Vertretung S. 86.

Gezeugnisse, deren Publication S. 78.

Gläubiger, deren Location S. 192.

Gütervertreter, ob sie in Bergconkurs-Sachen erforderlich S. 191.

H.

Hauptverfahren, dessen Anfang S. 77. 79.

Hülfsrecht in Bergsachen ist die Joachimsthaler Bergordnung S. 28.

Hülfsverfahren, worin es besteht S. 169.

Hypotheken, stillschweigende, finden in Bergrechten nicht statt S. 195.

I.

Inrotulation der Acten S. 51.

Instanz-Verhältnisse in Bergsachen S. 7.

K.

Kerbholz, Ladung durch selbiges S. 22. 150. 199.

Klage S. 19.

— deren Fehler und Verwerfung S. 20. 21.

— — Form S. 19.

— Häufung derselben S. 21.

— Veränderung derselben S. 21.

— deren Declaration und Renunciation S. 21.

Kläger, Außenbleiben desselben im Termin, und
Nachtheil davon S. 30.

Klüfte und Gänge, Prozeß über selbige S. 150.

L.

Ladung S. 21.

— durch das Kerbholz S. 22.

— — — — findet nur in geringfügigen Sachen statt, ebendas.

— mündliche, ebendas.

— schriftliche, S. 22.

— — Verschiedenheit der Fristen derselben S. 22. 23.

— — deren Präjudicien S. 23.

— — — Insinuation S. 24.

Legitimation zum Prozeß S. 33. 34.

Legitimations-Mängel, wegen derselben ist in Bergsachen nicht zu interloquiren S. 64.

Leuterung in Bergsachen, wenn sie einzuwenden.

— deren Prosecution S. 48.

Litis contestation S. 48.

— — ist nicht solenn erforderlich S. 48.

Litis denunciatio S. 146.

Litis reassumptio S. 142.

Liquidations-Verfahren in Bergconcurssachen ist unstatthast S. 191.

M.

Markscheider, dessen Verpflichtungs-Formel bei der Befahrung auf den Augenschein S. 219.

N.

Neben-Punkte im Bergprozeß S. 140.

Notifications-Ertheilung bei Vorladungen S. 27.
29.

Nothfristen, ob deren Verlängerung die Genehmigung der Partheien erfodere S. 43.

O.

Ober-Bergamt, Ursprung desselben und Entwicklung S. 11.

— — zweite Instanz in Bergsachen S. 11. 16.

— — in welchen Fällen dasselbe in erster Instanz handelt S. 15. 17.

Ober-Hüttenamt, erste Instanz in Hüttenfachen S. 9.

— — dessen Competenz S. 10.

P.

Präliminar-Berrichtungen in Bergsachen, was darunter zu verstehen S. 112.

Präsumtionen, rechtliche, Beweis durch selbige S. 108.

Publication der Urtheile S. 57. 109.

— — — wo fiscalisches Interesse einschlägt, ist ohne Befehl nicht gestattet S. 59.

Publication der Gezeugnisse S. 78.

R.

- Recognition der Documente, deren Modalität S. 64. 105.
- Rechtskraft der Urtheil, wenn sie eintritt S. 67. 110.
- Rechtsmittel gegen Urtheil und Bescheide, wenn sie einzuwenden sind S. 67.
- Requisition, wenn dieselbe nöthig bei Vorladungen S. 26. 28.
- wenn solche nicht erforderlich S. 29.
- Rundbaum, Eid auf selbigem, ist ein Erfüllungseid S. 166.
- derselbe, de veritate S. 167.
- derselbe, de credulitate S. 167.

S.

- Sachwalter, deren Zulässigkeit in Bergsachen S. 149.
- Septiduum, besteht auch im Bergprozesse S. 42. 44.
- Sequestration, deren Anlegung, wenn sie in Gangstreit-Sachen statt findet S. 221.
- Syndicate, sonstiges Recht der Gewerkschaften zu deren Errichtung S. 33.
- Subhastations-Verfahren S. 172. 183. 224.
- : Patente, deren Fristen S. 177.
- Succumbenz-Gelder, Zeit zu deren Erlegung S. 111. 117. 133.
- — deren Entstehung S. 130.
- — worin sie erlegt werden können S. 134.

I.

Termin, umgangener, Seiten des Klägers und
Folgen desselben S. 30. 31.

II.

Ungehorsams : Beschuldigung S. 32.

Urteil, deren uneröffnete Einsendung in fiscalischen
Bergsachen S. 59.

— deren Publication S. 57.

— auf abgesetztes Pro : und Reproductions-
Verfahren findet nicht statt S. 77.

Urkunden, Beweis durch selbige S. 101.

— deren Edition S. 103. 104.

— — Recognition S. 64. 105.

B.

Verfahren, rechtliches in Bergsachen S. 41.

W.

Wiederklage S. 147.

Z.

Zeugen : Notul, dessen Publication S. 78.

— , Beweis S. 89.

— : Production S. 91.

— auswärtige, deren Abhörnung S. 94.

— deren unmittelbare Vorladung, ob sie in
Bergsachen statt finde S. 95. f.

Zugeständnisse, Beweis durch selbige S. 107.

Druckfehler,

welche man gefälligst zu berichtigen bittet.

- S. 18. ist in der vierten Zeile von unten herauf das Wort „nicht“ abzustreichen.
- S. 34. ist in der dritten Zeile von oben herab „Errichtung“ statt „Einrichtung“ zu lesen.
- S. 43. ist in der fünften Zeile von oben „das Civilrecht“ statt „die Civilrechte“ zu lesen.
- S. 50. ist in der sechsten Zeile von unten herauf „sämtlichen“ statt „sämtlicher“ zu lesen.
- S. 465. ist in der vierten Zeile von unten herauf „metallicarum“ statt „metallicorum“ zu lesen.
- S. 179. ist in der funfzehnten Zeile von oben herab, „verrichtet“ statt „errichtet“ zu lesen.
- S. 187. ist in der dreizehnten Zeile von oben „Bergbehörden“ statt „Bergbehörde“ zu lesen.
- S. 188. ist in der dreizehnten Zeile von oben „Bergconcurſ“ statt „Bergencours“ zu lesen.
- S. 211. ist in der achten Zeile von unten herauf „theil“ statt „Eheil“ zu lesen.
- S. 220. ist in der dreizehnten Zeile von oben „fort=“ statt „sofort=“ zu lesen.
-

Einzelblätter
nachst ihm geblieben in verschiedenen Blättern

E. 18. ist in der linken Seite von unten her das
Blatt „Acht“ abgetrennt.

E. 24. ist in der linken Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 43. ist in der linken Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 50. ist in der linken Seite von unten her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 165. ist in der linken Seite von unten her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 179. ist in der linken Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 187. ist in der linken Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 188. ist in der linken Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 211. ist in der rechten Seite von unten her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

E. 230. ist in der rechten Seite von oben her das Blatt
„Tung“ Blatt „Einigung“ zu sein.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

--	--	--

III/9/280 JG 162/6, 85

--	--	--	--	--

H. Larch 358

